

ZH_OBERGERICHT SB190210 vom 15. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190210

FR: ZH_OBERGERICHT SB190210 du 15 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190210 del 15 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Verfahrenskosten

E. 1.1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten angesichts der von ihr erkannten teilweisen Freisprüche die Verfahrenskosten zu 3/4 auferlegt. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, dem Beschuldigten die Kosten vollständig aufzuerlegen, mit der Begründung, dass die angeklagten Sachverhalte ein zusammenhängendes Ereignis betreffen würden. Sodann seien das Gewicht der Einzelhandlungen, hinsichtlich welcher eine Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche erfolgten, gegenüber den Hauptvorwürfen, für welche der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, sehr marginal. Insbesondere hätten sie keinerlei Untersuchungshandlungen nach sich gezogen, welche im Rahmen der schwerwiegenden Hauptvorwürfe nicht ohnehin vorzunehmen gewesen wären (Urk. 186 S. 10).

E. 1.1.3

Wenngleich sich sämtliche fraglichen Handlungen zwar durchaus in einem relativ begrenzten zeitlichen und örtlichen Rahmen abgespielt hatten, erscheint es nicht sachgerecht, diese allesamt als Einheit zu betrachten. So fand etwa zwischen den Vorgängen im Eingangsbereich sowie im Gebetsraum gegenüber den späteren Vorgängen im Büro durchaus eine Zäsur statt. Sodann sind die Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen, welche auch im Berufungsverfahren mit einer Ausnahme (Gehilfenschaft zur Beschimpfung gem. Sachverhaltsabschnitt 9) unverändert bestehen bleiben, letztlich doch zahlreich und zusammen schon von gewissem Gewicht, so dass es nicht angemessen erscheint, dem Beschuldigten

- 139 - die Kosten ungeachtet dessen vollständig aufzuerlegen. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz (Dispositivziffer 10) ist somit zu bestätigen.

E. 1.2

Entschädigung des amtlichen Verteidigers

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat den amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Berufungsverhandlung antragsgemäss mit Fr. 52'896.40 entschädigt, nachdem sie die vom Verteidiger beantragte Kostennote geringfügig um Fr. 1'424.– gekürzt hatte (Urk. 181 E. IX.1.3.).

E. 1.2.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, die Entschädigung auf Fr. 45'000.– herabzusetzen (Urk. 186 S. 10 f.). Der Vergleich mit den einzelnen Honoraren, welche von den amtlichen Verteidigern der übrigen Beschuldigten geltend gemacht worden seien, zeige, dass der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B. _____ generell und insbesondere im Vergleich mit annähernd gleichgelagerten Fällen, bei denen überdies eine Landesverweisung zur Debatte stand, ein deutlich zu hohes, dem Aufwand nicht mehr angemessenes Honorar veranschlagt habe.

E. 1.2.3

Der Staatsanwaltschaft ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass das vom Verteidiger geltend gemachte Honorar mit über Fr. 52'800.– als insgesamt sehr hoch erscheint und vor allem auch im Vergleich mit anderen Verteidigern von Mitbeschuldigten mit vergleichbarer Ausgangslage (ohne Landesverweisung) nach oben ausschwingt. Auffällig ist sodann, dass die ausgewiesenen Leistungen des Verteidigers viele Kontakte mit Familienangehörigen und Schulbehörden beinhalten. Diesbezüglich hat die Vorinstanz aber bereits eine entsprechende Kürzung vorgenommen, die der Verteidiger mit dem Rückzug seiner Anschlussberufung (Urk. 203 S. 35) akzeptiert hat. Darüber hinaus ist bei seiner Leistungsaufstellung nicht ersichtlich, dass bzw. hinsichtlich welcher konkreten Einzelpositionen vom Verteidiger ungerechtfertigter Aufwand betrieben worden wäre. Auch die Staatsanwaltschaft begnügt sich hinsichtlich ihrer Rüge mit der pauschalen Kritik der Übermässigkeit und einem Quervergleich mit den Vertretern der Mitbeschuldigten, ohne aber konkrete Aufwandspositionen als fragwürdig zu identifizieren.

- 140 -

E. 1.2.4

Nach dem Gesagten ist die von der Vorinstanz dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung von Fr. 52'896.40 (Dispositivziffer 9) zu bestätigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (3/4) vorbehalten.

E. 1.3

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft

E. 1.3.1

Die Vorinstanz hat den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung anteilmässig mit Fr. 2'941.30 entschädigt. Die Entschädigung wurde im Berufungsverfahren von keiner Seite beanstandet und ist entsprechend zu bestätigen. Wie bereits die Vorinstanz mit zutreffender Begründung erwogen hat (vorinstanzliches Urteil E.

IX.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO), ist auch hier gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO von einer Kostenaufgabe an den Beschuldigten abzusehen. Ferner besteht gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG auch keine Rückerstattungs- pflicht des Privatklägers.

E. 1.3.2

Die erstinstanzlichen Kosten für die unentgeltliche Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.4

Fazit Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv gemäss Ziff. 9 und 10 zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 1.5

Vom 6. - 8. September 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher die Verfahren gegen sämtliche zehn Beschuldigten (SB190206 - SB190215) gemeinsam verhandelt wurden. Am 6. Oktober 2021 fand die mündliche Urteileröffnung statt (Prot. II S. 6 ff.).

E. 1.6

Im Rahmen der Berufungsverhandlung zog der amtliche Verteidiger die hinsichtlich der vorinstanzlichen Kürzung seines Honorars ursprünglich erhobene Anschlussberufung zurück (Urk. 203 S. 35), wovon Vormerk zu nehmen ist.

E. 2

Qualität der Aussagen der Geschädigten

E. 2.1

Verfahrenskosten

E. 2.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat vorliegend einen vollständigen Freispruch sowie die Abweisung der Zivilklage beantragt. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung, den Beschuldigten zusätzlich zu den bereits erfolgten vorinstanzlichen Schuldsprüchen wegen mehrfacher Nötigung (Sachverhaltsabschnitte A, 1, 2, 6, 20 und 21), mehrfacher Beschimpfung (Bespucken A. _____s, Sachverhaltsabschnitte 8 und 9) sowie Tät-

- 141 - lichkeiten (Sachverhaltsabschnitt 7) schuldig zu sprechen. Überdies verlangte eine schärfere rechtliche Qualifikation der Teilnahmeformen betreffend den vorinstanzlichen Schuldsprüchen wegen Gehilfenschaft zur Nötigung (Zehnernote) und zur Drohung (Sachverhaltsabschnitte 4 und 5) sowie eine höhere Strafe unter teilweise Vollzug derselben.

E. 2.1.2

Vorliegend werden – entgegen den Anträgen des Beschuldigten – sämtliche vorinstanzlichen Schuldsprüche bestätigt. Damit unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollständig. Er obsiegt einzig teilweise mit Blick auf die Zivilforderung, wobei Letztere gegenüber dem Strafpunkt weit weniger Gewicht zukommt. Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zur Nötigung (Zehnernote) und zur

Drohung, die Freisprüche wegen mehrfacher Nötigungen (Eingangsbereich, Geständnisse) und Tätlichkeit sowie die vorinstanzliche Sanktion vorliegend bestätigt werden, obsiegt die Staatsanwaltschaft einzig geringfügig hinsichtlich des zusätzlichen Schuldspruchs wegen Gehilfenschaft zur Beschimpfung (Bespucken) und unterliegt im Übrigen mit ihren Anträgen weitestgehend.

E. 2.1.3

Der Privatkläger unterliegt mit seiner auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung ebenfalls weitestgehend. Die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit gilt im Berufungsverfahren nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom

E. 2.1.4

Unter Gewichtung der Anträge der Parteien erscheint es angemessen, die Kosten für das Berufungsverfahren – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers A._____ (vgl. dazu nachfolgend) – ausgangsgemäss zu 3/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen (2/5) auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Anbetracht des insgesamt geringen Gewichts sowie des beschränkten Aufwands hinsichtlich der Zivilklage (Verweis auf den Zivilweg) erscheint es angemessen, auf eine Kostenauflage zugunsten des Privatklägers zu verzichten.

- 142 -

E. 2.1.5

Wie bereits festgestellt, hatten die Beschuldigten bemerkt, dass A._____ eingeschüchtert war. Ihnen musste entsprechend bewusst gewesen sein, dass er die Moschee lieber verlassen hätte, dies jedoch aufgrund ihres Auftretens und ihrer Überzahl nicht gewagt hatte (vgl. oben E. II.4.6.3.). Dennoch wollten sie ihn nicht gehen lassen und blieben sowohl im Eingangsbereich als auch im Gebetsraum um ihn herum versammelt. Auszugehen ist – wie in der Anklageschrift beschrieben – auch davon, dass die Beschuldigten auch nach der Verbringung der Geschädigten ins Büro des Vorstands gewillt waren, A._____ und T._____ nicht gehen zu lassen, weshalb sie sich auch ab dem Zeitpunkt, als sich der Imam und der Vorstand im Büro um die beiden kümmerten, nicht etwa vom Geschehen abwandten, sondern im Gebetsraum in der Nähe des Büros präsent blieben. Wie bereits dargelegt, waren die Beschuldigten darauf aus, den entlarvten Spion für seine Zusammenarbeit mit dem Journalisten K._____ zur Rechenschaft zu ziehen. Die Tatsache, dass sie nicht etwa selber umgehend die Polizei riefen, sondern stattdessen den Imam der Moschee, weist ferner darauf hin, dass sie die Angelegenheit nicht unter Zuhilfenahme des staatlichen Gewaltmonopols, sondern vielmehr "unter sich" regeln wollten. Insofern erscheint es auch als durchaus glaubhaft, wenn A._____ und T._____ übereinstimmend angeben, dass einige

- 86 - Beschuldigten nicht einverstanden gewesen waren, als sie vom Vorhaben S._____s, nun die Polizei einzuschalten, erfahren hatten (Urk. 20/1 S. 6 f.; Urk. 20/6 S. 38). In der erheblichen Zeitspanne von 1 ½ Stunden, in welcher A._____ bis zum Notruf S._____s bereits gegen seinen Willen in der Moschee festgehalten wurde, hatte jedenfalls keiner von ihnen irgendwelche Anstalten gemacht, die Behörden einzuschalten. Entsprechend ist mit der Vorinstanz erstellt, dass die Beschuldigten, auch als die Geschädigten ins Büro geführt worden waren, diese weiterhin in der Moschee festhalten wollten, und zwar solange, bis der von ihnen gerade zu diesem Zweck verständigte Imam dafür gesorgt hatte, dass die

Spione zur Rechenschaft gezogen werden. Selbst wenn sie nicht genau gewusst hatten, was H._____ und S._____ im Büro mit den Beschuldigten machten, so bekundeten sie durch ihr Verbleiben vor dem Büro zumindest konkludent den gemeinsamen Tatentschluss, die Geschädigten weiterhin in der Moschee festzuhalten und diese nicht gehen zu lassen, sollten sie aus dem Büro kommen oder zu flüchten versuchen. Entsprechend wurde die Freiheitsberaubung auch erst beendet, als die Polizei in der Moschee eintraf.

E. 2.1.6

Nach dem Gesagten ist der objektive und subjektive Tatbestand der Freiheitsberaubung hinsichtlich sämtlicher eingangs genannten sieben Beschuldigten, die sich nach und zunächst im Eingangsbereich, dann im Gebetsraum und schliesslich ausserhalb des Büros an der Festhaltung A._____s beteiligten, erfüllt. Wie bereits dargelegt, ist nicht nachgewiesen, dass die Beschuldigten sich über das Festhalten der Geschädigten im Vorherein abgesprochen und entsprechend bereits vor der Festsetzung A._____s ein gemeinsamer Tatplan vorgelegen hatte. Vielmehr fanden sich die Beschuldigten eher spontan im Sinne eines konkludent bekundeten Tatentschlusses zur gemeinsamen Tatverwirklichung zusammen bzw. es schlossen sich die erst später hinzugekommenen Beschuldigten dem Tatentschluss der bereits agierenden Mitbeschuldigten sukzessive an. In Fällen der sukzessiven Mittäterschaft gilt allerdings, dass der verspätet beigetretene Beteiligte nicht für dasjenige Unrecht haftete, das er bei seinem Beitritt bereits vorfindet. Der gemeinsame Tatentschluss, dem sich ein Täter erst verspätet anschliesst, wirkt nicht zurück (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011, Rz. 13.54 m.w.H.; DONATSCH/TAG, Strafrecht I,

- 87 - Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, S. 177). Dies hat beim vorliegenden Dauerdelikt der Freiheitsberaubung zur Folge, dass jeder Beschuldigte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er dem Geschehen bzw. dem Kreis um A._____ beiträgt, als Mittäter gilt. Konkret heisst das, dass jene Beschuldigten, welche erst beim Transfer (E._____) bzw. erst ab dem Platzieren A._____s im Gebetsraum dazukamen und sich entsprechend erst ab da dem (bei diesen bereits vorhandenen) Tatentschluss der von Beginn weg agierenden Beschuldigten D._____, C._____ und des Jugendlichen anschlossen, die im Eingangsbereich begangene Freiheitsberaubung nicht zugerechnet wird. Im Ergebnis schmälert dies die strafrechtliche Verantwortlichkeit der später hinzugeetretenen Beschuldigten allerdings sehr begrenzt. Denn wenngleich sich nicht mehr exakt feststellen lässt, wann A._____ in den Gebetsraum verbracht wurde bzw. wie lange das Festhalten im Eingangsbereich gedauert hatte, so dürfte es sich bei Letzterem nur um einen Vorgang von wenigen Minuten gehandelt haben. Entsprechend vermag sich die insofern etwas reduzierte Tatbeteiligung der Beschuldigten E._____, F._____, B._____ und G._____ in der Strafzumessung im Vergleich zu den bereits vorher beteiligten Mittäter höchstens sehr leicht zu ihren Gunsten auszuwirken.

E. 2.1.7

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Insbesondere lag weder eine zulässige private Festnahme (vgl. oben E. III.2.1.3.) noch Notwehr vor. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. IV.3.6.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1.8

Hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 12 ist nach dem Gesagten der Schuld- spruch der Vorinstanz zu bestätigen: Der Beschuldigte B._____ ist der Frei- heitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.2

Amtliche Verteidigung

E. 2.2.1

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 13. September 2021 einen Aufwand für das obergerichtliche Verfahren in Höhe knapp 55 Stunden (ohne Urteilseröffnung, Weg und Nachbesprechung) geltend (Urk. 207). Dieser Aufwand erscheint zwar als hoch, allerdings sind auch hier kei- ne konkreten Positionen auszumachen, welche sich als ungerechtfertigt erweisen würden. Unter Einbezug des Zeitaufwands für die mündliche Urteilseröffnung, samt Weg sowie einer angemessenen Nachbearbeitungszeit, ist der amtliche Ver- teidiger Rechtsanwalt Y._____ insgesamt (inkl. MwSt. und Auslagen) mit pau- schal Fr. 15'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungs- pflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kos- tenauflage (3/5) vorbehalten.

E. 2.2.2

Hinsichtlich E._____ ist die Beteiligung am Verbringen A._____s in den Gebetsraum sachverhaltsmässig erstellt. Hier stellt sich vor allem die Frage nach der Konkurrenz dieser von der Staatsanwaltschaft als Nötigung taxierten Hand- lung gegenüber der soeben behandelten Freiheitsberaubung (Sachverhaltsab- schnitt 12), welche diese Handlung ebenfalls miterfasst. Zwar ist anhand der Ak- tenlage nicht mehr eruierbar, weshalb die vier beteiligten Beschuldigten C._____, D._____ E._____ und der Jugendliche den Privatkläger vom Eingangsbereich in den Gebetsraum verbrachten. Eine naheliegende Erklärung wäre allerdings, dass sie damit einem allfälligen Fluchtversuch A._____s vorbeugen wollten, befand sich dieser doch in der ersten Phase unmittelbar bei der Eingangstüre, welche sich – wie bereits dargelegt – von innen nur mit einem Drehverschluss verschlies- sen liess. So oder anders gliederte sich diese Tathandlung, welche isoliert be- trachtet als Nötigung gemäss Art. 181 StGB zu qualifizieren wäre, nicht nur zeit- lich in die bereits andauernde Freiheitsberaubung ein. A._____ wurde von den vier Beschuldigten gepackt und gegen seinen Willen vom Eingangsbereich weg nach hinten in den Gebetsraum geführt, um ihn dort weiter festzuhalten. Entspre- chend diente diese Handlung vorwiegend der Aufrechterhaltung der bereits an- dauernden Freiheitsberaubung. Sie ist als eines von verschiedenen durch die Be- schuldigten angewendeten Tatmittel zu betrachten, mit welchen die Bewegungs- freiheit des Privatklägers aufgehoben wurde. Im Ergebnis wird diese Handlung deshalb rechtlich durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung konsumiert.

E. 2.2.3

Letzteres ist auch hinsichtlich der Beschuldigten R._____, B._____ und F._____, deren Beteiligung an diesem Vorgang bereits sachverhaltsmässig nicht erstellt werden konnte, von gewisser Bedeutung: Sie haben sich hinsichtlich die- ses Vorwurfs nicht schuldig gemacht. Weil diese auch ihnen vorgeworfenen Handlungen – wie soeben erwogen – jedoch rechtlich bereits einen Teil der Frei- heitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 12 darstellen, hat aufgrund dieser

- 89 - anderen rechtlichen Würdigung für Sachverhaltsabschnitt 2 der Anklage im Dispositiv dennoch kein separater Freispruch wegen Nötigung zu ergehen.

E. 2.2.4

Seine Schilderungen zum Kerngeschehen halten sodann auch einem Strukturvergleich mit Aussagen zum Nebengeschehen stand, was weiter für die Erlebnisbasiertheit seiner Schilderungen spricht. Im Rahmen des Strukturvergleichs wird die Qualität der Aussage zum Kerngeschehen der Qualität der Schilderungen zu nicht tatbezogenen Inhalten gegenübergestellt (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, a.a.O., S. 1428 ff.). Vorliegend weisen etwa die hinsichtlich der Tatwürfe nebensächlichen, einleitenden Aussagen A._____s zum Geschehen vor dem Moscheebesuch (vgl. Urk. 20/2 S. 6 oben) einen vergleichbaren Detailgrad auf, wie seine späteren Aussagen zum Kerngeschehen.

- 21 -

E. 2.3

Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers

E. 2.3.1

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt lic. iur. X._____ macht mit Kostennote vom 9. September 2021 für die Vertretung des Privatklägers 1 gegenüber sämtlichen sieben Mitbeschuldigten, gegen die er im Zivilpunkt Berufung geführt hat (alle ausser R._____, G._____ und S._____), einen gemeinsamen Zeitaufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von rund 54 Stunden geltend (Urk. 208). Dieser Aufwand erscheint insgesamt als angemessen, und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers ist unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands für die mündliche Urteilseröffnung samt Weg und Nachbereitung für sämtliche Verfahren zusammen pauschal (inkl. Auslagen und MwSt.) auf Fr. 14'500.– festzulegen. Dieser Aufwand ist rechnerisch zu gleichen Teilen auf die besagten sieben Verfahren zu verteilen. Rechtsanwalt X._____ ist entsprechend für das Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 2'071.45 (entsprechend 1/7) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 143 -

E. 2.3.2

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Letzteres ist, wie bereits erwähnt, nicht gegeben. Eine Rückerstattungspflicht des Privatklägers besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG ebenfalls nicht (BGE 141 IV 262). Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Genugtuungsbegehren des Beschuldigten Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufung basierend auf seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch eine Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft. Nachdem die vorinstanzlichen Schuldsprüche allesamt bestätigt werden, hat der Beschuldigte vorliegend kein Anspruch auf Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft (Art. 429 Abs. 1 StPO). Sodann liegt angesichts der Höhe der auszusprechenden Strafe auch keine Überhaft vor. Sein Antrag ist entsprechend

abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Oktober 2018 bezüglich der Dispositivziffer 2 teilweise (Freisprüche betreffend einfache Körperverletzung gemäss Sachverhaltsabschnitt 16 und betreffend Beschimpfung gemäss Sachverhaltsabschnitt 17 der Anklageschrift) sowie der gleichentags ergangene Beschluss hinsichtlich der Dispositivziffern 1 und 2 (Verfahrenseinstellungen betreffend Beschimpfung gemäss Sachverhaltsabschnitt 10 und betreffend mehrfacher Sachentziehung gemäss Sachverhaltsabschnitten 11 und 18 der Anklageschrift) in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Vom Rückzug der Anschlussberufung des Beschuldigten wird Vormerk genommen. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 144 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig – der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 12 [ohne 2] und 19 [ohne 13] der Anklageschrift), – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15 der Anklageschrift), teilweise in Verbindung mit Art. 25 StGB (Gehilfenschaft, Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklageschrift) – der Gehilfenschaft zur Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitte 4 [teilweise] und 5 der Anklageschrift). – der Gehilfenschaft zur Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitt 9 der Anklageschrift). 2. Der Beschuldigte ist ferner nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhaltsabschnitte A, 1 und 6 sowie 20 und 21 der Anklageschrift), – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitt 7 der Anklageschrift). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 130 Tage (vom 21. Februar 2017 bis 30. Juni 2017) durch Haft erstanden sind, sowie einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 145 - 5. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (A._____) wird auf den Zivilweg verwiesen. 6. Der Beschuldigte B._____ wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C._____, D._____, E._____, F._____, G._____ sowie I._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A._____) Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss Dispositivziffern 9 und 10 wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung Fr. 2'071.45 Anteil unentgeltliche Verbeiständung (1/7)

- 146 - 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – zu drei Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt. Im Übrigen (2/5) werden sie auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

(übergeben) – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" sowie mit Formular A. – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

- 147 - 11. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Andres Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz verweist hinsichtlich der Frage nach der Verlässlichkeit der Aussagen der Geschädigten zunächst darauf, dass A._____ 2014 wegen versuchten Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt worden sei (Urk. 162/5/6), was sie unter dem Titel der Glaubwürdigkeit des Privatklägers würdigt (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Der Glaubwürdigkeit einer Person kommt indes nur untergeordnete Bedeutung zu, da sie keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen erlaubt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.4 m.H.). Dies gilt hier umso mehr, nachdem es sich bei der besagten Vorstrafe nicht um "einschlägige" Vorstrafen im Sinne einer Verurteilung wegen falscher Anschuldigung oder Irreführung der Rechtspflege, sondern vielmehr um Vermögens- bzw. Urkundendelikte handelt.

- 24 - Entsprechend ist dieser im Rahmen der vorliegenden Ausgewürdigung kein besonderes Gewicht zuzumessen. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage drängt es sich vielmehr auf, nach möglichen Fehlerquellen zu forschen. Diese können etwa darin bestehen, dass die aussagende Person über ein Motiv zur Falschaussage verfügt oder Umstände vorhanden sind, welche die Aussage beeinflussen haben könnten. Was mögliche Falschbelastungsmotive seitens der Geschädigten betrifft, weist die Vorinstanz zu Recht auf eine "mögliche Zusammenarbeit" A._____s mit dem Journalisten K._____ hin (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Letzterer war mit seiner Berichterstattung über radikal-islamische Tendenzen in der Q._____ daran beteiligt, dass die Moschee bzw. ihre

Besucher in den Fokus kritischer Medienberichte geriet. Die Strafuntersuchung und die in diesem Rahmen gelten gemachten Zivilforderungen des Privatklägers brachten dabei hervor, dass der Privatkläger A._____ hinsichtlich der Fragen, was der wah- re Grund für seine Anwesenheit in der Q._____ an jenem Abend gewesen ist, sowie über die Zusammenarbeit mit K._____ und ob er dafür von diesem je Geld erhalten habe, die er in den Einvernahmen allesamt verneint bzw. abgestritten hatte, gelogen hatte. Aufgrund der aktenkundigen Aufnahmen von Auszügen aus WhatsApp-Konversationen zwischen dem Privatkläger A._____ und K._____ so- wie anhand der auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Aufnahmen aus dem In- nern der Moschee, welche er teilweise auch umgehend an K._____ schickte (Urk. 162/15/1-13, 24-28; weitere Aufnahmen auf CD-Rom betr. Mobiltelefon von S._____, Urk. 42/2), erscheint klar, dass A._____ den Journalisten mit Informatio- nen und Bildmaterial aus der Q._____ sowie zu den dort verkehrenden Personen versorgte und dass dies mitunter ein Grund für seinen Besuch in gerade dieser Moschee gewesen sein dürfte. Eine Zusammenarbeit mit K._____ wird sodann von diesem im Rahmen der vom Privatkläger 1 selber eingereichten schriftlichen Erklärungen grundsätzlich bestätigt (Urk. 153/1-2), genauso wie deren Entgelt- lichkeit. Die Tatsache, dass der Privatkläger A._____ offenbar bewusst darauf aus war, trotz klar signalisiertem Fotografierverbot die Moschee-Besucher heimlich bzw. gegen ihren Willen abzulichten, zeugt nicht gerade von einem respektvollen Umgang mit den Beschuldigten bzw. spricht dafür, dass A._____ den Beschuldig- ten mit einer kritischen Haltung gegenüberstand. So gab er auf entsprechende

- 25 - Nachfrage in der polizeilichen Einvernahme auch an, dass seiner Meinung nach einige der in der Q._____ verkehrenden Personen ziemlich radikal islamistisch gesinnt seien (Urk. 20/1 S. 8). Dies vermöchte zwar allenfalls seine Zusammen- arbeit mit dem in diesem Bereich spezialisierten Investigativjournalisten K._____ zu erklären. Ein eigentliches Falschbelastungsmotiv hinsichtlich der vorliegend zur Beurteilung stehenden Vorwürfe gegen die Beschuldigten begründet dieser Umstand für sich aber noch nicht. Relativierend ist anzufügen, dass A._____s Abstreiten dieser Umstände im Rahmen der Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft wohl vielmehr aus Angst vor Vergeltung, denn zum Zwe- cke der bewussten Irreführung der Untersuchungsbehörde erfolgte. Insgesamt schmälern diese von ihm geäußerten Unwahrheiten seine Glaubwürdigkeit zwar etwas, aber jedenfalls nicht entscheidend.

E. 2.4.2

Der zweite Geschädigte, T._____, gab zwar ebenfalls an, K._____ zu ken- nen, bestritt aber, für diesen zu arbeiten oder von ihm Geld erhalten zu haben (Urk. 20/6 S. 37). Es bestehen denn auch keine Hinweise auf eine derartige Zu- sammenarbeit. Insbesondere konnten von den Beschuldigten auf dem Mobiltele- fon von T._____ – soweit ersichtlich – auch keine Aufnahmen im Zusammenhang mit der Q._____ oder Hinweise auf Kontakte mit K._____ gefunden werden. Schliesslich ist auch anhand des entsprechenden Bildes, das A._____ am Tat- abend vom betenden Geschädigten T._____ gemacht hatte (Urk. 162/15/8), er- sichtlich, dass T._____ – im Gegensatz zu A._____ – auch tatsächlich zum Beten in die Moschee gekommen war.

E. 2.4.3

Andere Motive für eine Falschbelastung wie persönliche Feindschaften zwi- schen den beiden Geschädigten und den Beschuldigten sind ferner keine ersicht- lich. Gleiches gilt

hinsichtlich der Frage nach allfälligen monetären Motiven: Ob bzw. inwieweit A._____ oder gar auch T._____ letztlich von K._____ Geld oder anderweitige finanzielle Unterstützung für die aus der Moschee übermittelten Informationen erhalten haben, lässt sich anhand der Akten nicht erstellen, kann vorliegend jedoch auch offen bleiben. Denn selbst wenn A._____ gewisse finanzielle Anreize gehabt hätte, Fotos und Informationen über die Q._____ an den Journalisten K._____ weiterzugeben, wäre dennoch nicht ersichtlich, inwiefern dies oder

- 26 - anderweitige monetäre Motive ihn zu Falschaussagen in der vorliegenden Strafuntersuchung bzw. zu derart gravierenden, erfundenen Vorwürfen hätten verleiten sollen. Ohnehin vermöchte dies nicht zu erklären, weshalb T._____, der wie gesagt keine ersichtlichen Verbindungen zu K._____ unterhält, im Wesentlichen die gleichen Aussagen machte wie A._____.

E. 2.4.4

Wenngleich bei den Geschädigten also vordergründig kaum Falschbelassungsmotive vorliegen, ist nachfolgend dennoch auf die Möglichkeit einer gegenseitigen Absprache bzw. Abstimmung ihrer Aussagen durch die beiden Geschädigten, welche nach eigenen Angaben gut befreundet seien (Urk. 20/1 S. 8; Urk. 20/5 S. 5), einzugehen. Es trifft zu, dass diese Möglichkeit vorliegend faktisch bestanden hat, vergingen doch zum einen seit dem Vorfall am tt. November 2016 bereits mehrere Tage bis zur ersten Einvernahme des Geschädigten T._____ am 28. November 2016 (Urk. 20/5), und schliesslich noch einmal rund drei Wochen bis zur ersten Einvernahme des Privatklägers A._____ (Urk. 20/1). Die Vorinstanz hat diesbezüglich allerdings bereits überzeugend begründet, weshalb kaum von einer Absprache ausgegangen werden kann: Wie soeben erwähnt wurde T._____ von den beiden Geschädigten als Erster einvernommen. Dieser hatte vor dem Vorfall die Q._____ erst ein- oder zweimal besucht (Urk. 20/6 S. 8). Er war somit weder mit den räumlichen Gegebenheiten in der Moschee besonders vertraut noch kannte er – im Gegensatz zu A._____ – die am Tatabend anwesenden Beschuldigten. Unter diesen Vorzeichen wäre eine detaillierte Absprache im Vorfeld zu dieser Einvernahme kaum möglich gewesen, hätte dies doch eine genaue Beschreibung bzw. ein klares auseinanderhalten der 10 ihm unbekanntem Beschuldigten vorausgesetzt, die er in der Einvernahme dann anhand der Fotowahlkonfrontation wiedererkennen und gemäss vorgängiger Absprache gezielt belasten müsste. Und selbst ohne diesen erschwerenden Umstand wäre es mit Blick auf beide Geschädigten bereits ausgesprochen schwierig gewesen, zu zweit einen derart komplexen, sich über mehrere Stationen erstreckenden Sachverhalt mit insgesamt 12 involvierten, gestaffelt und in unterschiedlichen Konstellationen auftretenden Personen zu erfinden bzw. gezielt zu verändern, diesen Personen einzelne Handlungen zugeordnet, und dies dann in je zwei mehrstündigen Einvernahmen, die sodann jeweils rund 5 Monate auseinanderlagen, ohne grössere

- 27 - interne und externe Widersprüche wiederzugeben, so dass sie auch noch den jeweiligen Blickwinkeln der von ihnen angegebenen unterschiedlichen Standorte in der Moschee entsprechen. Dies würde eine enorme intellektuelle Leistung erfordern, zu der die meisten Personen gar nicht in der Lage sein dürften. Die Tatsache, dass – wie sich in der Detailanalyse zu den einzelnen Vorwürfen noch zeigen wird – die Aussagen der beiden Geschädigten darüber, welche Beschuldigten an welcher der verschiedenen Handlungen jeweils beteiligt gewesen seien, nicht überall übereinstimmen, spricht dabei einerseits bereits gegen eine solche Absprache. Andererseits ist mit Blick auf diese Inkongruenzen

zu berücksichtigen, dass sich den Geschädigten eine aus unterschiedlichen Blickwinkeln erlebte, un- übersichtliche Situation mit teilweise mehr als 10 beteiligten bzw. in unmittelbarer Nähe des Geschehens anwesenden Beschuldigten geboten hatte. Dass sie bei dieser Ausgangslage – wie sie selber angaben – im Nachhinein nicht mehr für je- de Einzelhandlung in der Lage waren, sämtliche jeweils beteiligten Beschuldigten zu bezeichnen, erscheint nachvollziehbar. Entsprechend machen solche verein- zelten Abweichungen in der Identifikation der jeweiligen Täterschaft die Aussagen der Geschädigten keineswegs per se unglaubhaft. Im Übrigen spricht auch gegen eine solche Absprache, dass die Beschuldigten selber gewisse Eingeständnisse machen, die – wie noch zu zeigen sein wird – sehr genau mit den Aussagen der Geschädigten übereinstimmen, und dies, obwohl diese Eingeständnisse nur ver- einzelt bzw. punktuell verteilt auf den sich über fast zwei Stunden erstreckenden Sachverhalt erfolgen.

E. 2.4.5

Weitere Fehlerquellen hinsichtlich der Aussagen der Geschädigten sind so- dann nicht zu erkennen. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte darauf, dass Alkoholkonsum am Tatabend die Aussagekompetenz bzw. das Erinne- rungsvermögen der beiden Geschädigten in relevanter Weise beeinträchtigt hätte. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwie- sen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.5

Vorliegend wurde die genannte Abnahme von Beweisen in Form der Be- fragung von Dr. J.____, Dr. K.____ und Dr. L.____ (Urk. 205/1 Beweisanträge 3. a), c) und e) erstmals im Rahmen des Berufungsverfahrens mit der Berufungs- erklärung beantragt (vgl. Urk. 152, 162/2 und 163/2). Dass es sich bei diesen neu offerierten Beweismittel des Privatklägers A.____ nicht um echte Noven handelt, erscheint offensichtlich und wird auch vom Privatkläger nicht geltend gemacht. Auch legt der diesbezüglich beweispflichtige Privatkläger nicht dar, dass diese "neuen" Beweismittel bei zumutbarer Sorgfalt nicht bereits im Verfahren vor Be- zirksgericht hätten eingebracht werden könnten. Solches ist denn auch nicht er- sichtlich. Damit erweisen sich diese Beweisanträge als verspätet und sind im Be- rufungsverfahren nicht zuzulassen. Die vom Privatkläger A.____ beantragten Beweisergänzungen sind abzuweisen.

E. 2.6

Gleiches gilt im Resultat auch hinsichtlich des vom Privatkläger an der Be- rufungsverhandlung als Urk. 206/1 zu den Akten gereichten Arztberichtes von Frau Dr. J.____ vom 10. August 2021. Der Arztbericht wurde zwar erst kürzlich vor der Berufungsverhandlung verfasst, rekapituliert jedoch die Behandlung des Privatklägers A.____ durch Dr. J.____ im unmittelbaren Nachgang zum Vorfall in der Q.____ und die von ihr bereits damals diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung bzw. Arbeitsunfähigkeit. Das Schreiben hat mithin nur Tatsa-

- 130 - chen zum Gegenstand, welche sich bereits vor mehr als vier Jahren und damit deutlich vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ereigneten. Weshalb ein sol- cher "Arztbericht" bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt des Privatklägers nicht bereits rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren hätte eingebracht werden können, legt der Privatkläger nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich macht der Privatklägervertreter selber geltend, diese schriftlichen Auskünfte erst deutlich nach dem

erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bei Dr. J. _____ eingeholt zu haben, um damit auf das von der Vorinstanz als vom Beweisgehalt her ungenügend taxierte frühere Schreiben bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. J. _____ vom 28. November 2016 zu reagieren (Urk. 205/1). Entsprechend handelt es sich bei diesem Arztbericht ebenfalls nicht um ein berechtigtes Novum im oben beschriebenen Sinne, weshalb auch dieser zum Beweis offerierte Urkunde im Berufungsverfahren im Adhäsionsprozess nicht zu berücksichtigen ist.

3. Schadenersatzforderung

E. 3

Zu den Vorfällen im Eingangsbereich (Sachverhaltsteil A)

E. 3.1

Der Privatkläger macht Schadenersatz für Lohn- und Honorarausfall geltend, welche als Folge der durch den Vorfall vom tt. November 2016 verursachten Arbeits- und Studierunfähigkeit des Privatklägers A. _____ entstanden seien. Die Forderung setzt sich dabei einerseits aus einem entgangenen Honorar aus einem Auftrag von Dr. K. _____, der sich brutto auf Fr. 18'000.– resp. – nach Abzug AHV/IV/EO (total 10%) – auf netto Fr. 16'200.– belaufen habe, zusammen. Der zweite Schadensposten sei gemäss Privatkläger aus entgangenem Verdienst aufgrund seines verzögerten Studienabschlusses entstanden und belaufe sich auf netto Fr. 63'090.–. Obwohl sich die geltend gemachten beiden Teilbeträge addiert auf Fr. 79'290.– belaufen, beantragt der Privatkläger insgesamt "nur" die Zusprechung von Fr. 79'090.–, womit letztgenannter Betrag massgeblich ist.

E. 3.1.1

Hinsichtlich der Begründung dieses Anspruchs kann auf die zutreffende Zusammenfassung des Standpunkts des Privatklägers A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren, der sich im Berufungsverfahren nicht verändert hat, verwiesen werden: Demnach bringt der Privatkläger im Rahmen seines Parteivortrags vor, er habe im Herbst 2016 erstmals direkt von K. _____ einen Auftrag erhalten. Er hätte für diesen im Dezember 2016 und Januar 2017 mehrmals nach Libyen und Tune-

- 131 - sien reisen müssen, um für eine Reportage des freien Journalisten K. _____ mit Verbindungsleuten zu sprechen und sie für Termine vor der Kamera zu gewinnen. Zudem hätte er eine gemeinsame Reise nach Libyen vorbereiten sollen, ein Visum für K. _____ beschaffen und für die Sicherheit und sichere Unterkünfte während der Reise sorgen sollen. Diese Reise hätte im Februar 2017 während zwei bis drei Wochen stattfinden sollen. Für den gesamten Zeitraum von Dezember 2016 bis und mit Februar 2017 hätte A. _____ von K. _____ persönlich mit einem Honorar von Fr. 18'000.– brutto zuzüglich Spesen entschädigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob die Reportage auch verkauft bzw. veröffentlicht worden wäre. Das Honorar sei spätestens Ende Februar 2017 fällig gewesen. Ausgelöst durch die in diesem Strafverfahren gegenständlichen Straftaten der Beschuldigten habe der Privatkläger A. _____ eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten und sei während mindestens sechs Monaten nicht mehr in der Lage gewesen, seiner teilzeitlichen journalistischen Tätigkeit nachzugehen. Entsprechend habe er aus zwingenden gesundheitlichen Gründen den Auftrag von K. _____ nicht ausführen können und habe entsprechend den besagten finanziellen Schaden von netto Fr. 16'200.– erlitten. Nach seiner Genesung im Frühsommer 2017 sei an eine Ausführung des Auftrages nicht mehr zu denken gewesen, da K. _____ inzwischen festangestellt gewesen sei und A. _____ aufgrund des im Zusammenhang mit den Vorfällen des tt. November 2016 erlittenen

Traumas dazu ohnehin nicht mehr in der Lage gewesen wäre (vorinstanzliches Urteil E. VIII.1.1.; Urk. 152 S. 2 ff.).

E. 3.1.2

Den zweiten Schadensposten im Umfang von Fr. 63'090.– führt der Privatkläger ebenfalls auf die als Folge der nach dem Vorfall vom tt. November 2016 erlittenen Posttraumatischen Belastungsstörung und die damit verbundene Studierunfähigkeit zurück. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, macht der Privatkläger zusammengefasst Folgendes geltend: Er habe im Herbst 2016 an der AC._____ in AD._____ ein Studium für Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung begonnen. Das Studium dauere in der Regel 6 Semester bzw. drei Jahre. Der Vorfall vom tt. November 2016 habe aber sein erst gerade begonnenes Studium platzen lassen. Aufgrund der 100-prozentigen Arbeits- und Studierunfähigkeit habe er bis Ende Mai 2017 die Vorlesungen nicht mehr besuchen, das Selbststudium zu Hause

- 132 - nicht mehr aufnehmen und keine Prüfungen ablegen können. Entsprechend habe er sowohl das erste Semester nicht mehr abschliessen und auch nicht mehr ins zweite Semester einsteigen können. So habe er sein Studium erst im September 2017 wieder aufnehmen können, womit er ein Studienjahr verloren habe. Ohne den Vorfall hätte er sein Studium ein Jahr früher beenden und anschliessend eine Erwerbstätigkeit als Raumplaner aufnehmen können. Mithin sei ihm ein Schaden in der Höhe eines Jahreslohnes entstanden, welchen der Privatkläger an der Berufungsverhandlung wie gesagt neu mit Fr. 63'090.– (netto) bezifferte.

E. 3.1.3

Seitens der Beschuldigten wird die Schadenersatzforderung vollumfänglich bestritten (Prot. I S. 176). Entsprechend beantragt der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung die Abweisung der privatklägerischen Berufung (Urk. 203 S. 32 f.).

E. 3.1.4

Weniger klar präsentiert sich die Situation mit Blick auf die Frage, ob B._____ in dieser Phase ebenfalls anwesend war, wie dies gemäss Anklageschrift der Fall gewesen sein soll. Belastet wird er in dieser Hinsicht einzig vom Geschädigten T._____, welcher angab, zu C._____, der bereits beim Privatkläger gewesen sei, seien "zwei, drei weitere Personen" dazugekommen, die den Privatkläger dann gezwungen hätten, sein Mobiltelefon herauszugeben. Neben D._____ identifizierte er B._____ als einer der Beteiligten (Urk. 20/6 S. 12). B._____ selber bestritt stets jegliche Beteiligung im Hinblick auf die Wegnahme des Mobiltelefons (Urk. 12/3 S. 3 f.; Urk. 12/4 S. 4 f.). Zwar sprach – wie hiervor bereits erwähnt – auch der Jugendliche davon, dass sie "zu viert" vor dem Privatkläger gestanden seien. Doch auch er – der in dieser Hinsicht immerhin seine Mitbeschuldigten C._____ und D._____ belastete – nannte B._____ nicht als einen der Beteiligten. Schliesslich lässt sich der Verdacht der Beteiligung B._____s selbst anhand der Aussagen von A._____ nicht erhärten, bezeichnet dieser doch einzig C._____, D._____ und den Jugendlichen als jene, die ihm das Mobiltelefon weggenommen hätten. Betreffend B._____ bestätigte er in der ersten Einvernahme vom 21. Dezember 2016 auf Nachfrage hin zwar, dass dieser "anwesend" gewesen sei. Dieser habe aber nichts gemacht. Dabei ist jedoch weder aus deren Formulierung selber noch aus dem Kontext, in dem diese Frage in der polizeili-

- 31 - chen Einvernahme gestellt wurde, ersichtlich, auf welche Phase des Vorfalls sich diese bezieht (vgl. zum Ganzen Urk. 20/1 S. 3 und 8; Urk. 20/2 S. 6). Nachdem unbestritten ist, dass B._____ an diesem Abend in der Moschee als solches anwesend war, ist damit für die Frage seiner Beteiligung in der Anfangsphase folglich noch nichts gewonnen. Kommt hinzu, dass sich bei einer näheren Betrachtung der Aussagen T._____s gewisse Ungereimtheiten zum Vorschein treten. Dieser gab in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, A._____ sei auf dem Sofa im Gebetsraum nahe dem Büro des Vorstands gesessen, als er mitbekommen habe, dass es dort zwischen ihm und C._____ zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Es seien dann verschiedene Leute hinzugekommen, worauf C._____ A._____ gewaltsam das Mobiltelefon weggenommen habe. An dieser Stelle bezeichnet er – neben D._____ – auch B._____, der dabei gewesen sei, als das Mobiltelefon weggenommen wurde. Schliesslich sei A._____ dann auch geschlagen worden, weil er den Sperrcode für sein Mobiltelefon vorerst nicht herausrücken wollen. Auf Aufforderung der befragenden Staatsanwältin hin, auf dem Situationsplan der Moschee einzuzeichnen, wo sich dies abgespielt habe, bezeichnete T._____ diesen Standort als jenen bei den Sofas, die im Gebetsraum mit dem Rücken zur Wand des Vorstandsbüros hin standen, und fügt an, dass A._____ zu diesem Zeitpunkt auf dem Sofa sass (Urk. 20/6 S. 11 und 14 sowie Situationsplan im Anhang zu dieser Einvernahme, blaue Ziffer 2 links). Dies entspricht aber dem Standort, wo A._____ nach übereinstimmenden Aussagen beider Geschädigten zunächst gesessen hatte, als er das verhängnisvolle Foto von T._____ gemacht hatte, und dabei von C._____ beobachtet wurde (vgl. auch Situationsplan gemäss Einvernahme von A._____, Anhang zu Urk. 20/2, grüne Ziffer 1). Davon, dass sich das Geschehen in den Eingangsbereich verlagert hatte, berichtet T._____ somit nichts. Nach seiner Version soll sich sowohl die Wegnahme des Mobiltelefons wie auch die Herausgabe des Sperrcodes samt der damit einhergehenden Schläge somit allesamt am ursprünglichen Standort im Gebetsraum zugetragen haben, wo A._____ auch das Foto gemacht hatte. Dies widerspricht jedoch den glaubhaften Aussagen von A._____ selber, der sehr genau zu beschreiben vermag, wie er nach dem besagten Fotografieren von D._____ in den Eingangsbereich gelotst und gebeten wor-

- 32 - den sei, dort gegenüber der Eingangstür an der Rückwand des Büros des Vorstands Platz zu nehmen. Es habe dort ebenfalls ein Sofa, wo man sich die Schuhe aus- bzw. anziehe, wenn man den Gebetsraum betrete bzw. verlasse (Urk. 20/2 S. 6). A._____ zeichnete diesen Standort entsprechend auch so auf dem Situationsplan ein (vgl. Anhang zu Urk. 20/2, grüne Ziffer 2). Dass sich die erste Phase des Geschehens an dieser von A._____ bezeichneten Stelle bei der Eingangstüre abspielte, wird sodann auch vom Jugendlichen (Urk. 17/8 S. 24 "Dies war beim Eingang, beim Sofa.") und auch von B._____ (Urk. 12/3 S. 4 "So wie ich das wahrnahm ereignete sich dieser [Konflikt] beim Moscheeingang."). Dies erweckt insofern gewisse Zweifel an den Aussagen von T._____ zu dieser ersten Phase des Geschehens, zumal das Sofa gegenüber der Eingangstüre, auf welchem A._____ tatsächlich gesessen haben musste, vom Gebetsraum nur begrenzt einsehbar ist, da die Wände des Vorstandsbüros die Sicht auf dieses Sofa teilweise versperren (vgl. Situationsplan im Anhang von Urk. 20/2). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass T._____ vom Gebetsraum aus das Geschehen im Eingangsbereich zumindest teilweise mitbekommen hatte, soweit die Sicht nicht durch die Bürowände versperrt war. Auf seine diesbezüglichen Aussagen ist aber vor diesem Hintergrund nur mit grosser Zurückhaltung bzw. nur insoweit abzustellen, wie diese durch anderweitige Beweismittel bestätigt werden können.

E. 3.1.5

Nachdem wie dargelegt einzig T._____ B._____ als einen der Beteiligten bezeichnet, genügt seine Aussage – zumindest was diese erste Phase des Vorfalls im Eingangsbereich betrifft – nicht, um eine Beteiligung bzw. die unmittelbare Anwesenheit von B._____ zu erstellen. Insofern stimmt die vorliegende Beweiswürdigung – zumindest im Ergebnis – mit jener der Vorinstanz dahingehend überein, dass eine Beteiligung von B._____ mit Blick auf die Vorwürfe im Eingangsbereich (Sachverhaltsabschnitte A, 1 und 6) als nicht erstellt zu gelten hat. Auf die Drohungen, die gemäss Sachverhaltsabschnitt 4 teilweise auch bereits im Eingangsbereich stattgefunden haben sollen, wird in den Erwägungen unten, E. II.4.1.1. ff., einzugehen sein.

- 33 -

E. 3.2

Aus dem soeben Dargelegten ergibt sich, dass der Privatkläger beide geltend gemachten Schadenspositionen darauf zurückführt, dass er nach dem Vorfall vom tt. November 2016 eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe, welche ihm sowohl die Weiterführung seines Studiums als auch die Ausübung seiner journalistischen Nebentätigkeit für K._____ verunmöglicht habe. Allfällige Schadenersatzansprüche sind entsprechend nur dann begründet, wenn sich genügend klar feststellen liesse, dass die Posttraumatische Belastungsstörung tatsächlich bestand und ihre alleinige kausale Ursache in den von den Beschuldigten begangenen Taten hatte. Doch gerade hinsichtlich letzterem ergeben sich aus den Vorbringen des Privatklägers sowie den von ihm eingereichten und auch im Berufungsverfahren beachtlichen Beweismitteln verschiedene Unklarheiten. So bestehen anhand des bereits erwähnten Schreibens der Therapeutin Dr. J._____ vom 28. November 2016 – wie bereits erwähnt (oben E. IV.4.1.2.) – Hinweise darauf, dass der Privatkläger bereits vor dem Vorfall des tt. November 2016 bei besagter Psychiaterin in Behandlung war. Sodann wird in diesem Zusammenhang auch vom Privatklägervertreter an der Berufungsverhandlung bestätigt, dass der Privatkläger A._____ bereits vor dem Vorfall als Folge traumatisierender Syrien-Reisen an einer Posttraumatischen Belastungsstörung litt, wenngleich er – ohne dies weiter auszuführen – geltend macht, dass diese zum Zeitpunkt des Vorfalls

- 133 - in der Q._____ bereits wieder verheilt gewesen sei (Prot. II S. 130). Mit anderen Worten steht mit Blick auf die behauptete Posttraumatische Belastungsstörung die ernsthafte Möglichkeit einer beim Privatkläger bereits vor dem Vorfall in der Q._____ vorhandenen Prädisposition. Substantiierte Darlegungen zu dieser allfällig bestehenden psychischen Vorerkrankung und insbesondere zu deren Auswirkung auf die hier behauptete angeblich schadensstiftende psychische Beeinträchtigung bringt der Privatkläger vor Berufungsgericht jedoch keine vor. Auch aus den von Amtes wegen zu berücksichtigenden Untersuchungsakten ergibt sich nichts diesbezüglich, weigerte sich der Privatkläger doch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf entsprechende Nachfrage hin, zu diesem Thema Auskunft zu erteilen (Urk. 20/2 S. 36).

E. 3.2.1

Zum Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 2 der Anklage, wonach der Privatkläger nach den Ereignissen im Eingangsbereich von mehreren Beschuldigten in den Gebetsraum geschleppt worden sei, erachtet es die Vorinstanz zunächst als erstellt, dass zumindest die in den vorherigen Sachverhaltsabschnitten (A, 1 und 6) aktiven Beschuldigten D._____,

C._____ und der Jugendliche betei- ligt waren, wobei sie einschränkend feststellt, dass A._____ in den Gebetsraum "geführt" und dort auf dem Boden platziert worden sei. Sie stützt diesen Schluss auf die insoweit übereinstimmenden Aussagen D.____s und des Jugendlichen, welche das Verbringen A.____s in den Gebetsraum anerkennen, wenn auch un- ter der Präzisierung, dass dieser selber gegangen sei (Urk. 19 S. 11; vor- instanzliches Urteil E. III.11.3.1 ff.). Dem ist zuzustimmen, zumal auch der Privat- kläger selber implizit zum Ausdruck bringt, in den Gebetsraum geführt und nicht etwa getragen oder geschleift worden zu sein (Urk. 20/2 S. 11: "Ich bin hingelau- fen, aber die haben mich von beiden Seiten gepackt und hingeschleppt."). An- hand der übereinstimmenden detaillierten Aussagen der beiden Geschädigten ist davon auszugehen, dass A._____ während des Transfers in den Gebetsraum von den Beschuldigten D.____, C._____ und dem Jugendlichen gepackt und gehal- ten wurde und schliesslich an der Wand nahe der Bibliothek auf den Boden sitzen musste (Urk. 20/1 S. 3; Urk. 20/2 S. 11; Urk. 20/6 S. 14: "Sie hatten ihn hinten am Kragen gepackt und dorthin gezogen.").

E. 3.2.2

Zusätzlich bezeichnet A._____ auch E._____ als Beteiligten. Im Hinblick auf das Verschleppen war sich der Privatkläger über die Mitwirkung E.____s nun sicher, während er zur Beteiligung E.____s an der Nötigung betreffend Sperr- code kurz davor im Eingangsbereich noch angab, er denke, dieser könnte auch dabei gewesen sein (Urk. 20/2 S. 10 Frage 32). Diese Unterscheidung zwischen jenen Situationen, hinsichtlich derer er sich über die Täterschaft sicher war, und jenen, hinsichtlich welcher er verbleibende Zweifel hatte, was er auch so zum Ausdruck brachte, steigert die Qualität und damit die Glaubhaftigkeit seiner Aus- sagen erheblich.

- 34 -

E. 3.2.3

Demgegenüber stellt sich E._____ auf den Standpunkt, vom ganzen Ge- schehen in der Q._____ bis zum Eintreffen der Polizei praktisch nichts bemerkt zu haben. Er habe zwar, als er im grossen Gebetsraum gebetet habe, am Rande mitbekommen, dass zwei Personen in der Moschee heimlich fotografiert haben sollen. Er habe gesehen, dass ein paar Leute um den mutmasslichen Fotografen gestanden seien. Er sei dann aber gleich in den Frauenraum gegangen, um dort im Koran zu lesen, bis die Polizei gekommen sei (Urk. 16/1 S. 4; Urk. 16/3 S. 5). Eine genauere Betrachtung der Aussagen E.____s lässt aber gewisse Zweifel an deren Wahrheitsgehalt aufkommen. Zum einen gab er in der ersten Einver- nahme an, er habe – offenbar noch vor der Entdeckung A.____s – beobachtet, dass sich dieser "auffällig benommen" hatte. Er sei in der Moschee gesessen und habe "mit seinem Handy etwas gemacht" (Urk. 16/1 S. 4 Frage 27). Dies impli- ziert, dass der Beschuldigte E._____ das verbotene Fotografieren durch den Pri- vatkläger selber beobachtet haben will. Vor dem Hintergrund der hohen Wellen, welche die im Vorfeld veröffentlichten Bilder aus der Q._____ und ihrer Besucher in den Medien geworfen hatten und angesichts der gravierenden Folgen, welche verschiedene Beschuldigte bei einer Veröffentlichung weiterer solcher Bilder be- fürchteten (vgl. etwa Urk. 13/2 S. 6; Urk. 9/2 S. 7; Prot. I S. 102), ist schwer vor- stellbar, dass der Beschuldigte E._____ auf diese auffällige, brisante Beobach- tung in keiner Weise reagiert haben will. Noch unglaublicher erscheint dann aber, dass er sich in keiner Weise dafür interessiert haben will, als dieser durch seine Glaubensbrüder konfrontiert wurde, und er stattdessen einfach in den Frauen- raum

gegangen sei, um dort im Koran zu lesen, obwohl sich sein initiales Gefühl, wonach mit dem Privatkläger bzw. dessen Verhalten etwas nicht stimme, bestätigt hatte.

E. 3.2.4

Zum andern finden sich in den Einvernahmen des Beschuldigten E._____ aus aussagepsychologischer Sicht auch kaum Merkmale, die darauf hinweisen, dass seine Aussagen auf tatsächlich Erlebtem basieren. So bleibt er mit seinen Aussagen durchwegs sehr pauschal und detailarm. Letztlich beschränkt sich sein Standpunkt vorwiegend darauf, sich an nichts Besonderes mehr erinnern zu können bzw. nichts vom ganzen Vorfall mitbekommen zu haben. Auffällig ist sodann seine Abwehrhaltung, die sich mitunter darin äussert, dass er die Schilderungen

- 35 - des Vorfalls durch die beiden Geschädigten umgehend als Lügen titulierte, dies obwohl er die beiden nach eigenen Angaben nicht gekannt und sich während des Grossteils des Vorfalls in einem anderen Raum aufgehalten haben will (vgl. etwa Urk. 16/1 S. 5: Auf Vorhalt der Aussagen der Geschädigten, wonach sie geschlagen worden seien: "Wer bestätigt denn, dass das stimmt? [...] Dann würde man wohl etwas an ihren Körpern finden."; "Das kann ja jeder sagen."; "Um der Moschee zu schaden."). Es gilt damit als erstellt, dass E._____ zusammen mit D._____, C._____ und dem Jugendlichen den Privatkläger gepackt und gegen dessen Willen bis zur gegenüberliegenden Wand im Gebetsraum geführt bzw. gezogen hat.

E. 3.2.5

Die Beschuldigten G._____, R._____, F._____ und B._____ sollen laut Anklage ebenfalls anwesend gewesen sein und den vier vorgenannten Beschuldigten gefolgt sein, als diese den Privatkläger A._____ in den Gebetsraum führten. Hinsichtlich ihrer Aussagen zum Vorfall kann wiederum auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.4.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit Ausnahme der vier erstellten Täterschaften vermochten weder der Privatkläger selber noch der Geschädigte T._____ anzugeben, welche weiteren Beschuldigten diese Aktion begleitet hatten (Urk. 20/6 S. 14 Frage 69; Urk. 20/2 S. 11 Fragen 37 f.). Nachdem eine Beteiligung bzw. Anwesenheit von G._____, R._____, F._____ und B._____ bereits mit Blick auf die Ereignisse im Eingangsbereich der Moschee nicht erstellt werden konnte, liegen nach dem Gesagten zu wenig konkrete Hinweise darauf vor, dass sie sich dem Vorgehen ihrer Mitbeschuldigten noch während des Transfers von A._____ in den Gebetsraum in rechtserheblicher Weise angeschlossen hatten. Schliesslich dürfte dieser Vorgang isoliert betrachtet ohnehin nur ein paar wenige Sekunden gedauert haben, zumal auch der Privatkläger nicht angibt, sich gegen die Beschuldigten besonders gewehrt zu haben und der Weg vom Eingangsbereich durch den Gang an die gegenüberliegende Wand des grossen Gebetsraums nur ca. 20 Meter betragen haben dürfte (vgl. Plan im Anhang zur Einvernahme der Staatsanwaltschaft Urk. 20/2).

- 36 -

E. 3.2.6

Im Ergebnis ist Sachverhaltsabschnitt 2 somit hinsichtlich der Beschuldigten D._____, C._____, dem Jugendlichen und E._____ insoweit erstellt, als sie den Privatkläger gepackt und gegen dessen Willen gemeinsam bis zur gegenüberliegenden Wand im Gebetsraum geführt bzw. gezogen haben. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten, mitunter B._____, gilt

ihre Anwesenheit und Beteili- gung als nicht erstellt.

E. 3.3

Ferner ergeben sich aus den Einvernahmen der beiden Privatkläger, dass diese im Nachgang an den Vorfall vom tt. November 2016 offenbar grosse Angst hatten, dass die Beschuldigten oder Drittpersonen, welche von den Beschuldigten über die angebliche Spionage der Privatkläger in der Q._____ informiert worden seien, für diese Spionagetätigkeit Vergeltung üben könnten. So äusserte sich et- wa der Privatkläger T._____ dahingehend, dass sie in weiten Kreisen von ande- ren, teilweise radikalen Islamgläubigen in anderen Moscheen in der Schweiz und im Ausland für "vogelfrei" erklärt worden seien, was bei den Privatkägern offen- bar riesige Angst um sich und ihre Familien ausgelöst hatte. Wie bereits darge- legt, fühlte sich etwa der Privatkläger T._____ regelrecht verfolgt und traute sich nicht mehr nach Hause bzw. sah sich angeblich gezwungen, seine Telefonnum- mer zu wechseln und für seine Familienangehörigen in der Schweiz und in Libyen Wohnortwechsel zu veranlassen (Urk. 20/5 S. 2, 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.). Im Rah- men seiner polizeilichen Einvernahme äusserte sich auch der Privatkläger A._____ dahingehend, dass er nach dem Vorfall vom tt. November 2016 in die- sem Zusammenhang bedroht und unter Druck gesetzt worden sei, wobei er sich aber nicht genauer dazu äussern bzw. dies später nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/1 S. 8). Allerdings bekräftigte auch er, gehört zu haben, dass Informatio- nen über bzw. Fotos von ihm und T._____ zu anderen Moscheen bzw. an deren Besucher verschickt worden seien (Urk. 20/2 S. 30 f.). Auch äusserten sich beide Privatkläger dahingehend, dass in dieser Hinsicht vor allem der Beschuldigte

- 134 - U._____, welcher wie bereits erwähnt bis heute nicht ermittelt werden konnte, ei- ne tragende Rolle gespielt habe (Urk. 20/2 S. 31; Urk. 20/5 S. 6; Urk. 20/6 S. 37). Ob bzw. inwieweit die von den Privatkägern behaupteten Bedrohungen und die vermeintlich schwerwiegende Verbreitungen ihrer Angaben bzw. Fotos tatsächlich stattgefunden haben, muss offen bleiben, wird solches dem Beschuldigten und seinen Mitbeschuldigten doch im vorliegenden Strafverfahren nicht zum Vorwurf gemacht. Für die Beurteilung der Zivilklage des Privatklägers 1 sind diese be- haupteten Umstände möglicherweise durchaus erheblich, bestehen nach dem Gesagten doch durchaus Hinweise darauf, dass die geltend gemachten psychi- schen Folgen nicht direkt auf die angeklagten Straftaten der Beschuldigten zu- rückzuführen sein könnten, sondern teilweise oder gar vorwiegend durch die Angst vor weiteren Vergeltungsaktionen für das ihnen vorgeworfene Spionieren – insbesondere auch durch Drittpersonen aus dem radikalislamistischen Milieu – (mit-)verursacht worden sein könnten. Nachdem die diesbezüglichen offenen Fra- gen mit möglicherweise entscheidenden Auswirkungen auf die Kausalität der vom Privatkläger behaupteten Schadensverursachung hatten, wäre es am Privatkläger gewesen, seine Zivilklage auch in dieser Hinsicht genauer zu substantiieren, was er jedoch nicht getan hat. Mangels genügender Substantiierung der Zivilklage kann im vorliegenden Verfahren keine abschliessende Entscheidung über die Schadenersatzforderung getroffen werden und die Schadenersatzbegehren des Privatklägers A._____ sind entsprechend auch aus diesem Grund auf den Zivil- weg zu verweisen.

E. 3.4

Im Ergebnis ist die Schadenersatzforderung des Privatklägers A._____ ge- stützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Genugtuung

E. 3.5

Nach dem Gesagten wäre die Beteiligung von B._____, E._____, F._____ und G._____ somit höchstens als Helferschaft, nicht aber als Mittäterschaft zu qualifizieren. Nachdem das Gesetz Helferschaft nur hinsichtlich Vergehen und Verbrechen, nicht aber hinsichtlich Übertretungen wie der vorliegenden Tötlichkeiten für strafbar erklärt (Art. 25 StGB), sind die vier Beschuldigten vom Vorwurf der Tötlichkeit gemäss Sachverhaltsabschnitt 7 freizusprechen.

- 92 - 4. Beschimpfung durch Bespucken zum Nachteil von A._____ (Sachverhaltsabschnitte 8 und 9)

E. 4

Zu den Vorgängen im Gebetsraum (Sachverhaltsteil B)

E. 4.1

Parteistandpunkt und rechtliche Voraussetzungen

E. 4.1.1

Der Privatkläger A._____ macht geltend, der Vorfall des tt. November 2016 habe bei ihm nachhaltig negative Auswirkungen gezeitigt. Nicht nur sei er am Tatabend selber geschlagen, der Freiheit beraubt, genötigt und in Todesangst versetzt worden. Die Todesangst habe auch nach dem Vorfall wochen- und mo-

- 135 - natelang angehalten. Diese Angst habe sodann nicht nur mit Blick auf sich selber bestanden, sondern vielmehr habe er panische Angst davor gehabt, dass seinen Angehörigen etwas passieren könnte. Ihm sei ferner eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden. Demnach habe er während Monaten unter enormer Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, massiven Angstzuständen und Verfolgungsideen gelitten. Weiter hätten ihn Alpträume, Schlaflosigkeit und Verwirrheitszustände geplagt. Sodann habe er nach dem Vorfall sieben Mal die Wohnung gewechselt und fühle sich auch heute noch unsicher in seinen vier Wänden. Entsprechend sei eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.- zur Abgeltung der erlittenen seelischen Unbill angemessen (Urk. 152 S. 4 Rz. 5; Urk. 162/2 S. 8 ff.; Urk. 205/2 S. 13 f.).

E. 4.1.2

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Zusprechung einer Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. VII.3.1. f.; KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2019, N 13 ff. zu Art. 47 OR sowie N 13 zu Art. 49, je mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 4.1.3

Auch beim Geschädigten T._____ sind ähnliche Tatfolgen feststellbar. Während die physischen Nachfolgen des Tatabends in Form von Schmerzen am Hinterkopf, Schwindel und Übelkeit bzw. das diesbezüglich diagnostizierte leichte Schädelhirntrauma (vgl. Urk. 34/1) klar dem Faustschlag des Beschuldigten G._____ geschuldet sind, ist eine derartige Zuordnung auf bestimmte Delikte hinsichtlich der psychischen Folgen aus den genannten Gründen gerade nicht möglich. Wenngleich auch hier der wiederum von Psychiaterin med. pract. J._____ gestellten Diagnose eines "Posttraumatischen Schockzustands" (Urk. 34/2) auf-

- 110 - grund der geringen Angaben über das Zustandekommen dieser Diagnose mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen ist, äusserten sich auch bei ihm glaubhafte Anzeichen auf gewisse psychische Beeinträchtigungen dessen, was er am Tatabend erlebt hatte. So berichtete er glaubhaft über Angstzustände und Schlafprobleme (Urk. 20/5 S. 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.).

E. 4.1.4

Dieser Notwendigkeit, die Wechselwirkung der verschiedenen Delikte und die aus diesem Zusammenspiel entstandenen gesteigerten negativen Auswirkungen auf die Geschädigten im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, ist zum einen in der nachfolgenden Strafzumessung dadurch Rechnung zu tragen, dass hinsichtlich der einzelnen Delikte gegenüber der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt ein erhöhter Asperationsfaktor anzuwenden ist. Entsprechend kann die in casu offensichtlich vorliegende grosse örtliche, zeitliche und sachliche Nähe der verschiedenen durch den Beschuldigten begangenen und geförderten Taten nicht – wie sonst häufig angezeigt – zu einer reduzierten Asperation führen, sondern umgekehrt. Durch die Berücksichtigung dieses Effekts im Rahmen der Asperation zu den von ihm begangenen einzelnen Delikten ist mithin auch sichergestellt, dass dieser beim Beschuldigten nur insoweit berücksichtigt wird, wie er aufgrund seiner Beteiligung am Vorfall auch tatsächlich zu dieser Gesamtsituation beigetragen hat. Zum andern hat diese notwendigerweise zu erfolgende Gesamtbetrachtung – wie sogleich zu zeigen sein wird – beim Beschuldigten auch einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Sanktionsart.

E. 4.1.5

Verschiedene Beschuldigte, insbesondere C._____ und der Jugendliche bringen dagegen vor, sie hätten gar keine Drohungen aussprechen können, da A._____ ja kein Deutsch gesprochen und ihre Drohungen somit gar nicht verstanden hätte. Es hätte also gar nichts gebracht, ihm so zu drohen (vgl. Aussagen im

- 40 - vorinstanzlichen Urteil E. III.11.4.3. und 11.4.4.). Dies überzeugt in verschiedenerelei Hinsicht nicht. Dass A._____ sehr gut Deutsch spricht, ergibt sich zweifelsfrei aus seinen Befragungen (Urk. 20/1; Urk. 20/2). Die Vorinstanz hat diesbezüglich sodann bereits überzeugend begründet, dass dieses Argument von vornherein nicht geeignet ist, das Aussprechen der vorgeworfenen Drohungen auf Deutsch zu widerlegen (vorinstanzliches Urteil E. III.11.4.8.). Ihre Argumentation ist darüber hinaus auch widersprüchlich, geben doch sowohl der Jugendliche als auch C._____, D._____ und F._____ selber an, mit dem Beschuldigten anderweitig auf Deutsch gesprochen bzw. ihn auf Deutsch beschimpft zu haben. Entsprechend konnten sie auch Drohungen auf Deutsch gegen ihn wenden. Ihre widersprüchlichen und unplausiblen Vorbringen sind jedenfalls als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

E. 4.1.6

Im Ergebnis ist damit erstellt, dass die Beschuldigten C._____, E._____, F._____, D._____ und der Jugendliche dem Privatkläger A._____ mehrfach mit dem Tod gedroht hatten. Angesichts der mit der Entdeckung der "Verräter" unter den Beschuldigten herrschenden aufgeladenen Stimmung ist sodann auch durchaus glaubhaft und nachvollziehbar, dass A._____ durch die Drohungen in Angst und Schrecken versetzt wurde. Immerhin hatte die herrschende Situation gepaart mit den Todesdrohungen doch selbst den in dieser Phase noch verschont gebliebenen Geschädigten T._____ offenbar stark beeindruckt und ihn

dazu bewogen, sich auf die Toilette zu begeben, um dem Polizisten V._____ hastig SMS-Hilferufe zu schicken, wonach sein Freund gerade im Begriff sei, in der Moschee umgebracht zu werden (Urk. 36/1). Zudem bestätigten letztlich neben dem Jugendlichen sowohl C._____ als auch G._____, dass A._____ verängstigt gewesen war (Urk. 9/1 S. 8; Urk. 17/8 S. 25). Laut G._____ habe A._____ Angst gehabt, dass sie (die Beschuldigten) "hart reagieren" könnten und ihm etwas antun würden (Prot. I S. 105).

E. 4.1.7

Auf die Frage nach der Beteiligung der übrigen Beschuldigten, die nicht selber gedroht hatten, an diesen Handlungen ihrer Mitbeschuldigten, wird noch genauer einzugehen sein (vgl. unten E. II.4.5., betreffend den Beschuldigten B._____ insbesondere E. II.4.5.4.).

- 41 -

E. 4.2

Konkrete Beurteilung

E. 4.2.1

Körperliche Beeinträchtigung hat der Privatkläger A._____ aufgrund des Vorfalls zwar kaum erlitten bzw. diese hatten keine übermässigen Leiden verursacht. Wie bereits im Rahmen der Strafzumessung dargelegt, liegt eine beachtenswerte Beeinträchtigung seines psychischen Wohlbefindens vor, die er am Tatabend erleiden musste. So ist, wie dargelegt, davon auszugehen, dass der Privatkläger sich am Tatabend aufgrund des Vorgehens der Beschuldigten vor allem im ersten Teil des Vorfalls (vor Eintreffen des Imams und des Vorstands) komplett ausgeliefert und schutzlos fühlte und während längerer Zeit ernsthaft um sein Leben fürchtete, war er doch aufgrund der ernstzunehmenden Drohungen der Beschuldigten davon überzeugt, an diesem Abend sterben zu müssen bzw. getötet zu werden. Hinzu kamen Erniedrigungen und Demütigungen, sowohl verbal als auch in Form mehrfachen Bespuckens sowie dem Zwang, eine Geldnote in den Mund zu nehmen. Dass diese Erlebnisse wie bereits dargelegt auch im Nachhinein gewisse Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden zeitigten, ist

- 136 - mit der Vorinstanz als notorisch und somit – wenn auch nur in beschränktem Masse – als erstellt erachtet (vgl. oben E. IV.4.1.2. sowie hiervoor). Die für das Aussprechen einer Genugtuung erforderliche Schwere der seelischen Unbill ist insoweit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erreicht. Die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens der Beschuldigten ist angesichts der vorliegend festgestellten Strafbarkeit desselben offensichtlich gegeben. In dieser Hinsicht ist auch die Kausalität zwischen der genannten seelischen Unbill und dem strafbaren Verhalten der Beschuldigten als erstellt zu erachten. Sodann hat eine anderweitige Widergutmachung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt (vorinstanzliches Urteil E. VII.3.3) – nicht stattgefunden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Genugtuung in diesem (beschränkten) Umfang somit erfüllt. Für die Bemessung der Genugtuung ist auch relativierend zu berücksichtigen, dass sich das Verschulden der Beschuldigten weitestgehend noch im eher tiefen Bereich bewegte. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem erwogen, dass den Privatkläger am Vorfall ein gewisses Mitverschulden trifft, indem er im Bewusstsein um die Brisanz seines Tuns die Eskalation der Situation in der Moschee durch sein Verhalten (unerwünschtes Fotografieren in der Moschee und Weitergabe von Fotos und Informationen an den Journalisten K._____; provokatives Mitführen von

Alkoholfaschen) bis zu einem gewissen Grad provoziert bzw. zumindest ausgelöst hat. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– erscheint den Umständen des vorliegenden Falls entsprechend angemessen.

E. 4.2.2

Ob und inwieweit eine darüber hinausgehende seelische Unbill in der Gestalt der behaupteten Posttraumatischen Belastungsstörung sowie der Arbeits- und Studierunfähigkeit etc. bestand, die direkt auf die zu beurteilenden Taten zurückzuführen sind, muss mangels genügender Substantiierung seitens des Privatklägers auch hier offengelassen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die obigen Erwägungen (E. V.3.2. f.) verwiesen werden. Entsprechend ist auch die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag, d.h. soweit diese über das als erstellt erachtete und mit Fr. 2'000.– abgeholte Mass hinausgeht, auf den Zivilweg zu verweisen.

- 137 -

E. 4.2.3

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen, die einen Schaden gemeinsam – sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen – verschuldet haben, dem Geschädigten für diesen Schaden solidarisch. Vorliegend begingen die Beschuldigten D.____, C.____ und G.____, F.____, der Jugendliche, E.____ und B.____ eine Vielzahl von Straftaten in verschiedenen Konstellationen gemeinsam, wobei einzelne der Beschuldigten an gewissen Delikten als Haupttäter, an anderen als Gehilfen mitwirkten. Wie bereits eingangs zur Strafzumessung dargelegt, bedingt der vorliegende Fall eine gewisse Gesamtbetrachtung des Verhaltens bzw. des Zusammenwirkens der Beschuldigten, wobei sich insbesondere auch die soeben erläuterten Tatfolgen, die eine Genugtuung rechtfertigen, nicht einem einzelnen Delikt oder Täter zuordnen lassen, sondern vielmehr der Gesamtheit der Taten der Beschuldigten geschuldet sind. Den dem Privatkläger A.____ entstandenen immateriellen Schaden haben die sieben Beschuldigten entsprechend gemeinsam verschuldet, wobei jeder Beschuldigte durch sein Handeln bzw. sein Mitwirken an den Handlungen der anderen einen massgeblichen Beitrag geleistet hat. Die Voraussetzungen einer solidarischen Haftung für die dem Privatkläger A.____ zugesprochene Genugtuung sind entsprechend gegeben. Im Aussenverhältnis sind die Beschuldigten D.____, C.____ und G.____, F.____, der Jugendliche, E.____ und B.____ entsprechend zu verpflichten, dem Privatkläger die Genugtuung unter solidarischer Haftung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR zu bezahlen. Einzig den Beschuldigten R.____, H.____ und S.____ konnte eine strafrechtlich relevante Beteiligung an den Taten nicht nachgewiesen werden (vgl. separate Verfahren SB190206, SB190209 und SB190213, Urteile vom 15. September 2021 mit entsprechender Begründung), womit sie auch keine Pflicht zur Leistung einer Genugtuung trifft.

E. 4.2.4

Im Ergebnis ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers im Umfang von Fr. 2'000.– gutzuheissen, unter solidarischer Haftung der Beschuldigten D.____, C.____, G.____, F.____, des Jugendlichen, E.____ und B.____. Im Mehrbetrag ist sie auf den Zivilweg zu verweisen.

- 138 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 4.2.5

Ferner ergibt sich bereits anhand der Aussagen des Jugendlichen sowie des Imams H._____, dass sich die Situation im Gebetsraum keineswegs so kontrolliert und – abgesehen vom eingestandenem Spucken C.____s – letztlich harmlos darstellte, wie dies von den Beschuldigten D._____ und C._____ geschildert wird. Selbst H._____ gab zu Protokoll, dass bei seinem Eintreffen eine Gruppe Männer laut schreiend um den am Boden sitzenden A._____ herumgestanden sei. A._____ habe grosse Angst gehabt (Urk. 11/1 S. 4; Urk. 18 S. 9). Die Gruppe um den Privatkläger herum beschrieb er sodann als "wütende Menge", vor der er A._____ schützen wollen bzw. ihn habe "befreien" müssen, indem er ihn ins Büro der Moschee gebracht habe. Sie (S._____ und er) hätten schliesslich zum Schutze A.____s die Polizei alarmiert, weil sie nicht gewusst hätten, was die wütende Menge draussen (d.h. im Gebetsraum vor dem Büro) mit ihm gemacht hätte (Urk. 11/1 S. 3 f.). Bemerkenswert ist sodann die Aussage H.____s, dass er allen Anwesenden gesagt habe, dass niemand das Recht habe, jemanden zu schlagen (Urk. 18 S. 12). Wenngleich er abstreitet, irgendwelche Schläge gegen die Geschädigten mitbekommen zu haben, erscheint es dennoch als lebensfremd, dass er gegenüber den Beschuldigten eine solche Aussage gemacht hätte, wenn er keinerlei Hinweise auf Gewalt oder zumindest auf eine akute Gewaltbereitschaft wahrgenommen hätte. Schliesslich erweist es sich auch vor dem Hintergrund der vorherrschenden aufgeladenen und wutgefüllten Stimmung der anwesenden Beschuldigten als durchaus glaubhaft, dass es zu den von den Geschädigten beschriebenen körperlichen Übergriffen gegen A._____ gekommen ist.

E. 4.2.6

Dass A._____ in dieser Phase noch von weiteren Beschuldigten geschlagen wurde, lässt sich sodann auch den Aussagen von T._____ nicht mit genügender Bestimmtheit entnehmen. In seiner ersten freien Schilderung des Vorfalls beschrieb zwar auch er die Situation so, dass – nachdem sie A._____ in eine Ecke gebracht hätten – "die ganze Gruppe" damit begonnen habe, A._____ an-

- 46 - zugreifen (Urk. 20/5 S. 3). Auch er beschreibt die Situation so, dass nach der initialen Phase rund um die Wegnahme des Mobiltelefons von A._____ (Sachverhaltsteil A) "jeder" etwas getan habe. Es habe in einem Gerangel geendet, so dass man nicht mehr genau habe erkennen können, was genau jeder einzelne tat. Es habe einen engeren Kreis um A._____ gegeben, und eine weitere Gruppe, die etwas weiter weggestanden sei (Urk. 20/6 S. 13; Urk. 20/6 S. 35). Letzteres wird auch vom Jugendlichen bestätigt (Urk. 17/8 S. 33). Bei T._____ ist allerdings unklar, wieviel er von den Schlägen im Gebetsraum mitbekommen hatte, gab er doch an, er sei – nachdem A._____ an den besagten Standort im Gebetsraum nahe der Bibliothek geschleppt worden war – auf die Toilette gegangen, um den Polizisten V._____ zu alarmieren (Urk. 20/6 S. 14). Er konnte lediglich bestätigen, dass nach der bereits erwähnten Ohrfeige D.____s in der Anfangsphase des Vorfalls (Sachverhaltsabschnitt 6) noch weitere Schläge von diesem erfolgten (Urk. 20/6 S. 33). Er habe zudem kurz nach seiner Rückkehr von der Toilette gesehen, wie auch der Jugendliche den am Boden sitzenden A._____ mehrmals geschlagen bzw. ihm Ohrfeigen verpasst habe (Urk. 20/6 S. 50). Damit bestätigt er das zuvor aus der Analyse der Aussagen von A._____ gewonnene Beweisergebnis hinsichtlich der drei genannten Beschuldigten weitestgehend. Mangels eindeutiger Identifizierung der weiteren Beschuldigten F._____, E._____, G._____ und R._____, die gemäss Anklage ebenfalls auf A._____ eingeschlagen haben sollen, kann eine aktive Beteiligung an den Schlägen jedoch weiterhin nicht als erstellt gelten (vgl. betr. die Anwesenheit der Beschuldigten – mitunter B._____ – bei

diesen Taten wiederum unten E. II.4.5.1. ff.).

E. 4.2.7

Im Ergebnis ist somit mit Blick auf Sachverhaltsabschnitt 7 erstellt, dass A._____ von C._____, D._____ und dem Jugendlichen geschlagen wurde. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass es sich zwar um mehrere Schläge gehandelt hat, dass es sich aber bei der vom Privatkläger ursprünglich genannten Zahl von "wahrscheinlich 50 Ohrfeigen" um eine Übertreibung handeln dürfte. Nachdem sich die genaue Zahl der Schläge nicht mehr feststellen lässt, ist im Zweifelsfall zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich um ein paar wenige Schläge gehandelt hat, wobei – gestützt auf die diesbezügliche

- 47 - Aussage des Privatklägers (oben E. II.4.2.2.) – davon der grössere Anteil auf den Jugendlichen entfiel.

E. 4.3

Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung festgestellt, kann R._____ weder Anwesenheit im Gebetsraum noch irgendeine Form der Beteiligung an den Delikten am Tatabend nachgewiesen werden. Er ist deshalb auch vom vorliegenden Vorwurf freizusprechen.

E. 4.3.1

Die Anklage wirft den Beschuldigten die Spuckattacken zum Nachteil des Privatklägers A._____ als zwei separate Taten vor, die sich im Fall von Sachverhaltsabschnitt 8 zunächst noch im Eingangsbereich und sodann gemäss Sachverhaltsabschnitt 9 im Gebetsraum abgespielt haben sollen. Im ersten Fall sollen der Beschuldigte C._____ und der Jugendliche den Privatkläger je mindestens einmal bespuckt haben, wobei D._____, E._____, R._____, F._____, G._____ und B._____ dabeigestanden seien und mit dem Handeln der beiden einverstanden gewesen seien. Bei den Übergriffen im Gebetsraum nennt die Anklageschrift erneut C._____ und den Jugendlichen sowie zusätzlich F._____ als jene, die den Privatkläger A._____ je mindestens einmal bespuckt hätten.

E. 4.3.2

Ob es tatsächlich an zwei verschiedenen Orten – d.h. sowohl im Eingangsbereich als auch im Gebetsraum – unabhängig voneinander zu Spuckattacken gekommen ist, lässt sich anhand der verschiedenen Aussagen der Beteiligten nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Der Privatkläger A._____ erwähnte das Spucken im Zuge seiner freien Schilderung der Vorkommnisse zunächst erst bzw. nur im Zusammenhang mit den Übergriffen im Gebetsraum. Erst im Rahmen der detaillierten Befragung erwähnt er auf Nachfrage hin erstmals, dass auch die in der ersten Phase beteiligten Beschuldigten gespuckt hätten (vgl. Urk. 20/1 S. 3; Urk. 20/2 S. 6 f., 11). C._____ selber spricht lediglich von einer einzigen Spuckattacke seinerseits, wobei er jedoch keine Angabe dazu macht, wo diese stattgefunden haben soll. Sein Bruder G._____ machte nur sehr vage Aussagen zu den Vorwürfen, gab aber immerhin an, C._____ beim Spucken beobachtet zu haben. Sie hätten sich da alle im Gebetsraum befunden (Prot. I S. 112 f.). Der Geschädigte T._____ berichtet davon, dass A._____ bespuckt worden sei, als er im Gebetsraum gewesen sei. Es sei dort gewesen, wo sie ihn hingeschleppt hätten, womit der Gebetsraum gemeint sein muss. Dieses Bild sei ihm geblieben (Urk. 20/6 S. 17). Entsprechend kann das Bespucken im Eingangsbereich gemäss Sachverhaltsabschnitt 8 nicht erstellt werden und es ist nachfolgend da-

- 48 - von auszugehen, dass sich allfällige Spuckattacken – mitunter auch die von C._____ eingestandene – im Gebetsraum (Sachverhaltsabschnitt 9) abgespielt hatten.

E. 4.3.3

C._____ ist – wie bereits erwähnt – als Einziger geständig, den Privatkläger bespuckt zu haben. Er habe ein- oder zweimal gespuckt und A._____ dabei im Bereich des Halses oder der Brust getroffen (Urk. 9/1 S. 6; Urk. 9/2 S. 5). Auch sein Bruder bestätigte die Spuckattacke (Prot. I S. 101). Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme gibt C._____ zu, "maximal 2 mal" gespuckt zu haben. Er glaube aber, es sei einmal gewesen (Urk. 18 S. 36; Urk. 19 S. 19). Hätte es sich aber um einen einmaligen Vorgang gehandelt, wäre zu erwarten, dass der Beschuldigte sich auch daran erinnern würde, dass es bei einem Einzelfall geblieben war. Dass er aber von sich aus angibt, es sei höchstens zweimal gewesen, spricht – im Einklang mit den Aussagen des Privatklägers – klar dafür, dass er auch mehr als einmal gespuckt hat. Mit Blick auf dieses zweimalige Spucken ist der Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 9 damit hinsichtlich dem Beschuldigten C._____ erstellt. Dieser hat den vorinstanzlichen Schuldspruch vor dem Berufungsgericht sodann auch nicht angefochten.

E. 4.3.4

Sodann sollen auch der Jugendliche und F._____ gespuckt haben. Während A._____ neben dem geständigen C._____ weiter den Jugendlichen als Täter nannte (Urk. 20/2 S. 12), konnte sich T._____ an F._____ erinnern. Andere hätten A._____ zwar auch angespuckt, er könnte dies aber gedanklich nicht mehr eingrenzen (Urk. 20/6 S. 17). Auch hier weisen die Aussagen der Geschädigten verschiedene Realitätskennzeichen auf. A._____s lebhafteste, plastische Schilderungen, wonach sein Gesicht von der Spucke nass gewesen sei, wie auch die lebensnahe und plausible Angabe, dass er vor lauter Schlägen und Spucke oft nicht zu den Beschuldigten hinaufgeschaut, sondern sich schützend abgewendet habe, erscheint glaubhaft. Gleiches gilt mit Blick auf T._____, der beschreibt, dass ihm der Anblick, wie A._____ bespuckt wurde, im Kopf hängen geblieben sei, als er vom WC in den Gebetsraum zurückkehrte (raumzeitliche Verknüpfung, vgl. dazu bereits oben E. II.2.1.3.). Was den Kreis der Täterschaft betrifft, gestehen dabei sowohl der Privatkläger A._____ als auch T._____ punktuelle Wahrnehmungs-

- 49 - bzw. Erinnerungslücken ein, was aussagepsychologisch ebenfalls ein Anzeichen dafür darstellen kann, dass die aussagende Person die Wahrheit sagt, aber sie bei der Nacherzählung ihrer Erinnerungen auf Komplikationen stösst. Ein Lügner wird demgegenüber in der Regel darum bemüht sein, Erinnerungslücken und Komplikationen in seiner Erzählung zu vermeiden, um einen möglichst glaubhaften Eindruck zu erwecken (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, a.a.O., S. 1423 f.). Beide Geschädigten nehmen sodann auch von naheliegenden Mehrbelastungen der Beschuldigten Abstand, indem sie zwar angeben, dass zahlreiche Personen gespuckt hätten, sie jedoch dennoch nur jene Person bzw. jene beiden Personen angeben, an deren Beteiligung sie sich sicher erinnern konnten. Dies sind im Fall von T._____ der Beschuldigte F._____ und im Fall von A._____ die Beschuldigten C._____ sowie der Jugendliche. Dieses differenzierte und zurückhaltende Aussageverhalten spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten. Demgegenüber beschränken sich die beiden Beschuldigten auf sehr pauschale Bestreitungen (Urk. 13/1 S. 4: "Ich habe nichts gemacht, ich war einfach dort."; Urk. 17/8 S. 23), wobei sie nicht einmal das von C._____ selber eingestandene Spucken beobachtet

haben wollen, dies obwohl sie – wie sie selber zugeben – beim Vorfall im Gebetsraum anwesend waren und somit zumindest dieses Bespucken hätten mitbekommen müssen (vgl. betreffend F._____ Urk. 13/1 S. 7; Urk.13/2 S. 4; betr. den Jugendlichen Urk. 17/8 S. 23). So entsteht unweigerlich der Eindruck, dass sie mit ihren Aussagen vorwiegend sich selber und ihre Mitbeschuldigten zu schützen versuchen.

E. 4.3.5

Nach dem Gesagten ist somit auf die Aussagen der beiden Geschädigten abzustellen. Nachdem – im Gegensatz zu C._____ – hinsichtlich der nicht geständigen Beschuldigten F._____ und des Jugendlichen keine genaueren Informationen darüber vorliegen, wie oft diese A._____ bespuckt hatten, ist von der für sie günstigsten Sachverhaltskonstellation und damit von je einfachem Bespucken auszugehen. Im Ergebnis ist mit der Vorinstanz erstellt, dass – neben C._____ (zweimalig) – auch der Beschuldigte F._____ sowie der Jugendliche den Privatkläger je mindestens einmal angespuckt haben. Auf die Frage nach der Beteiligung des Beschuldigten B._____ ist noch gesondert einzugehen (vgl. nachfolgend E. II.4.5.).

- 50 -

E. 4.4

Mit Blick auf die von der Vorinstanz verneinte Frage nach einer strafrechtlich relevanten Beteiligung der vier anwesenden Beschuldigten D._____, E._____, G._____ und B._____, die selber nicht spuckten, aber zum Zeitpunkt des Spuckens ihrer Kollegen um A._____ herum versammelt waren, ist die Wirkung ihrer Anwesenheit auf die agierenden Täter genauer zu untersuchen. Zwar reicht die blossе Anwesenheit am Tatort in Kenntnis der Straftat nicht aus, um die Annahme von Helferschaft im Sinne aktiven Tuns zu begründen. Es ist nach der Lehre und Rechtsprechung aber anerkannt, dass rein psychische Unterstützung des Täters durchaus die Anforderungen der Helferschaft erfüllen kann. Psychische Hilfe leistet, wer den Täter in irgendeiner Form zur Tat ermutigt, seine Tatentschlossenheit stützt oder bestärkt, etwa dadurch, dass er Hilfe zusagt, letzte Zweifel und Hemmungen des Täters beseitigt oder ihn davon abhält, den gefassten Entschluss wieder aufzugeben. Die blossе innere Billigung der Straftat stellt keine psychische Helferschaft dar, solange sie diese nicht kausal fördert. Die Hilfeleistung kann jedoch in der Billigung der Tat bestehen, wenn sie gegenüber dem Täter – wenn auch stillschweigend – zum Ausdruck gebracht und dieser dadurch in seinem Tatentschluss oder in seiner Bereitschaft, ihn weiter zu verfolgen, bestärkt wird (Urteil des Bundesgerichts 6P.40/2005 / 6S.134/2005 vom 1. September 2005 E. 2.1 f. mit zahlreichen Verweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

- 94 -

E. 4.4.1

Gemäss Anklage soll F._____ dem Privatkläger A._____ im Gebetsraum eine Zehnernote in den Mund gesteckt und von ihm verlangt haben, dass er diese runterschlucke. Der Beschuldigte F._____ bestreitet diesen Vorwurf. Er habe mitbekommen, dass A._____ Fotos gemacht und an K._____ geschickt habe. Dann sei der, der für die Moschee zuständig sei, gekommen. Er [F._____] habe zu A._____ gesagt, wie man sich so für Geld verkaufen könne. Der Zuständige der Moschee habe den Privatkläger dann ins Büro geholt und sei ca. eine halbe bis ganze Stunde später wieder aus dem Büro gekommen, um die Polizei

anzurufen. Nach ca. 4-5 Minuten sei bereits die Polizei eingetroffen (vgl. die zutreffende Zusammenfassung seiner Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.5.1.). Auch die übrigen Beschuldigten, die gemäss Anklage in jenem Zeitpunkt dem Geschehen anwesend unmittelbar beigewohnt haben sollen, bestreiten diesen Vorfall. D._____, E._____, C._____, G._____ und der Jugendliche sagten aus, sie hätten das nicht mitbekommen resp. nicht gesehen (Urk. 15/1 S. 5; Urk. 15/2 S. 5 f.; Urk. 16/1 S. 7; Urk. 9/2 S. 8; Urk. 19 S. 12; Urk. 17/5 S. 7). B._____ und R._____ äusserten sich nicht dazu (Urk. 19 S. 12).

E. 4.4.2

A._____ schildert den Vorfall so, dass der Beschuldigte inmitten der Schläge und Bespuckereien zu ihm gekommen sei, aus seinem Portemonnaie eine Zehnernote genommen und ihm in den Mund gesteckt habe. Er habe ihm gesagt, "Du hast deine Religion für Geld verkauft, hier schluck es runter." Er habe keine andere Wahl gehabt und die Note heruntergeschluckt (Urk. 20/1 S. 3). Im Rahmen der zweiten Einvernahme schilderte er diesen Vorfall in freier Erzählung identisch (Urk. 20/2 S. 7). Der Geschädigte T._____ hat den Vorfall ebenfalls beobachtet. In der tatnächsten Einvernahme schilderte er in freier Erzählung, einer – den er nachfolgend im Rahmen der Fotowahlkonfrontation eindeutig als F._____ identifizierte – habe in der einen Hand das Geld gehalten und mit der anderen A._____ den Mund aufgedrückt, so dass dieser gezwungen gewesen sei, den Mund zu öffnen. In der Folge habe er ihm das Geld mit dem Finger mit Gewalt in

- 51 - den Mund gedrückt und dabei gesagt, er solle das Geld schlucken, er hätte seine Religion verraten bzw. verkauft (Urk. 20/5 S. 3, 6).

E. 4.4.3

Dass beide Geschädigten den Vorfall praktisch identisch schildern, spricht stark dafür, dass sich dieser tatsächlich wie in der Anklage beschrieben zugetragen hat. Den Standort, an dem sich der Vorfall abgespielt habe, zeichneten sodann auch beide Geschädigten unabhängig voneinander praktisch identisch auf den ihnen vorgelegten Situationsplänen der Moschee ein (vgl. Anhänge in den Urk. 20/2 und 20/6 i.V.m. Urk. 20/2 S. 11 ff. bzw. Urk. 20/6 S. 32). Auch über die Identität des Täters – des Beschuldigten F._____ – lassen beide keine Zweifel aufkommen. Aus den Aussagen A._____s lässt sich zudem entnehmen, dass A._____ diesen Vorfall als besonders erniedrigend empfunden hat. Entsprechend beschreibt er das Vorgehen F._____s so, dass dies eigentlich Folter gewesen sei (Urk. 20/1 S. 5). Dies mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass er sich in der anschliessenden Detailbefragung zu diesem Vorfall nicht mehr äussern wollte und nach kurzer Rücksprache mit seinem Rechtsvertreter schliesslich angab, er wolle nicht darüber sprechen, dies sei "privat" (Urk. 20/2 S. 13). Solche Darlegungen eigener gefühlsbezogener Vorgänge sprechen für die Glaubhaftigkeit einer Aussage. Im Übrigen spricht gerade auch die Ausgefallenheit bzw. Absurdität dieses Vorfalls dafür, dass sich dieser so abgespielt hat. Wer mit einer Lügengeschichte jemanden zu Unrecht zu belasten versucht, würde aus der Angst heraus, unglaublich zu wirken, wohl kaum auf die Idee kommen, eine derart ausgefallene Geschichte zu erfinden. Mit Blick auf die Aussagen T._____s bemerkenswert ist sodann der Detailreichtum in seiner Schilderung. So habe F._____ das Geld herausgenommen, A._____ von unten an den Kiefer gefasst und gegen die Wangen gedrückt, so dass dieser den Mund öffnen müsse, worauf er ihm das Geld reingesteckt habe (Urk. 20/6 S. 32). Seine bildhafte Darstellung dieses Vorgangs ist ein starkes Indiz dafür, dass sich der Vorfall tatsächlich so ereignet hat, wie er ihn beschreibt. Ferner sind auch die

Schilderungen konkreter Gesprächsteile, welche aussagepsychologisch ebenfalls ein Realkennzeichen darstellten, in den Aussagen der Geschädigten vorhanden. Beide geben übereinstimmend an, dass der Beschuldigte F._____ seine Aktion mit den Worten, A._____ habe seine Religion verkauft, weshalb er nun das Geld schlucken solle, kommentierte (Urk. 20/1

- 52 - S. 3; Urk. 20/6 S. 32). Selbst der Beschuldigte F._____ gibt an, den Beschuldigten danach gefragt zu haben, weshalb er seine Religion verkaufe (Urk. 13/1 S. 4). Nach dem Gesagten ist somit auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen, was allerdings auch zu folgender Einschränkung führt: Für das Beweisergebnis nicht unerheblich ist die Tatsache, dass T._____ nicht bestätigte, dass A._____ die Banknote letztlich auch schluckte, sondern vielmehr angab, dass A._____ diese wieder aus dem Mund genommen habe (Urk. 20/6 S. 32). Nachdem A._____, wie zuvor dargelegt, im Rahmen der späteren Einvernahmen das Herunterschlucken der Note ebenfalls nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/2 S. 24), kann der Verbleib der Banknote nachträglich nicht mehr mit genügender Sicherheit erstellt werden. Es ist entsprechend aufgrund der verbleibenden Zweifel zu Gunsten der Beschuldigten – anders als noch die Vorinstanz – davon auszugehen, dass A._____ die Banknote nicht herunterschlucken musste.

E. 4.4.4

Im Ergebnis sind die im Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklage umschriebenen Handlungen, begangen durch den Beschuldigten F._____, somit insoweit erstellt, als A._____ gewaltsam gezwungen wurde, die Zehnernote in den Mund zu nehmen.

E. 4.5

Diesbezüglich scheint vorliegend zunächst ein Blick auf die Entwicklung der Situation ab der Entdeckung A._____'s sinnvoll. Mit der Einsicht in das Mobiltelefon des Privatklägers hatte sich für die Beschuldigten der ursprünglich bestehende Verdacht bestätigt: Man war sich sicher, den "Spion" entdeckt zu haben, der durch seinen Kontakt zu den Medien für das immense negative Medienecho rund um die Q._____ mitverantwortlich und vermutlich auch der "Verräter" des zu Beginn des Monats in der Moschee verhafteten Vorbeters gewesen ist. Nachdem man offenbar schon seit längerem die Augen nach dem Verräter offen gehalten hatte, gerieten die anwesenden Beschuldigten mit dieser Erkenntnis in sich stetig steigende Aufruhr. Aus den Aussagen der Geschädigten und teilweise auch der Beschuldigten ergibt sich, dass es in der Moschee nach seiner Entdeckung immer lauter und emotionaler wurde. A._____ beschrieb die Entwicklung der Stimmung unter den Beschuldigten als stetig zunehmende "Euphorie", was zwar ein etwas unkonventioneller Ausdruck zu sein scheint, sich aber mit der Freude und Genugtuung darüber, dass man den gesuchten Spion nun endlich gefasst hatte und nun zur Rechenschaft ziehen konnte, durchaus erklären lässt (vgl. dazu die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz E. III.11.4.6.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschuldigten mehr und mehr in die Angelegenheit hineinzusteigern begannen und sich damit gegenseitig anstachelten, wobei sich dieser Effekt mit der zunehmenden Anzahl von Beschuldigten, die zum Geschehen hinzustießen, verstärkt hatte. Dadurch entwickelte sich eine emotionsgeladene Gruppendynamik, die in eine zunehmend aggressive Haltung überging. Es ist naheliegend, dass in diesem Sinne das geschlossene und bestimmte Auftreten der sieben Beschuldigten als Gruppe auf die einzelnen Gruppenmitglieder einerseits eine enthemmende Wirkung zeitigte. Insofern ist erstellt, dass diese Gruppendynamik zumindest dazu beigetragen hat,

dass gewisse Beschuldigte die Bereitschaft entwickelten, selber Übergriffe auf den Privatkläger zu begehen. Andererseits ist es durchaus von Relevanz, dass auch jene Beschuldigten, dort wo sie sich nicht eigenhändig physisch oder verbal an den Übergriffen beteiligten, ihre stillschweigende Zustimmung zu den Taten der anderen Beschuldigten signalisierten, indem sie im Zuge von deren Begehung durch andere Beschuldigte demonstrativ auf ihren Positionen um A._____ herum präsent blieben. Zwar ist zu Gunsten der Beschuldigten nicht an-

- 95 - zunehmen, dass diese stillschweigende Zustimmung für die schlagenden (vgl. hiervor E. III.3.), spuckenden und drohenden (vgl. hiernach E. III.5.) Beschuldigten dermassen entscheidend gewesen ist, dass sie ohne diese von der Tatbegehung abgesehen hätten, wie dies für die Annahme von Mittäterschaft notwendig wäre. Im Lichte des Gesagten erscheint aber ebenso klar, dass ihre Rolle über die rein zufällige und unbeteiligte Anwesenheit eines blossen Mitläufers hinausging, ist doch davon auszugehen, dass ihre Präsenz bzw. ihre damit manifestierte Zustimmung immerhin dazu beitrug, ihre Kollegen darin zu bestärken, weiterhin gegen A._____ vorzugehen. Ihr Verhalten ist somit zumindest als untergeordneter Beitrag zu werten, mit dem die Entschlossenheit zur Tatbegehung gefördert bzw. die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlungen ihrer eigenhändig agierenden Mitbeschuldigten erhöht wurde.

E. 4.5.1

Für sämtliche Sachverhaltsabschnitte, die sich ab dem Verschleppen A._____s in den Gebetsraum in diesem abgespielt haben sollen (Sachverhaltsabschnitte 3, 5, 7, 8 und 9), macht die Anklage den Beschuldigten C._____, G._____, B._____, D._____, E._____, F._____, R._____ und dem Jugendlichen zum Vorwurf, dem Geschehen unmittelbar beigewohnt zu haben, soweit sie jeweils nicht ohnehin selber gehandelt hatten.

E. 4.5.2

Bereits erstellt wurde, dass im Zuge des Verschleppens von A._____ in den Gebetsraum – neben den bereits bei den Vorfällen im Eingangsbereich anwesenden Beschuldigten C._____, D._____ und dem Jugendlichen – neu auch E._____ aktiv ins Geschehen eingegriffen hat. Dafür, dass sich einer oder mehrere dieser vier Beschuldigten in der Folge während der Begehung der erstellten Taten im

- 53 - Gebetsraum zurückgezogen hätten, gibt es keine Anzeichen. Zum einen haben sie – wie soeben erstellt wurde – an diesen Tathandlungen selber aktiv mitgewirkt (E._____: Drohungen; C._____: Drohungen, Spucken; D._____: Drohungen, Schläge; der Jugendliche: Drohungen, Schläge, Spucken). Zum andern bestätigte auch A._____, dass sie in dieser Phase im Gebetsraum zum Kreis jener Beschuldigten gehörten, die unmittelbar um ihn herumgestanden seien (Urk. 20/2 S. 12). Hinsichtlich F._____ konnte erstellt werden, dass er im Gebetsraum ebenfalls Drohungen ausgesprochen, den Privatkläger bespuckt und ihn sodann genötigt hatte, die Zehnernote in den Mund zu nehmen. Auch bei ihm ist nicht ersichtlich, dass er sich mit Blick auf die Taten der übrigen Beschuldigten, insbesondere die Schläge gegen A._____, vom Geschehen abgewandt hätte. Zum einen vermochte A._____ auch den Beschuldigten F._____ klar als einen jener Personen im engeren Kreis um ihn herum zu identifizieren (Urk. 20/2 S. 12). Zum andern müssen sich die Schläge und Spuckereien nach den glaubhaften Angaben beider Geschädigten abwechselnd abgespielt haben, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte F._____ – auch wenn ihm selber keine Schläge direkt nachgewiesen werden können – bei

deren Ausführung durch seine Mitbeschuldigten zu- mindest unmittelbar zugegen war.

E. 4.5.3

Gemäss Anklage sollen auch G._____ und B._____ bei den Taten im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ herumgestanden sein. G._____ gab zunächst über mehrere Einvernahmen hinweg an, sich in keiner Weise an irgend- welchen Handlungen gegen den Beschuldigten beteiligt bzw. nichts davon mitbe- kommen zu haben (Urk. 10/1-3). In der Konfrontationseinvernahme gab er dann erstmals an, er sei in jenem Moment, als sein Bruder (C._____) A._____ ange- spuckt habe, gerade mit seinem Gebet fertig geworden, weshalb er dies beobach- tet habe. Er sei darauf umgehend zu seinem Bruder hingegangen und habe ihm gesagt, dass er in der Moschee nicht spucken dürfe und dass man nun warten solle, bis die Polizei komme (Urk. 19 S. 19). Die Vorinstanz schloss aus diesem Umstand darauf, dass G._____ entsprechend bei den Handlungen im Gebets- raum ebenfalls zum Geschehen hinzugekommen sein muss (vorinstanzliches Ur- teil E. III.11.3.4. in fine). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Nicht unberücksichtigt gelassen werden darf zwar, dass weder T._____ noch A._____ G._____ als ei-

- 54 - nen der Beschuldigten identifizierten, die A._____ in dieser Phase unmittelbar be- drängten. Letzterer gab gar einmal zu Protokoll, G._____ habe zu jenen Personen gehört, die zwar zu diesem Zeitpunkt noch in der Moschee anwesend, jedoch nicht an den Übergriffen im Gebetsraum beteiligt gewesen seien (Urk. 20/2 S. 14 unten: "Nr. 7", welche gemäss Fotowahlkonfrontationsbogen den Beschuldigten G._____ zeigte). T._____ beschrieb das Vorgehen gegen A._____ so, dass die Gruppe, die sich um ihn geschart hatte, in einen engeren Kreis sowie in eine Gruppe, die etwas weiter weg stand, gegliedert gewesen sei. G._____ zählte aus der Sicht von T._____ zwar offenbar nicht zu diesem engeren Kreis, aber immer- hin zu jenen Beschuldigten, die etwas weiter weg standen (Urk. 20/6 S. 13). Bei dieser Ausgangslage ist zwar nicht davon auszugehen, dass G._____ sich wäh- rend dieser Taten gegen A._____ im "engeren" Kreis jener Beschuldigten befunden hatte, die unmittelbar um A._____ herumstanden. Aus diesem Grund wurde er – im Gegensatz zu jenen Beschuldigten, die direkt verbal, durch Schläge oder Spucken auf ihn einwirkten – von A._____ wohl auch nicht als unmittelbare Be- drohung wahrgenommen. Genauso wenig ist allerdings davon auszugehen, dass er nur ein vom Geschehen gänzlich distanzierter Moscheebesucher war. Aus der Tatsache, dass beide Geschädigten ihn als Teil der Gruppe der Aggressoren zäh- len, als auch aus der Tatsache, dass er selber angibt, das Spucken seines Bru- ders beobachtet zu haben und sich darauf auch zu diesem – der sich ja unmittel- bar bei A._____ befand – hinbewegte, ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass auch G._____ Teil der Gruppe war, indem er sich – wenn auch in etwas grösse- rem Abstand als die aktiv handelnden Beschuldigten – im Gebetsraum um A._____ geschart und das Geschehen bzw. die Taten seiner Mitbeschuldigten mitverfolgt hatte.

E. 4.5.4

Das Gleiche gilt im Ergebnis für B._____. Wenngleich A._____ angibt, die- ser habe ihm nichts getan, bezeichnet er ihn zumindest ebenfalls als einen der bei den Vorfällen Anwesenden (Urk. 20/1 S. 8; Urk. 20/2 S. 14 f.). T._____ zählte B._____ in dieser Phase als einer jener Beschuldigten im besagten engeren Kreis um A._____ herum (Urk. 20/6 S. 13). Schliesslich ergibt sich bereits aus den Aus- sagen B._____, dass er das Geschehen sehr wohl mitbekommen haben musste. Zum einen gibt er an, das Geschrei und die Hysterie, die sich nach der Entlarvung

- 55 - A._____s breit gemacht hatte, mitbekommen zu haben, wobei es ihn auch Wunder genommen habe, was es damit auf sich hatte. Er habe auch Schreie und Beleidigungen gehört (Urk. 12/3 S. 4 f.). Dies bestätigte er auch in der Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 63, 65.). Er habe, als sich die bereits beschriebenen Vorgänge im Eingangsbereich abgespielt hatten, auch hingehen wollen, sei dann aber von einer älteren Person, glaublich durch den Moschee-Vorstand, zurückgewiesen worden (Urk. 12/4 S. 4). Dass hinsichtlich der Taten im Eingangsbereich weder eine Beteiligung noch die direkte Anwesenheit B._____s erstellt werden konnte, wurde bereits dargelegt. Aus seinen Aussagen ergibt sich aber jedenfalls, dass er bereits kurz nach der Entdeckung A._____s auf den Vorfall aufmerksam wurde und dessen weiteren Verlauf folglich – zumindest ab dem Zeitpunkt, als A._____ im Gebetsraum auf dem Boden gesetzt wurde – entgegen seinen Behauptungen (vgl. auch Prot. II S. 63 ff.) auch mitverfolgt haben musste. So gibt er denn auch an, seinen Vater H._____ angerufen zu haben und auch mitbekommen zu haben, wie A._____ und schliesslich auch T._____ ins Büro geführt wurden (Urk. 12/4 S. 7). Unter Würdigung sämtlicher Aussagen bestehen somit keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass auch B._____ – selbst wenn er nicht unmittelbar auf A._____ einwirkte – zumindest Teil der Gruppe war, die sich während den erstellten Taten seiner Mitschuldigen im Gebetsraum um A._____ geschart hatten.

E. 4.5.5

R._____ gab von Beginn weg an, er habe von sämtlichen Vorfällen an diesem Abend bis zum Eintreffen der Polizei überhaupt nichts mitbekommen. Er sei in der Moschee eingetroffen und habe sich danach in den Frauenraum begeben, wo er gewartet habe, bis das Abendgebet beginne bzw. ausgerufen werde, was aber sehr lange nicht passiert sei. Schliesslich sei die Polizei gekommen. Er habe diese Zeit mit Koranlesen verbracht. Im Frauenraum gebe es einen Zugang zu einem weiteren Raum, der mit einer Tür hin vom Frauenraum zugänglich sei. Dort habe er sich aufgehalten. Er sei alleine in diesem Raum gewesen (Urk. 8/1 S. 2 ff.; Urk. 8/2 S. 3 f.). Dass der Beschuldigte R._____ seine Version, wonach er sich seit seiner Ankunft in der Moschee um ca. 19 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei um 21.11 Uhr (Urk. 36/10 S. 3) ununterbrochen in diesen vom Gebetsraum abgetrennten Räumlichkeiten aufgehalten und von allem nichts mitbekommen habe,

- 56 - über den ganzen Verfahrensverlauf hinweg konstant und ohne Widersprüche schilderte, ist zwar – wie die Vorinstanz festhielt (vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.5.) – grundsätzlich als Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage zu werten. Relativierend ist hier jedoch anzufügen, dass es sich bei seiner Sachversion um keine besonders komplizierte Geschichte handelt, die grundsätzlich jeder, der einigermassen mit den räumlichen Verhältnissen in der Q._____ vertraut ist, so wiedergeben könnte, auch wenn er sie nicht wirklich erlebt hat. Wie die Vorinstanz sodann zu Recht ausführt, ist es zudem nur schwer zu glauben, dass R._____ tatsächlich fast zwei Stunden im besagten abgeschiedenen Raum auf den Beginn des Abendgebets, welches bereits um ca. 19.30 Uhr hätte beginnen sollen, gewartet hat, ohne überhaupt einmal nachzufragen oder im Gebetsraum nachzuschauen, was der Grund für die lange Verzögerung war (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.5.). Dies vermag zwar Zweifel an seiner Version zu erwecken, macht sie aber für sich noch nicht gänzlich unglaubhaft. Kommt hinzu, dass sich beide Geschädigten unsicher waren, ob und inwiefern der Beschuldigte R._____ überhaupt an den Übergriffen beteiligt gewesen war. A._____ gab in der Detailbefragung zu den Tatbeteiligungen der einzelnen Beschuldigten zwar in der ersten Einvernahme ursprünglich noch an, R._____

habe ihn "geschlagen und bespuckt". Zudem habe er auch mal sein Mobiltelefon gehabt (Urk. 20/1 S. 6). In der weiteren Befragung durch die Staatsanwaltschaft fällt sodann auf, das A._____ neben anderen Beschuldigten zwar auch R._____ als einer jener aufzählt, die sich um ihn geschart hätten. Er fügte aber – im Gegensatz zu den anderen bezeichneten Beschuldigten – nur beim Beschuldigten R._____ jeweils an, sich bei diesem nicht sicher zu sein (vgl. Urk. 20/2 S. 12 Frage 42, S. 21 Frage 112, S. 22 Frage 119). Zudem relativierte er den soeben genannten, von ihm in den ersten Einvernahme gemachten Vorwurf an die Adresse des Beschuldigten R._____ als einzigen der zehn Beschuldigten stark, indem er angab, wenn er das damals so gesagt habe, müsse das wohl so sei. Es sei aber eine chaotische Szene gewesen damals, weshalb es sein könne, dass er hier irgendwas verwechsle (Urk. 20/2 S. 34). Auch der Geschädigte T._____ sagte aus, beim Beschuldigten R._____ sei er sich nicht sicher, ob dieser sich überhaupt beteiligt hatte, weshalb er ihn bislang auch nicht genannt habe. Dieser habe ihn jedenfalls nicht geschla-

- 57 - gen und er habe auch nicht beobachtet, dass er A._____ geschlagen hätte. Er habe aber den Laptop von A._____ kontrolliert (Urk. 20/5 S. 7). Schliesslich wird R._____ auch nie von einem der übrigen Beschuldigten erwähnt.

E. 4.5.6

Nach dem Gesagten bestehen hinsichtlich der Anwesenheit von R._____ zwar gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsversion. Wenn gleich es wenig wahrscheinlich erscheint, dass er vom ganzen Vorfall bis zum Eintreffen der Polizei gar nichts mitbekommen hat, ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass er sich während den angeklagten Handlungen tatsächlich im Frauenraum aufhielt. Auch angesichts der von beiden Geschädigten geäusserten Unsicherheiten hinsichtlich seiner Anwesenheit verbleiben letztlich jedenfalls zu viele Zweifel daran, dass er sich mit den anderen Beschuldigten tatsächlich im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ geschart und die Handlungen seiner Mitbeschuldigten mitbekommen hatte. Die ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Handlungen (Drohungen gem. Sachverhaltsabschnitt 4; Tötlichkeiten gem. Sachverhaltsabschnitt 7) wie auch seine Anwesenheit hinsichtlich der übrigen Delikte im Gebetsraum sind somit mit der Vorinstanz in dubio pro reo als nicht er stellt zu erachten.

E. 4.6

Mit Blick auf das mehrmalige Bespucken A._____s durch die Beschuldigten C._____, den Jugendlichen und F._____ leisteten die Beschuldigten D._____, E._____, G._____ und B._____ somit zumindest einen kausalen Beitrag zur Förderung dieser Beschimpfungen. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen der Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB somit gegeben.

E. 4.6.1

Gemäss Anklageschrift sei es dem Privatkläger A._____ einerseits dadurch, dass jeweils verschiedene Beschuldigte um ihn herumgestanden seien, verunmöglicht worden, die Moschee zu verlassen, obwohl er das gewollt habe. Zum andern habe einer der Beschuldigten, eventuell D._____, die Moscheetüre von innen verschlossen, so dass dem Privatkläger das Verlassen tatsächlich nicht mehr möglich gewesen sei.

E. 4.6.2

Die Vorinstanz hat auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs die entsprechenden Aussagen der Beteiligten korrekt zusammengefasst. Darauf kann vorweg verwiesen werden

(vorinstanzliches Urteil E. III.11.6.1. - 11.6.5.). Im Ergebnis zutreffend ist sodann auch ihre Würdigung hinsichtlich des Abschliessens der Eingangstüre. A._____ selber hatte aufgrund seiner Position im Gebetsraum nicht beobachten

- 58 - können, ob die Türe in der Phase, als er sich im Gebetsraum befunden hatte, tatsächlich verschlossen wurde (Urk. 20/2 S. 14). Wie nachfolgend mit Blick auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Geschädigten T._____ noch zu zeigen sein wird (vgl. unten E. II.5.2.2. ff.), bestehen aufgrund der Aussagen T._____s zu jener Phase, als er (T._____) die Moschee verlassen wollte (Sachverhaltsabschnitt 19), zwar tatsächlich gewichtige Hinweise darauf, dass die Eingangstüre einmal durch D._____ verschlossen wurde. Nachdem es sich bei dieser jedoch um eine Türe handelte, die sich von Innen ausschliesslich mittels fest installiertem Drehknopf, nicht aber mit einem Schlüssel schliessen liess, konnte sie auch von jeder Person von Innen wieder geöffnet werden. Es kann auf die Ausführungen unten in E. II.5.2.5. verwiesen werden. Im Ergebnis steht – entgegen der Umschreibung in der Anklageschrift – jedenfalls fest, dass das Abschliessen der Eingangstüre für sich A._____ faktisch nicht davon abgehalten hatte, die Moschee zu verlassen.

E. 4.6.3

Die Staatsanwaltschaft macht den Beschuldigten, mitunter B._____, aber ausserdem zum Vorwurf, A._____ das Verlassen der Moschee auch dadurch verunmöglicht zu haben, dass sie sich um ihn herum positioniert hatten. Dass sich die Beschuldigten teilweise bereits im Zuge der Vorfälle im Eingangsbereich (Beschuldigte D._____, C._____ und der Jugendliche) um den Geschädigten herum aufgestellt, ihn in der Folge zu viert (Beschuldigte D._____, C._____, E._____ und der Jugendliche) in den Gebetsraum "geschleppt" und sich dort schliesslich (mit Ausnahme von R._____, H._____ und S._____) allesamt um ihn herum geschart hatten, wurde bereits erstellt. Dass sich A._____ dadurch auch nicht mehr im Stande gefühlt hatte, die Moschee zu verlassen, legt er in seinen Aussagen wiederholt und in überzeugender Weise dar (vgl. etwa Urk. 20/1 S. 3: "Ich war umkreist von Leuten"; Urk. 20/1 S. 4 "Damit ich nicht abhauen konnte, obwohl das sowieso nicht möglich war. Sie waren so euphorisch."; "Ich sagte mehrmals, bitte lasst mich gehen!"; Urk. 20/2 S. 14: "Hätten Sie die Moschee zu jenem Zeitpunkt einfach verlassen können? Auf gar keinen Fall, da hätte ein Wunder passieren müssen. Unmöglich."; Urk. 20/2 S. 7: "Man muss sich vorstellen, dass ich an der Wand sass und um mich herum wie ein Halbkreis war. Ich konnte mich nicht bewegen und alle waren über mir."). Die Tatsache, dass er gar nie einen eigentli-

- 59 - chen Versuch unternommen hat, die Moschee zu verlassen (Urk. 20/1 S. 3), ändert an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen dabei nichts. Im Gegenteil erscheint dies angesichts der Situation, die sich ihm bot, mehr als nachvollziehbar und lebensnah: Zum einen sah er sich mit einer zahlenmässig stark überlegenen und – wie die laufenden körperlichen und verbalen Übergriffe unzweifelhaft vermittelten – gewaltbereiten euphorischen Gruppe konfrontiert. Zum andern befand er sich bereits dadurch, dass er sich zunächst auf dem Sofa (Eingangsbereich) und anschliessend auf dem Boden (Gebetsraum) jeweils sitzend mit einer Wand im Rücken wiederfand, gegenüber den in stehender Haltung um ihn versammelten Beschuldigten in einer unvorteilhaften, unterlegenen Körperposition. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass körperlicher Widerstand bzw. ein Fluchtversuch ohnehin nicht erfolgreich gewesen wäre bzw. solches hätte den Beschuldigten nur Anlass für noch weitere Übergriffe geboten. Wie die Vorinstanz zutreffend anführte,

bestätigte auch der Jugendliche, dass sie (die Beschuldigten) klar den Eindruck vermittelten, dass Widerstand zwecklos war und A._____ die Moschee vorläufig nicht würde verlassen können. Der Jugendliche gestand auch ein, dass sie durchaus bemerkt hatten, dass A._____ habe gehen wollen, wobei sie gerade deshalb vor ihm bzw. um ihn herum gestanden seien, um dies zu vermeiden (vgl. Urk. 17/8 S. 26).

E. 4.6.4

In zeitlicher Hinsicht steht fest, dass A._____ bis 19.31 Uhr noch mit WhatsApp-Nachrichten an K._____ beschäftigt war, worauf die Konversation abrupt abbrach (vgl. Screenshots auf Daten-CD vom Mobiltelefon von S._____, Urk. 42/2). Seine Entdeckung sowie der Beginn seines Festhaltens im Eingangsbereich musste sich somit kurz danach ereignet haben, erfolgte doch nachweislich bereits um 19.37 Uhr der SMS-Hilferuf von T._____ an den Polizisten V._____. Entsprechend ist davon auszugehen, dass A._____ kurz nach 19.31 Uhr fortan die Moschee nicht mehr hatte verlassen können.

E. 4.6.5

Im Ergebnis ist der Sachverhalt gemäss Abschnitt 12, 1. Hälfte der Anklage insoweit erstellt, als dass die Beschuldigten sowohl im Eingangsbereich wie auch im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ herumstanden, sodass dieser sich gezwungen sah, in der Moschee zu bleiben, obwohl er diese hatte verlassen

- 60 - wollen. Daran hatten sich in der ersten Phase im Eingangsbereich die Beschuldigten D._____, C._____ und der Jugendliche beteiligt. Ab dem Transfer A._____s vom Eingangsbereich in den Gebetsraum wirkte zusätzlich E._____ und ab dem Platzieren A._____s am Boden des Gebetsraums sodann auch die Beschuldigten F._____, B._____ und G._____ mit. Mit Verweis auf die Ausführungen oben (E. II.4.5.5. f.) nicht erstellt ist die Beteiligung des Beschuldigten R._____.

E. 4.7

Subjektiv ist erforderlich, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt, wobei zum Vorsatz auch die Voraussicht des Geschehensablaufs gehört; dabei genügt es, dass er die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt, während er Einzelheiten der Tat nicht zu kennen braucht. Ein ganz unbestimmter, allgemein gehaltener Vorsatz dahingehend, dass das eigene Verhalten einem Dritten überhaupt Hilfe zur Deliktsbegehung leistet, kann aber nicht ausreichen (BGE 117 IV 186 S. 188 f. E. 3). Diesbezüglich erscheint vorliegend einerseits erheblich, dass nicht nur ein einmaliges, völlig überraschendes Anspucken vorlag, sondern der Privatkläger vielmehr mindestens viermal bespuckt wurde. Andererseits wurden seitens der Beschuldigten eingestandenermassen auch bereits verbale Beleidigungen gegen A._____ ausgestossen (Beschimpfungen gemäss Sachverhaltsabschnitt 10, mangels Strafantrag rechtskräftig eingestellt, aber teilweise durch die Beschuldigten C._____ [Dumm-

- 96 - kopf, Idiot etc.; Urk. 9/1 S. 11; Urk. 9/2 S. 5] und den Jugendlichen [Verräter, dummer Siech, Idiot etc.; Urk. 17/8 S. 23] eingestanden). Die um den Privatkläger herum postierten Beschuldigten, die selber nicht gespuckt haben, müssen zumindest mitbekommen haben, dass ihre Kollegen die von allen Beschuldigten offensichtlich mitgetragene Verachtung A._____s nicht nur durch Worte auszudrücken, sondern überdies bereit waren, ihn durch herabwürdigende Gesten in Form des Bespuckens in seiner Ehre

herabzusetzen. Und selbst wenn sie aufgrund der zunehmend aufgeladenen Stimmung und der ausgesprochenen verbalen Beschimpfungen nicht ohnehin damit gerechnet hatten, dass der Privatkläger auch mit entsprechenden Gesten beschimpft werden würde, so musste ihnen dies spätestens beim Anblick der ersten Spuckattacke klar gewesen sein. Entsprechend wäre es ihnen – hätten sie diese Übergriffe auf den Privatkläger nicht gutgeheissen und nicht mittragen wollen – freigestanden und auch durchaus zumutbar gewesen, in irgendeiner Form einzugreifen oder sich zumindest von der Gruppe abzuwenden. Wie bereits erwogen, gilt jedoch als erstellt, dass sämtliche anwesenden Beschuldigten Wut und Entrüstung gegenüber A._____ sowie das Bedürfnis verspürten, dass dieser für seine Verfehlungen sanktioniert wird. Indem sie unbeirrt ihre Positionen in der Gruppe um den Geschädigten beibehielten, nahmen sie zumindest in Kauf, dass ihre dergestalt signalisierte Zustimmung dazu beitragen würde, dass weitere solche Übergriffe erfolgen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 4.8

Im Ergebnis sind die Beschuldigten D._____, E._____, G._____ und B._____ – abweichend zur Vorinstanz – hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 9 der Gehilfenschaft zur Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

E. 4.9

Gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat. Die Berücksichtigung einer solchen Provokation setzt voraus, dass der Täter sie unmittelbar, das heisst in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung und ohne Zeit zu ruhiger Überlegung zu haben, beantwortet. Zwar handelte es sich beim Bspucken A._____s

- 97 - durch die Mitbeschuldigten C._____, F._____ und des Jugendlichen durchwegs um eine Reaktion auf die angebliche Entlarvung A._____s als den bereits länger gesuchten Spion bzw. Verräter, welcher im Vorfeld des Tatabends Informationen über Personen und Inhalte von Predigten an die Presse weitergegeben habe. Das heimliche Fotografieren in der Moschee trotz der expliziten Verbotshinweise ist als ungebührlich zu qualifizieren, und die beschriebene Erregung – insbesondere aufgrund der Kontakte des Privatklägers zu einem einschlägig bekannten Journalisten (K._____) – bis zu einem gewissen Grad verständlich. In Anbetracht der Vorgeschichte (frühere Veröffentlichung von brisanten Predigten und Bilder der Moschee bzw. von Moscheebesuchern, durch welche die Q._____ und ihre Benutzer medial in Verruf geraten waren) ist davon auszugehen, dass die Mitbeschuldigten mit dem Bspucken primär die angeblichen Verfehlungen bzw. des Verrats A._____s lange vor dem Tatabend zu sanktioniert beabsichtigten. Im Übrigen war das Fotografieren durch A._____ längst beendet. Entsprechend fehlt es bei ihren Handlungen bereits an der notwendigen Unmittelbarkeit der Reaktion auf das ungebührliche Verhalten des Privatklägers. Ohnehin überstiegt das mehrfache Bspucken des Privatklägers durch die Beschuldigten den Grad an straffreier Selbstjustiz, welche Art. 177 Abs. 2 StGB noch zulässt. Eine Strafbefreiung kommt daher nicht in Frage. Immerhin ist aber im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung in Bezug auf dieses Delikt eine gewisse Strafreduktion zu gewähren. Dies gilt auch für jene Beschuldigten, die sich der Gehilfenschaft strafbar gemacht haben. 5. Drohungen zum Nachteil von A._____ (Sachverhaltsabschnitte 4 und 5)

E. 5

Handlungen zum Nachteil von T._____ (Sachverhaltsteil B, Sachverhaltsabschnitte 13 - 15 und 19 [1. Hälfte])

E. 5.1

Zu den Vorwürfen gemäss Sachverhaltsabschnitten 4 und 5 konnte erstellt werden, dass die Beschuldigten C._____, E._____, F._____, D._____ und der Jugendliche dem Privatkläger A._____ mehrfach mit dem Tod gedroht hatten. Ebenfalls als erstellt gilt, dass der Privatkläger durch diese Drohungen tatsächlich erheblich in Angst und Schrecken versetzt wurde. Die vorinstanzliche Würdigung, wonach diese Drohungen sowohl den subjektiven als auch den objektiven Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllen, ist zutreffend. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist darauf zu verweisen (vorinstanzliches Urteil E. IV.7.1 ff.;

- 98 - Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit der Vorinstanz bestehen keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass die zeitlich und sachlich eng zusammenhängenden Drohungen der fünf Beschuldigten unter einem eigentlichen konkludenten gemeinsamen Tatentschluss erfolgten, wobei jeder Beschuldigte durch seine drohenden Äusserungen einen massgeblichen Tatbeitrag leistete. Es ist entsprechend von einer einheitlichen, mittäterschaftlichen Begehung und nicht von Mehrfachbegehung auszugehen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Die Beschuldigten D._____ und F._____ sind somit der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Die entsprechenden Schuldsprüche betreffend den Jugendlichen, D._____, E._____ und C._____ blieben unangefochten und sind somit bereits in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich R._____ konnte weder eigene Drohungen noch die Anwesenheit im Gebetsraum zum Zeitpunkt der Drohungen der anderen fünf Beschuldigten nachgewiesen werden. Entsprechend bleibt es bei ihm beim vorinstanzlichen Freispruch.

E. 5.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten ferner verschiedene Tathandlungen zum Nachteil des Geschädigten T._____ vor (Sachverhaltsabschnitte 13 - 17 und 19 [1. Hälfte]). Hinsichtlich der Aussagen der Beschuldigten sowie jener von A._____ zu diesen Vorfällen kann zunächst auf die zutreffende zusammenfassende Darstellung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.3. - 11.7.10.).

E. 5.1.2

Weiter kann auch hinsichtlich der übrigen Beweismittel (Aussagen der Zeugin W._____ gem. Urk. 21/3; Bericht des Universitätsspitals Zürich, Urk. 34/1) auf die zutreffenden Ausführung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.2

Hinsichtlich der Beschuldigten B._____ und G._____, welche selber keine Drohungen ausgesprochen hatten, ist auch hier zu prüfen, ob ihre Anwesenheit im Kreis um den Privatkläger in dieser Phase strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Auch hier ist relevant, dass das geschlossene und bestimmte Auftreten der sieben Beschuldigten als Gruppe auf die einzelnen Gruppenmitglieder eine enthemmende Wirkung zeitigte und diese Gruppendynamik dazu beitrug, dass die einzelnen Beschuldigten, die selber Übergriffe auf den Privatkläger zu begehen bereit waren, in ihrem Tatentschluss bzw. in seiner

Bereitschaft, diesen weiter zu verfolgen, bestärkt wurden. Dass B._____ und G._____ demonstrativ auf ihren Positionen um A._____ herum präsent blieben, als die anderen Beschuldigten begannen, Todesdrohungen gegen diesen auszusprechen, ist auch hier als still- schweigende Zustimmung zu deren Taten zu werten, die sie ihren drohenden Mitbeschuldigten dadurch sichtbar signalisierten. Es kann auf die bereits gemach- ten Ausführungen zur Beschimpfung verwiesen werden (vgl. oben E. III.4.5.). Wie die Vorinstanz ferner zutreffend ausführte, trug die Präsenz der beiden Beschul- digten dazu bei, die personelle und physische Übermacht und damit die Drohku- lisse gegenüber dem am Boden sitzenden Privatkläger zu verstärken und ent- sprechend die einschüchternde Wirkung der Drohungen auf ihn zu steigern. Auch

- 99 - darin ist ein – wenn auch untergeordneter – Beitrag zu den Drohungen der ande- ren Beschuldigten insofern zu erkennen, dass die Erfolgchancen hinsichtlich der Drohungen erhöht wurden. Entsprechend haben B._____ und G._____ auch hin- sichtlich der Drohungen einen Beitrag geleistet, der die Anforderungen der Gehil- fenschaft gemäss Art. 25 StGB objektiv erfüllt.

E. 5.2.1

Gemäss Anklage sollen die Beschuldigten C._____ und G._____, D._____, B._____, F._____, E._____, R._____ und der Jugendliche den Geschädigten T._____ gegen dessen Willen daran gehindert haben, die Moschee zu verlassen, indem D._____ ihm sagte, dass er hier zu bleiben habe und zudem einer der Be- schuldigten – eventuell ebenfalls der Beschuldigte D._____ – die Eingangstüre der Moschee abgeschlossen habe. Die Umschreibung der Tathandlung ist dabei identisch mit jener der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend Freiheitsberaubung (dazu nachfolgend E. II.5.5.).

- 61 -

E. 5.2.2

T._____ gibt im Wesentlichen an, er habe, als er nach dem Absetzen der Hilferufe an den Polizisten V._____ von der Toilette wieder in den Gebetsraum zurückgekommen sei, sein Gepäck nehmen und die Moschee verlassen wollen. Dieses Vorhaben sei aber bemerkt worden, worauf er von D._____ aufgefordert worden sei, hier zu bleiben. Letzterer habe dann auch die Eingangstür abge- schlossen, damit er die Moschee nicht mehr habe verlassen können. Es kann an dieser Stelle auf die detaillierte Wiedergabe seiner Aussagen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte D._____ bestreitet diese Vorwürfe. Er stellt sich sinngemäss auf den Standpunkt, damals gar nicht gewusst zu haben, dass T._____ zu A._____ gehörte, weshalb er auch keinen Anlass gehabt habe, diesen aufzuhal- ten. A._____ habe erst später im Büro selber zugegeben, dass T._____ zu ihm gehöre. Es kann auch hier auf die Zusammenfassung seiner Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.5.).

E. 5.2.3

Dass T._____ angesichts der anhaltenden Übergriffe auf A._____ die Mo- schee nach Absetzen des Hilferufes verlassen wollte, erscheint mehr als nach- vollziehbar. Richtig ist wohl auch, dass er ganz zu Beginn des Vorfalls, als A._____ gerade erst entdeckt worden war, die Moschee noch unbeschadet hätte verlassen können, war zu diesem Zeitpunkt das Mobiltelefon A._____s doch durch die Beschuldigten noch nicht durchsucht worden und es

hätte noch keine Verbindung zwischen ihm und A._____ hergestellt werden können. Aus den Aus- führungen T._____s ist jedoch erkennbar, dass er sich in einem Zwiespalt befunden hatte. Zum einen dürfte er sich zwar des Risikos bewusst gewesen sein, dass die Beschuldigten sich auch gegen ihn wenden würden, sollten sie erkennen, dass er mit A._____ in Verbindung stand. Zum andern habe er sich jedoch grosse Sorgen um seinen Freund A._____ gemacht, als die Beschuldigten begonnen hätten, auf diesen einzuwirken, weshalb er sich statt umgehend die Flucht zu er- greifen, entschied, auf die Toilette der Moschee zu gehen um dort einen Hilferuf abzusetzen. Auf die Frage, weshalb er darauf wieder in den Gebetsraum zurück- gekehrt sei, gab er an, er habe nach seinem Freund sehen wollen (Urk. 20/6 S. 17). Diese Schilderungen erscheinen plausibel, lebensnah und letztlich glaub- haft. Demgegenüber wirft die Version der Beschuldigten verschiedene Fragen

- 62 - auf. Im Grundsatz unbestritten ist, dass schliesslich auch T._____ in den Fokus der Beschuldigten geriet. Wie es genau dazu gekommen ist, vermögen die Be- schuldigten – im Gegensatz zu den Geschädigten – allerdings nicht plausibel zu erklären. Dass T._____ – wie D._____ behauptet (Urk. 15/2 S. 3) – von sich aus auf die Beschuldigten zugegangen war und ihnen unter Vorweisung seines Mobil- telefons ohne besonderen Anlass darzulegen versucht hätte, dass er nicht zu A._____ gehörte, erscheint weltfremd. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten selber auf T._____ aufmerksam wurden und bei ihnen der Ver- dacht aufkam, dieser könnte mit A._____ in Verbindung stehen. Anlass dafür dürf- te der Umstand gewesen sein, dass T._____ während der Übergriffe auf A._____ zunächst vergeblich versucht hatte, die Beschuldigten verbal von ihrem Vorgehen gegen A._____ abzuhalten. Dies haben sowohl T._____ als auch A._____ über- einstimmend ausgesagt (Urk. 20/6 S. 19; Urk. 20/2 S. 7, 14). Es erscheint somit plausibel, dass die Beschuldigten deshalb eine Verbindung zwischen den beiden Geschädigten vermutet hatten und ihn entsprechend, als er im Begriff war, die Moschee zu verlassen, an diesem Vorhaben zu hindern versuchten. T._____ war ferner in der Lage, den Beschuldigten D._____ als jenen zu identifizieren, der ihm gesagt habe, er müsse hier bleiben. Dabei vermochte er auch genau zu bezeich- nen, wo sich dieser Vorgang abgespielt hatte, nämlich im Eingangsbereich auf Höhe des Büros (vgl. Plan im Anhang zur Einvernahme Urk. 20/6, blaue Ziffer 3). Dieses Element der raum-zeitlichen Verknüpfung sowie der Detailgrad seiner Aussagen (etwa, dass er nach der Rückkehr aus dem WC seine Tasche genom- men und habe gehen wollen, wodurch D._____ sein Vorhaben durchschaut hatte) lassen seine Aussagen als sehr glaubhaft erscheinen. Insoweit ist der Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 13 somit als erstellt zu erachten.

E. 5.2.4

Gemäss T._____ soll D._____ sodann auch die Eingangstür der Mo- schee abgeschlossen haben. In der ersten Einvernahme gab T._____ diesbe- züglich an, die Täter hätten die Türe abgeschlossen, damit er die Moschee nicht mehr habe verlassen können. Demgegenüber gaben sämtliche dazu befragten Beschuldigten an, die Türe der Moschee sei immer offen gewesen, schliesslich hätten auch immer wieder Personen die Moschee betreten bzw. verlassen. Fest steht allerdings, dass die Moschee-Türe beim Eintreffen der Polizei verschlossen

- 63 - gewesen ist, weshalb der die Einsatzgruppe anführende Polizeibeamte klopfen und warten musste, bis jemand von Innen die Tür öffnete. Dies ergibt sich sowohl aus dem Polizeirapport als auch aus den Aussagen der als Zeugin befragten und an diesem Abend bei der ersten Intervention anwesenden Polizistin W._____ (Urk. 2 S. 9; Urk. 21/3 S. 6).

Zwar dürfte zwischen dem Eintreffen der Polizei und dem Zeitpunkt, in welchem T._____ versucht hatte, die Moschee zu verlassen, mehr als eine Stunde gelegen haben und es ist ebenfalls klar, dass zwischenzeitlich Personen die Moschee durch die Eingangstüre betreten oder verlassen haben, insbesondere die später eingetroffenen H._____ und S._____ sowie der Jugendliche, der die Moschee kurz vor 21 Uhr verlassen und wieder betreten hatte, um einen USB-Stick zu organisieren (vgl. Chronik der in der Untersuchung festgestellten Eckpunkte im vorinstanzlichen Urteil E. III.7.). Entsprechend ist dieser Umstand zwar noch kein direkter Beweis dafür, dass D._____ wie in der Anklage beschrieben in dieser Situation vor T._____ die Eingangstüre abgeschlossen hatte. Der Umstand weckt jedoch Zweifel an den Aussagen der Beschuldigten, wonach die Moschee nie verschlossen worden sei. Gerade D._____ stellt sich mit seiner Aussage, dass er der Polizei die Türe geöffnet habe, als diese eintraf und geklopft habe (Urk. 15/1 S. 4), selber in Widerspruch dazu. Wie sich aus dem Einsatzrapport ergibt, hatten die ausgerückten Polizisten keineswegs aus reiner Höflichkeit an eine unverschlossene Türe geklopft bis diese geöffnet wurde, sondern hatten vielmehr selber versucht, die Türe zu öffnen, worauf sie feststellen mussten, dass diese verschlossen war (Urk. 2 S. 9). D._____ sagt somit offensichtlich nicht die Wahrheit, wäre sein Öffnen der Eingangstür doch gar nicht notwendig gewesen, wenn die Türe unverschlossen gewesen wäre.

E. 5.2.5

Unter diesen Vorzeichen macht auch seine Aussage, D._____ habe die Eingangstüre "mit dem Schlüssel" abgeschlossen und diesen in seine Hosentasche gesteckt (Urk. 20/5 S. 5; Urk. 20/6 S. 17), T._____s Aussageverhalten nicht per se unglaubhaft. Angesichts dessen, dass die Türe von Innen nur mit einem Drehknopf versehen war (vgl. Bilder im Anhang der Einvernahme von AA._____, Urk. 21/2 S. 16 f.), steht zwar fest, dass beim Schliessvorgang entgegen den Aussagen T._____s sicher kein Schlüssel im Spiel gewesen sein konnte. Aus der zweiten Einvernahme von T._____ ergibt sich allerdings, dass er offensichtlich

- 64 - nicht realisiert hat, dass die Türe über einen Drehknopf verfügt bzw. dass er auch die Funktionsweise eines solchen Drehknopfs nicht verstanden hatte. Vom Verteidiger des Beschuldigten E._____ im Rahmen der Ergänzungsfragen mit dem Umstand des Drehknopfs konfrontiert, wandte T._____ entsprechend mit voller Überzeugung ein, wie es denn sonst sein könne, dass die Polizei bei ihrem Eintreffen vor verschlossenen Türen gestanden sei, wenn die Türe nicht mit einem Schlüssel verschlossen werden konnte (Urk. 20/6 S. 48). Entsprechend ist davon auszugehen, dass T._____ aus gewisser Entfernung von seinem damaligen Standort neben dem Büro einfach mitbekommen hatte, dass D._____ die Türe – möglicherweise auch nur als symbolischer Akt, um seiner Aufforderung, T._____ müsse hier bleiben, Nachdruck zu verleihen – verschlossen hatte und er aus dieser Beobachtung heraus den für ihn logischen Schluss gezogen hatte, dass dies nur mit einem Schlüssel erfolgt sein konnte, was er hernach auch in allen diesbezüglichen Befragungen konstant vertreten hatte. Damit steht zwar fest, dass die Geschädigten mit dem Drehknopf zwar grundsätzlich die Eingangstüre selber wieder hätten öffnen können. Im Lichte des Gesagten ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest T._____ sich dessen nicht bewusst gewesen war und die Geste des Abschliessens der Türe durch D._____ seine Einschätzung der Situation, dass er die Moschee nun nicht mehr ohne Erlaubnis der Beschuldigten würde verlassen können, noch bestärkt hatte. Daran würde sich auch nichts ändern, falls die Türe zwischen diesem Vorfall und dem Eintreffen der Polizei zwischenzeitlich wieder unverschlossen gelassen worden wäre, wie dies sowohl der Imam H._____ als auch der

Vorstand S._____, welche später in der Moschee eingetroffen waren, berichteten (Urk. 18 S. 5; Prot. I S. 149). Denn dies hätten weder A._____ noch T._____ mitbekommen können, befanden sie sich doch während des weiteren Verlaufs des Vorfalls beide im Gebetsraum oder im Büro des Vorstands, ohne Sicht auf die Eingangstüre.

E. 5.2.6

Dass an dem in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebenen Vorfall ausser D._____ noch weitere Beschuldigte involviert gewesen wären – wie dies die Vorinstanz mit Blick auf B._____ annimmt – lässt sich dagegen nicht rechtsgenügend nachweisen, gab doch T._____ diesbezüglich auf Nachfrage hin ausdrücklich an, es sei nur D._____ gewesen, der ihm in den Eingangsbe-

- 65 - reich gefolgt sei, ihm gesagt habe, er dürfe nicht gehen und dann die Tür verriegelt habe (Urk. 20/6 S. 18). Auch dass ihn B._____ und R._____ auf seine Bitte hin, ihn gehen zu lassen, dies verweigert hätten, wie es in Sachverhaltsabschnitt 13 der Anklage ausgeführt wird, ergibt sich so nicht aus den Aussagen der Beteiligten. T._____ sagte diesbezüglich zwar aus, er sei dann, als ihm D._____ verwehrt hatte, die Moschee zu verlassen, wieder zurück in den Gebetsraum gegangen und habe weiter mit B._____ und R._____ "gesprachen" (Urk. 20/6 S. 22). Die den beiden in der Anklageschrift vorgeworfene verbale Hinderung T._____, die Moschee zu verlassen, erweist sich daraus aber noch nicht als erstellt (vgl. aber zur Beteiligung an der Freiheitsberaubung unten, E. II.5.5.).

E. 5.2.7

Im Ergebnis ist der in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebene Vorwurf einzig hinsichtlich D._____ erstellt. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten, darunter B._____, lässt sich eine Beteiligung an diesen Handlungen dagegen nicht beweisen.

E. 5.3

In subjektiver Hinsicht verhält es sich ebenfalls gleich wie bereits hinsichtlich der Spuckattacken ausgeführt (oben E. III.4.7.): Spätestens als sie die erste Drohung ihrer Mitbeschuldigten wahrgenommen hatten, musste ihnen bewusst gewesen sein, dass weitere Drohungen folgen könnten, wozu sie durch ihre weiterhin aufrechterhaltene Präsenz auch ihre Zustimmung signalisierten. Sie nahmen zumindest in Kauf, dass ihre so manifestierte Zustimmung und Präsenz dazu beitragen würde, dass weitere Drohungen der Mitbeschuldigten erfolgen bzw. deren Wirkung verstärken würde.

E. 5.3.1

Gemäss Anklageschrift sei der Geschädigte T._____ in der Folge durch D._____, eventuell durch B._____, am Arm gepackt und ihm sein Mobiltelefon gewaltsam weggenommen worden (Sachverhaltsabschnitt 14). Im Weiteren habe B._____ vom Geschädigten den Sperrcode für das Mobiltelefon gefordert, welcher vom Geschädigten gegen seinen Willen sodann auch bekanntgegeben worden sei. Dabei hätten sich neben B._____ auch der Beschuldigte D._____ sowie mindestens ein bis zwei weitere Beschuldigte beim Geschädigten befunden (Sachverhaltsabschnitt 15). In beiden Fällen seien die übrigen Beschuldigten mit dem Vorgehen ihrer Mitbeschuldigten einverstanden gewesen.

E. 5.3.2

Dass das Mobiltelefon von T._____ durch die Beschuldigten durchsucht wurde, ergibt sich neben den Aussagen T._____, auch aus den Aussagen von D._____ sowie implizit auch aus

jenen des Jugendlichen. Auseinander gehen ihre Schilderungen allerdings hinsichtlich der Frage, ob dies freiwillig oder gegen den Willen T. _____s geschah. So gibt D. _____ an, T. _____ habe ihm sein Mobiltele-

- 66 - fon selber "in die Hand gedrückt" und ihm gesagt, er könne dieses gerne durchsuchen (Urk. 15/2 S. 3). Laut dem Jugendlichen habe T. _____ ihm auch sein Mobiltelefon gezeigt und gesagt, dass er keine Bilder habe. Später hätten sie aber im Chatverlauf von A. _____s Mobiltelefon gesehen, dass dieser Fotos mit T. _____ am Flughafen gehabt habe (Urk. 18 S. 29). Die übrigen Beschuldigten äusserten sich nicht spezifisch zu diesem Vorfall (vgl. zusammengefasste Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.7.4., 11.7.6., 11.7.8. und 11.7.9.).

E. 5.3.3

Wie bereits dargelegt und auch von der Vorinstanz zutreffend erwogen (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.13.), ist kaum vorstellbar, dass T. _____ von sich aus auf die Beschuldigten zugegangen war und diesen unter Vorweisung seines Mobiltelefons ohne besonderen Anlass darzulegen versucht hätte, dass er nicht zu A. _____ gehöre. Angesichts der massiven Übergriffe der Beschuldigten auf A. _____, die T. _____ grossmehrheitlich aus nächster Nähe mitbekommen hatte und die in ihm grosse Angst hervorriefen, erscheint es als geradezu undenkbar, dass T. _____ von sich aus das Risiko eingegangen wäre, dass aus den Inhalten auf seinem Mobiltelefon eine Verbindung zu A. _____ hätte hergestellt werden können. Wenngleich er im Gegensatz zu A. _____ selber keine Bilder aus dem Inneren der Moschee gemacht oder gespeichert hatte, so hatte er doch auf seinem Mobiltelefon zumindest WhatsApp-Konversationen mit A. _____ geführt (Urk. 20/6 S. 20). Glaubhaft erscheinen auch seine Schilderungen, wonach er die Durchsuchung seines Mobiltelefons bzw. die Nennung seines Sperrcodes zunächst noch damit zu verhindern versuchte, dass er vorgab, es würden sich darauf Bilder seiner unbekleideten Ehefrau befinden (Urk. 20/6 S. 20). Für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage sprechen neben den erneut vorhandenen Elementen raum-zeitlicher Verknüpfung in seiner Schilderung zum Ablauf des Tatgeschehens (vgl. insbesondere Urk. 20/6 S. 18 f., 22 in Verbindung mit den eingezeichneten Positionen auf dem Plan im Anhang zu dieser Einvernahme) sodann auch der Umstand, dass T. _____ bewusst von naheliegenden Mehrbelastungen der Beschuldigten Abstand nimmt. So gab er an, in dieser Phase abgesehen vom Packen am Arm von den Beschuldigten nicht physisch angegangen worden zu sein (vgl. Urk. 20/6 S. 19 f.). Dass er den Sperrcode für sein Telefon schliesslich doch bekannt gab, ist durchaus nachvollziehbar, dürften die herrschende aufgeladene

- 67 - Stimmung und die Schläge, Bespuckereien und Todesdrohungen gegen seinen Freund in Kombination mit der Überzahl der sich nunmehr auch gegen ihn gerichteten Beschuldigten doch Drohkulisse genug gewesen sein.

E. 5.3.4

Fraglich ist, inwieweit dabei seitens der Beschuldigten auch noch verbale Drohungen ausgesprochen wurden. T. _____ sprach zunächst von sich aus an, dass man ihn "unter Drohung" aufgefordert hatte, seinen Sperrcode zu nennen. Auf die Frage hin, wie diese gelautet hätten, konnte er sich aber nicht mehr erinnern. Für ihn sei aber in dieser Situation klar gewesen, dass er entweder den Code herausrücken oder ihm sonst etwas passieren würde (Urk. 20/6 S. 19). Als er etwas später in dieser Einvernahme erneut dazu befragt wurde, gab er schliesslich an, sie hätten ihm gesagt, er müsse den Code geben ansonsten

würden sie "dies und jenes" mit ihm anstellen. Danach folgt offenbar eine reine Mutmassung über den Wortlaut ("wir werden dich schlagen, wir werden dich töten, und dergleichen", Urk. 20/6 S. 20). Entsprechend kann nicht mehr mit Bestimmtheit nachvollzogen werden, was die Beschuldigten genau zu T. _____ gesagt hatten. Es ist aber immerhin davon auszugehen, dass sie ihren bereits bedrohlich wirkenden Auftritt durch die Übermacht von Beschuldigten um ihn herum mit verbaler Androhungen von Nachteilen zusätzlich unterstrichen, wodurch er jedenfalls deutlich genug vermittelt bekam, dass ihm – sollte er nicht kooperieren – das gleiche Übel wie A. _____ drohen würde.

E. 5.3.5

Mit Blick auf die Feststellung der Beteiligung der verschiedenen Beschuldigten ist festzuhalten, dass das in der Anklage umschriebene Packen am Arm sowie das Wegnehmen des Mobiltelefons zwar glaubhaft erscheinen, sie aufgrund der von T. _____ geäusserten Unsicherheiten (Urk. 20/6 S. 19 Frage 107 f.: "Die Nr. 6 [B. _____] oder die Nr. 10 [D. _____]. Eher die Nr. 10. Es gab ein Wirrwarr, eine Konfusion.") jedoch keinem dieser beiden mehr eindeutig zugeordnet werden kann. D. _____ gab aber immerhin von sich aus an, sie hätten ihn (T. _____) zur Seite genommen und dieser habe ihnen dann sein Mobiltelefon "gezeigt" (Urk. 18 S. 33). Sodann war sich T. _____ sicher, dass es B. _____ war, der von ihm in der Folge den Sperrcode verlangt hatte. Anhand dieser Aussagen steht fest, dass zumindest D. _____ und B. _____ bei der Wegnahme des Telefons

- 68 - und beim unmittelbar darauffolgenden Herausverlangen des Sperrcodes um T. _____ standen und schliesslich den Zugang zu seinem Mobiltelefon erzwangen (Urk. 20/6 S. 20). Welcher der beiden Beschuldigten dem Geschädigten das Mobiltelefon letztlich gewaltsam entnommen hat und welcher von ihnen ihn kurz zuvor am Arm gepackt hat, ist – wie sich im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch zeigen wird – für das Ergebnis nicht entscheidend, sind ihnen doch aufgrund der Qualifikation ihrer Beteiligungen als Mittäterschaft doch ohnehin die Handlungen des jeweilig anderen zugerechnet, als hätten sie sie selber ausgeführt (vgl. unten E. III.8.2.).

E. 5.3.6

Darüber hinaus bestehen konkrete Hinweise auf eine unmittelbare Beteiligung des Jugendlichen. Dieser ist insoweit geständig, als er angibt, die Fotos auf T. _____s Mobiltelefon gesehen zu haben, auch wenn er behauptet, T. _____ habe ihm diese von sich aus gezeigt. Dabei gab er – allerdings im Rahmen der Befragung zur Wegnahme des Mobiltelefons von A. _____ – auch zu Protokoll, A. _____ habe, um die Herausgabe und Durchsuchung seines Telefons zu verhindern, gesagt, er könne den Beschuldigten keine Einsicht gewähren, weil sich darauf Privatfotos, insbesondere Bilder seiner unbekleideten Ehefrau, befänden (Urk. 18 S. 28; Urk. 17/7 S. 3). Diese vom Jugendlichen zwar hinsichtlich A. _____ gemachte Aussage deutet aber gerade darauf hin, dass er unmittelbar dabei war, als T. _____ dazu gedrängt wurde, den Sperrcode für sein Mobiltelefon bekannt zu geben. Denn A. _____ ist – soweit ersichtlich (Urk. 78/8 und Urk. 78/10) – weder verheiratet, noch gab er je an, gegenüber den Beschuldigten etwas dergleichen gesagt zu haben. Diese Aussage stammte vielmehr von T. _____ (Urk. 20/6 S. 20), welcher auch wirklich verheiratet ist bzw. auch zum Tatzeitpunkt bereits verheiratet war (Urk. 78/16). Hinzu kommt, dass D. _____ angab, dass zumindest der Jugendliche ebenfalls in der Nähe gewesen sei, als T. _____ damit konfrontiert worden sei, dass er zu A. _____ gehören könnte (Urk. 18 S. 33). Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Jugendliche einer der

drei bis vier Personen war, die in dieser Phase unmittelbar an T._____ dran gewesen waren.

E. 5.3.7

Ob sich überhaupt – und falls ja welche – weitere Beschuldigten in diesem engsten Kreis um T._____ befanden und sich insofern aktiv an der Wegnahme

- 69 - beteiligten, kann mangels konkreter Hinweise nicht mehr bestimmt werden. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, hat jedoch zumindest als erstellt zu gelten, dass sich auch die verbleibenden Beschuldigten (E._____, F._____, C._____ und G._____) ebenfalls um den Geschädigten bzw. um diesen engsten Kreis herum gruppiert hatten (vgl. nachfolgend E. II.5.5.2. ff.).

E. 5.3.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sachverhaltsabschnitte 14 und 15 der Anklage hinsichtlich D._____, B._____ und des Jugendlichen im Sinne der obigen Erwägungen erstellt sind. Ferner steht hinsichtlich E._____, F._____, C._____ und G._____ fest, dass sich diese währenddessen ebenfalls um den Geschädigten gruppiert hatten.

E. 5.4

Im Ergebnis hat sich B._____ hinsichtlich Sachverhaltsabschnitten 4 und 5 somit der Gehilfenschaft zur Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig gemacht. Soweit die Anklageschrift in Sachverhaltsabschnitt 4 teilweise Drohungen im Eingangsbereich betrifft, sind diese dem Beschuldigten nicht anzulasten, da er, wie dargelegt, in dieser Phase noch nicht am Geschehen beteiligt war.

E. 5.4.1

Den in Sachverhaltsabschnitt 16 der Anklage beschriebenen Faustschlag G._____'s hat die Vorinstanz als erstellt erachtet und den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen (hinsichtlich der übrigen Beschuldigten ergingen dagegen Freisprüche). Dieser Entscheid hinsichtlich G._____ blieb im Berufungsverfahren unangefochten bzw. hinsichtlich B._____ ist sein diesbezüglicher Freispruch bereits in Rechtskraft erwachsen. Dennoch ist der Vorfall an dieser Stelle mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (E. III.11.7.17) der Vollständigkeit halber zu erwähnen, ist dieser bereits als erstellt geltende Sachverhaltskomplex doch für die Beurteilung der in der Moschee vorherrschenden Gesamtsituation nach wie vor relevant.

E. 5.5

Freiheitsberaubung zum Nachteil von T._____ (Sachverhaltsabschnitt 19, 1. Hälfte)

E. 5.5.1

In der Anklageschrift wird den Beschuldigten in der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 zum Vorwurf gemacht, sie hätten T._____, als dieser von der Toilette zurückgekehrt sei und gehen wollen, am Verlassen der Moschee gehindert. Unter dem Tatbestand der Freiheitsberaubung wird dabei erneut umschrieben, dass D._____ oder eventuell B._____ dazu die Eingangstüre abgeschlossen habe. Ferner hätten auch die hinzugekommenen Beschuldigten

- 70 - F._____, E._____, G._____ und C._____, R._____ und der Jugendliche (sowie der flüchtige U._____) T._____ daran gehindert, die Moschee zu verlassen, indem sie um den

Geschädigten herumgestanden seien.

E. 5.5.2

Bezüglich der verbalen Verweigerung, dass der Geschädigte die Moschee nicht verlassen dürfe, sowie des Verschliessens der Türe wurde der Sachverhalt mit Blick auf den Beschuldigten D._____ bereits erstellt (oben E. II.5.2.). Bereits anhand der dort getroffenen Feststellungen ist klar, dass der Geschädigte die Moschee verlassen wollte, wozu er für die Beschuldigten erkennbare Anstalten machte, als er seine Tasche bzw. sein Gepäck an sich nahm und sich in Richtung Ausgang begab. Um dies zu verhindern, trat zunächst wie dargelegt insbesondere der Beschuldigte D._____ in Aktion, indem er T._____ sowohl verbal wie auch durch die unmissverständliche Geste des Abschliessens der Eingangstür – wenn auch nur mit dem Drehknopf – klar machte, dass man ihn nicht einfach so gehen lassen würde. Dass T._____ dabei nicht mit physischer Gewalt am Verlassen der Moschee gehindert werden musste bzw. dass er sich dagegen kaum zur Wehr setzte und schliesslich auch selber in den Gebetsraum zurückging, ist allerdings keineswegs als Anzeichen von Freiwilligkeit zu werten. Denn zum einen musste T._____, nachdem er die Gewaltbereitschaft der Beschuldigten zum Nachteil seines Freundes A._____ soeben aus nächster Nähe miterlebt hatte, ernsthaft damit rechnen, dass auch er gleichermassen in Mitleidenschaft gezogen würde, wenn er sich ihren Anweisungen widersetzen oder zu flüchten versuchen würde. Zum andern waren in sämtlichen folgenden Phasen des Vorfalls ein oder mehrere Beschuldigte unmittelbar bei ihm physisch präsent: So wurde er zunächst im Eingangsbereich durch den Beschuldigten D._____ abgefangen. Zudem beschrieb er, wie er beim Zurückgehen in den Gebetsraum mit den Beschuldigten D._____, B._____ und R._____ gesprochen habe. Schliesslich hätten sich im Gebetsraum – ähnlich wie zuvor bei A._____ – in der Ecke im Bereich vor dem Büro mehrere Beschuldigte um ihn herum aufgestellt (Urk. 20/6 S. 22 f.). Entsprechend sprach auch der Beschuldigte H._____ davon, dass er der "wütenden Menge" gesagt habe, dass sie T._____ in Ruhe lassen sollen (Urk. 11/1 S. 4). Verwiesen werden kann an dieser Stelle sodann auf die Ausführungen der Vorinstanz, in welchen sie überzeugend darlegt, dass der Jugendliche mit seinen Aussagen implizit bestätig-

- 71 - te, dass die Beschuldigten T._____ nicht mehr aus der Moschee hatten weggehen lassen, sobald bekannt war, dass er zu A._____ gehörte (vorinstanzlichen Urteils E. III.11.7.14.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten T._____ durch ihr Auftreten dazu gezwungen hatten, in der Moschee zu bleiben, obwohl er diese hatte verlassen wollen, dies um zunächst seine Zugehörigkeit zu A._____ zu klären und ihn hernach weiter in der Moschee festzusetzen, als diese sich bestätigt hatte.

E. 5.5.3

In zeitlicher Hinsicht ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass T._____ – wie in der Anklageschrift beschrieben – ab ca. 19.45 Uhr die Moschee nicht mehr verlassen konnte, obwohl er das wollte. Dies ergibt sich aus seiner bereits dargelegten glaubhaften Darstellung, dass er nach dem Absetzen des SMS-Hilferufs an die Polizei um 19.37 Uhr (Urk. 36/1) die Toilette verlassen hatte, um zu sehen, was aus A._____ geworden war, worauf er aber angesichts der beobachteten Übergriffe auf seinen Freund aus Angst, ebenfalls zur Zielscheibe der Beschuldigten zu werden, kurz nach seiner Rückkehr in den Gebetsraum seine Tasche nahm und versuchte, die Moschee zu verlassen.

E. 5.5.4

Als erstellt gilt sodann, dass sich mehrere Beschuldigte im Gebetsraum um den Geschädigten T._____ versammelt hatten. Dies wird auch durch die Aussagen von H._____ bestätigt, welcher – wie soeben erwähnt – von einer "wü- tenden Menge" um T._____ herum sprach und ferner ausführte, er habe, als er mit A._____ im Büro gewesen sei, gehört, dass die Beschuldigten draussen laut über bzw. mit T._____ gesprochen hätten, weshalb er allen gesagt habe, sie sol- len T._____ nicht "ansprechen" (Urk. 11/2 S. 3). Dass im Zusammenhang mit der Wegnahme des Mobiltelefons und Herausgabe des Sperrcodes neben D._____ auch B._____ und der Jugendliche um diesen herum standen, wurde bereits erstellt (oben E. II.5.3.). Gleiches gilt hinsichtlich G._____, der dem Geschädig- ten wie dargelegt einen Faustschlag an den Hinterkopf versetzte. Dass die Be- hauptung von C._____, er sei nach dem Spucken gegenüber A._____ umgehend in den Frauenraum gegangen und habe von da an bis zum Eintreffen der Polizei nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt, nicht stimmen kann, wurde sodann wei- ter oben bereits ausgeführt (vgl. oben E. II.4.2.4.). Mit Blick auf die Übergriffe auf

- 72 - den Geschädigten T._____ ist an dieser Stelle aber noch zu ergänzen, dass C._____ angab, er habe – als A._____ sich bereits im Büro befand – mitbekom- men, wie der Vorstand auch "den Tunesier", sprich T._____, dazugerufen bzw. ins Büro geführt habe (Urk. 9/2 S. 15 f.). Seine Ausrede, wonach er sich im Frau- enraum aufgehalten haben will, greift entsprechend auch hier nicht, andernfalls er diese Szene, als T._____ ebenfalls ins Büro gerufen wurde, gar nicht hätte be- obachten können. Schliesslich mussten sich die in der Anklage vorgeworfenen Handlungen zum Nachteil T._____s von der zeitlichen Abfolge her zwischen sei- ner Spuckattacke auf A._____ und dem Hereinholen T._____s ins Büro durch H._____ abgespielt haben. Auch wenn er angibt, er habe mit dem Tunesier fast nichts zu tun gehabt, so ist zumindest davon auszugehen, dass auch C._____ sich in dieser Phase mit den anderen Mitbeschuldigten um den Geschädigten T._____ gruppiert hatte. Der entsprechende Schuldspruch der Vorinstanz wegen Freiheitsberaubung blieb von C._____ im Berufungsverfahren sodann auch un- angefochten.

E. 5.5.5

Was die Beschuldigten E._____ und F._____ anbelangt, gibt es keine Hin- weise darauf, dass sie den Gebetsraum nach den Übergriffen auf A._____, die kurz vor bzw. allenfalls teilweise überschneidend mit den Vorfällen betreffend den Geschädigten T._____ stattgefunden haben müssen, bis zum Eintreffen der Poli- zei nochmals verlassen hatten. Im Rahmen der Sachverhaltserstellung betreffend die Übergriffe auf A._____ erwies sich die Behauptung des Beschuldigten E._____, wonach er sich praktisch schon ab der allerersten Phase der Vorfälle in der Moschee bis zum Eintreffen der Polizei durchgehend im Frauenraum befun- den und dort für sich den Koran gelesen habe, bereits als unglaublich (vgl. oben E. II.3.2.2. - 3.2.4. sowie II.4.5.2.). Es ist auch nicht anzunehmen, dass er sich, nachdem er den Übergriffen auf A._____ beiwohnte und sich daran teilweise auch aktiv beteiligte, in der Folge für den angeblich zweiten "Verräter" T._____ dann plötzlich nicht mehr interessiert hatte. Dass die beiden Beschuldigten in der Grup- pe dabei waren, die sich – wie zuvor um A._____ – schliesslich auch um T._____ herum formiert hatte, ergibt sich mitunter auch aus den Aussagen F._____s. Die- ser beschrieb etwa, wie T._____ gesagt habe, er kenne A._____ nicht und wisse nicht, ob dieser Fotos gemacht habe. Dass er die Bekanntschaft mit A._____ aus

- 73 - Angst, selber Zielscheibe zu werden, gegenüber den Beschuldigten zunächst abgestritten hatte, bestätigte auch T._____ (Urk. 20/6 S. 7). Laut dem Beschuldigten F._____ sei T._____ dann auch noch ins Büro gegangen (Urk. 13/3 S. 6). Dass er diese Beobachtungen gemacht hatte, lässt nur den Schluss zu, dass er das Vor- gehen gegen T._____ im Gebetsraum mitverfolgt hatte. Mit der Vorinstanz ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass neben den bereits Genannten auch E._____ und F._____ Teil der Gruppe von Beschuldigten waren, die sich um T._____ geschart hatten.

E. 5.5.6

Wie bereits erwähnt, gab T._____ zu Protokoll, er habe beim Zurückgehen in den Gebetsraum – neben D._____ und B._____ – auch mit R._____ gesprochen. Diese Aussage für sich spricht zwar dafür, dass der Beschuldigte R._____ zumindest anwesend war, als sich der Fokus der Beschuldigten auch auf T._____ zu richten begann. Die Anwesenheit des Beschuldigten R._____ konnte aber bereits mit Blick auf die Übergriffe auf den Privatkläger A._____ nicht erstellt werden, da beide Geschädigten erhebliche Unsicherheiten zur Person von R._____ äusserten, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Identifizierung als auch hinsichtlich einer allfälligen Beteiligung an den Vorfällen am Tatabend (vgl. dazu oben E. II.4.5.5.). Daran vermag die soeben zitierte einmalige Erwähnung R._____s, die T._____ im Rahmen der zweiten Einvernahme machte, im Ergebnis nichts zu ändern, gab er in der tatnächsten Einvernahme doch noch zu Protokoll, hinsichtlich R._____ sei er sich nicht sicher. Er könne nur mit Sicherheit sagen, dass dieser nicht geschlagen habe, weder ihn noch A._____ (Urk. 20/5 S. 7). Selbst wenn sich mit dieser Aussage zwar die Hinweise darauf verdichten, dass der Beschuldigte R._____ zu diesem Zeitpunkt im Eingangsbereich bzw. im Gebetsraum zumindest anwesend war, ergibt sich aus der Gesamtheit der Aussagen T._____s letztlich auch mit genügender Klarheit, dass er den Beschuldigten R._____ jedenfalls nicht als Teil der Gruppe wahrnahm, die ihn im Gebetsraum bedrängt hatten. Entsprechend lässt sich mit Blick auf die Handlungen gegen T._____ nicht erstellen, dass R._____ Teil der Gruppe war, die sich im Gebetsraum um T._____ herum aufgebaut und ihn so ebenfalls am Verlassen der Moschee gehindert hatten.

- 74 -

E. 5.6

Übersicht über das Ergebnis betreffend den Geschädigten T._____

E. 5.6.1

Nach dem Gesagten ist in Bezug auf den Geschädigten T._____ im Ergebnis das unter Sachverhaltsabschnitt 13 vorgeworfene Hindern am Verlassen der Moschee des Beschuldigten D._____ sachverhaltsmässig erstellt, nicht jedoch hinsichtlich der Beschuldigten B._____ und R._____. Die in der Anklageschrift unter Sachverhaltsabschnitt 14 und 15 vorgeworfenen Nötigungen im Zusammenhang mit dem Mobiltelefon und den Sperrcode von T._____ sind hinsichtlich der Beschuldigten D._____, B._____ und des Jugendlichen erstellt. Ebenfalls als erstellt bzw. bereits rechtskräftig abgeurteilt ist der Faustschlag von G._____ gemäss Sachverhaltsabschnitt 16. Während den Handlungen gemäss den Sachverhaltsabschnitten 14, 15 und 16 waren die Beschuldigten E._____, F._____, C._____ und G._____, B._____, D._____ und der Jugendliche jeweils anwesend und hatten sich um den Geschädigten gruppiert, soweit sie nicht ohnehin selber gehandelt haben. H._____ war einzig hinsichtlich

Sachverhaltsabschnitt 16 und nur insofern präsent, als der Faustschlag von G._____ gerade in dem Moment erfolgte, als H._____ den Geschädigten T._____ ins Büro führte, wobei H._____ eine Beteiligung an dieser Tat von G._____ nicht vorgeworfen wird.

E. 5.6.2

Betreffend Sachverhaltsabschnitt 19, 1. Hälfte, ist erstellt, dass T._____ ab 19.45 Uhr daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen, obwohl er dies wollte. Diesbezüglich gilt die Beteiligung von D._____ vollständig (inkl. Handlungen im Eingangsbereich) und hinsichtlich der Beschuldigten E._____, F._____, C._____ und G._____, B._____ und des Jugendlichen zeitlich ab den Handlungen im Gebetsraum insofern als erstellt, als sich diese um den Geschädigten T._____ herum aufgestellt hatten. H._____ und S._____ waren zum Zeitpunkt der Tathandlungen zum Nachteil T._____s bereits teilweise in der Moschee anwesend, wobei sie sich jedoch im Büro mit A._____ aufhielten und sich an den Übergriffen ihrer Mitbeschuldigten auf T._____ nicht beteiligten.

- 75 -

E. 6

Nötigung mit Zehnernote (Sachverhaltsabschnitt 3)

E. 6.1

Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A._____ (Sachverhaltsabschnitt 12)

E. 6.1.1

Für die objektive Tatschwere ist zunächst die Dauer der Freiheitsberaubung massgeblich, soweit diese dem Beschuldigten aufgrund des Zeitpunkts seines Beitritts zugerechnet werden kann. A._____ wurde während über 1 ½ Stunden gegen seinen Willen in der Moschee festgehalten, wobei sich der Beschuldigte B._____ ab dessen Verbringung in den Gebetsraum wenige Minuten nach der Festnahme A._____s beteiligt hat. Mit Blick auf das Tatvorgehen ist relevant, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit vorwiegend dadurch erzwungen wurde, dass er durch die zahlenmässige Übermacht der um ihn herum versammelten Beschuldigten in Kombination mit seiner Einschüchterung, die durch die tätlichen Übergriffe sowie Drohungen hervorgerufen wurde, faktisch daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen. Diese physischen und verbalen Übergriffe auf den Privatkläger dienten allerdings nicht primär der Freiheitsberaubung und sind – um eine Doppelbestrafung zu vermeiden – somit nur im Rahmen der Strafzumessung zu diesen Delikten zu berücksichtigen. Sodann handelte es sich bei der Festnahme A._____s eher um eine spontane Aktion. Denn wenngleich davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten in Anbetracht der vorgängigen Ereignisse und der medialen Aufmerksamkeit rund um die Q._____ im Vorfeld des Tatabends bereits alarmiert und wohl auch aufmerksamer waren, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Vorgehen gegen den angeblichen Spion im Vornherein

- 114 - geplant oder abgesprochen gewesen wäre. Insgesamt wiegt sowohl die Dauer der Freiheitsberaubung als auch die Intensität des Tatvorgehens der mittäter-schaftlich handelnden Beschuldigten im Hinblick auf all jene Taten, die unter dem Tatbestand denkbar wären, noch relativ leicht. Ferner ist mit Blick auf die Rollenverteilung der in Mittäterschaft handelnden Beschuldigten relevant, dass der Beschuldigte B._____ bei der Freiheitsberaubung zu Nachteil A._____s zwar einen tatbestandserfüllenden Beitrag leistete, ihm in der um A._____ versammelten Gruppe jedoch keine führende Rolle zukam,

was im Vergleich zu gewissen seiner Mittäter, denen eine solche Rolle nachgewiesen werden kann, leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist.

E. 6.1.2

In subjektiver Hinsicht ist anzumerken, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was aber nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf die Beweggründe zur Tat ist beachtlich, dass das Festhalten des Privatklägers nicht dazu diente, diesen bis zum Eintreffen der Polizei dingfest zu machen, sondern vielmehr vom Gedanken geleitet war, A._____ zurückzubehalten, um die Angelegenheit unter Beizug des Imams unter sich zu regeln und den "Spion" in diesem Sinne zur Rechenschaft ziehen zu können. So war es gerade der Beschuldigte B._____, der sich entschloss, seinen Vater H._____, der als Imam amtete, in die Moschee zu rufen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, spielte somit Rache als Motiv eine gewisse Rolle. Gleichzeitig zeigt die Tatsache, wonach der Beschuldigte zur Klärung dieser Angelegenheit statt seinen Vater ohne Weiteres einfach die Polizei hätte rufen können, dass ihm und seinen Mitbeschuldigten ein grosses Mass an Entscheidungsfreiheit zukam, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden oder zumindest – bis zum Eintreffen der Polizei – möglichst gering zu halten. Diese verschuldenserhöhenden Umstände werden allerdings etwas dadurch relativiert, dass sich im Verhalten des Beschuldigten auch die verspürte Wut über das Fotografieren von Gläubigen in der Moschee widerspiegelte, welche angesichts der negativen Berichterstattungen mit Fotos von Moscheebesuchern im Vorfeld des Vorfalls sowie den von den Beschuldigten befürchteten negativen Auswirkungen etwa auf ihre Berufslaufbahn (Befürchtungen eines Stellenverlusts für sich oder für befreundete Mitbeschuldigte) bis zu einem

- 115 - gewissen Grad nachvollziehbar ist. Insgesamt wiegen sich die verschuldenserhöhenden und verschuldensmindernden subjektiven Tatkomponenten somit auf.

E. 6.1.3

Nach dem Gesagten ist das Tatverschulden der Freiheitsberaubung im Hinblick auf den weiten Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe mit der Vorinstanz als noch leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

E. 6.1.4

Strittig ist hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 12, 19 (jeweils 2. Hälfte), 20 und 21 allerdings, ob die beiden Geschädigten nach der Verbringung durch H._____ und S._____ weiterhin gegen ihren Willen in der Moschee bzw. im Büro der Moschee festgehalten wurden, bis die Polizei eintraf, obwohl sie die Moschee eigentlich hätten verlassen wollen, ob die erstellten Tonaufnahmen ihrer Geständnisse erzwungen wurden, und ferner, welche Rolle die übrigen sich ausserhalb des Büros aufhaltenden Beschuldigten diesbezüglich gespielt hatten.

E. 6.2

Gehilfenschaft zu Drohungen zum Nachteil A._____s (Sachverhaltsabschnitte 4 und 5)

E. 6.2.1

Dem Privatkläger A._____ wurde vorliegend durch mehrere Beschuldigte gedroht, man werde ihn umbringen. Dass es sich bei diesen Drohungen, die das höchste Rechtsgut Leben

in seinem Kern betreffen, objektiv um schwere Drohungen handelt, versteht sich von selbst. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist mit Blick auf das Tatvorgehen relevant, dass die Drohungen von insgesamt fünf Beschuldigten geäußert wurden, während der Privatkläger von einer Gruppe von sieben Personen, zu der auch der Beschuldigte B. _____ gehörte, umstellt war. Die Mehrzahl der Täter sowie die Übermacht der um ihn versammelten Beschuldigten war geeignet, die Wirkung der Drohung zu verstärken. Dass der Beschuldigte die Tat der fünf drohenden Mitbeschuldigten bzw. den Täterfolg durch seine Präsenz lediglich gefördert hat, ist in erheblichem Masse verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Im Übrigen sind auch hier die eingangs dargelegten Gesamtumstände relevant. Die dort beschriebene Gruppendynamik und die damit verbundene Gefahr, dass die Situation komplett eskalieren könnte, erhöhte das Einschüchterungspotential der Drohungen massiv, sodass der Privatkläger wie erwähnt ernsthaft befürchtete, dass er die Moschee an diesem Abend nicht mehr lebendig verlassen würde bzw. er – nachdem die rettende Polizei dann doch noch eintraf – im Nachgang zu diesem Vorfall weiterhin Angstzustände durchlebte. Aufgrund der untergeordneten Beteiligung des Beschuldigten ist allerdings dennoch von einem leichten Tatverschulden auszugehen.

E. 6.2.2

Auf der subjektiver Seite der Tatkomponenten ist – abgesehen vom für sich nicht strafehöhend wirkenden direkten Vorsatz des Beschuldigten zur Förderung

- 116 - der Tat – wiederum das auch bei ihm vorherrschende Rachemotiv zu beachten. Wie die Vorinstanz zu Recht anfügte, ist auch hier die bereits beschriebene, auch beim Beschuldigten vorhandene Wut über das Fotografieren durch A. _____ und sein offenbar direkter Kontakt zur Presse als relativierender Faktor zu berücksichtigen. Dennoch kann das Verhalten des Beschuldigten nicht als reine emotionale Kurzschlusshandlung abgetan werden. Die Dauer der Übergriffe bzw. der Umstand, dass die Drohungen mehrfach über diese Zeit verteilt geäußert wurden, lassen jedenfalls nicht darauf schließen, dass die Entscheidungsfreiheit und damit die Vermeidbarkeit der Rechtsgutsverletzung beim Beschuldigten derart eingeschränkt gewesen wäre, dass es ihm nur sehr schwer möglich gewesen wäre, sich normgerecht zu verhalten. Nach Ansicht des Obergerichts überwiegen die verschuldensmindernden subjektiven Tatkomponenten – entgegen der Vorinstanz – somit nicht, sondern vermögen die verschuldenserhöhenden Komponenten höchstens aufzuwiegen.

E. 6.2.3

Im Ergebnis ist nach dem Gesagten von einem leichten Verschulden auszugehen. Unter Einbezug des massgeblichen Beitrags dieser Tat zur Verschlimmerung der Gesamtsituation (vgl. oben E. IV.4.1.) einerseits und der nur untergeordneten Beteiligung des Beschuldigten andererseits erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.2.4

Gemäss Anklageschrift sei ein Verlassen des Büros für die Geschädigten sodann auch deshalb nicht möglich gewesen, weil die übrigen Beschuldigten (E. _____, F. _____, G. _____ und C. _____, B. _____, D. _____, R. _____ und der Jugendliche) vor dem Büro präsent gewesen seien, geschrien hätten und teilweise an der Aussenwand des gegen oben offenen Büros hochgeklütert seien, um in das Büro zu gelangen. Sie hätten damit weiterhin die Herrschaft über die Geschädigten behalten wollen. Was die Situation ausserhalb des

Büros betrifft, hat die Vorinstanz bereits überzeugend dargelegt, dass auch nach dem Betreten des Büros draussen im Gebetsraum weiterhin Tumult und Geschrei herrschte. Dabei stellt sie zu Recht auf die mit zahlreichen Realkriterien angereicherten und insofern glaubhaften Aussagen der Geschädigten ab, welche durch das im Hintergrund der Tonaufnahmen hörbare, zwar unverständliche, aber offensichtlich aufgeregte Stimmengewirr gestützt werden. Auf die entsprechenden Ausführun-

- 79 - gen kann somit verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.12.3.3.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.2.5

Zutreffend ist zwar auch der Schluss der Vorinstanz, dass nicht mehr ermittelt werden kann, wessen Stimmen im Inneren der Moschee hörbar waren und somit unklar bleibt, welche Beschuldigten was gerufen haben. Aus den Aussagen der Beschuldigten ergibt sich jedoch zumindest, dass sie sich während der Zeit, als die Geschädigten im Büro waren, weitestgehend im Gebetsraum aufhielten, was sich mitunter aus den Befragungen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ergibt. F._____ gab an, er sei in dieser Zeit stets im Gebetsraum gewesen und habe auch gebetet, wobei ein Gebet bei ihm normalerweise 5 - 10 Minuten dauern würde. Er habe auch mitbekommen, dass die Polizei gerufen worden sei (Prot. I S. 85 f., 88 f., 91 f.). Auch D._____ gab an, er sei in dieser Zeit im Gebetsraum gewesen und habe gebetet. Es seien noch andere dabei gewesen (Prot. I S. 44). Aus den Aussagen des Jugendlichen ergibt sich sodann, dass er sich – mit Ausnahme der rund 20 - 30 Minuten, in welchen er die Moschee kurz verliess, um zu Hause einen USB-Stick zu holen (vgl. dazu vorinstanzliches Urteil E. III.11.6.5.) – ebenfalls im Gebetsraum befand. Er ist wie gesagt auch gestiegen, einmal in dieser Phase an der Bürowand hochgeklettert bzw. hochgesprungen zu sein, um zu sehen, was sich im Büro abspielte (Urk. 17/8 S. 14, 19 ff.). B._____ gab ebenfalls an, er sei stets im Gebetsraum gewesen (Urk. 12/3 S. 5; Urk. 12/4 S. 4). Er berichtet sodann auch davon, wie die Geschädigten nacheinander ins Büro geführt und schliesslich durch S._____ die Polizei verständigt worden sei (Urk. 12/3 S. 5). Einzig C._____ und sein Bruder G._____ gaben an, sie hätten sich im Frauenraum aufgehalten, ebenso E._____. Dass diese Behauptungen allerdings nicht glaubhaft sind, wurde bereits mehrfach dargelegt (vgl. oben E. II.3.2.2 - 3.2.4, 4.2.4., 4.5.2, 5.5.4. f.). Hinsichtlich C._____ zeigt die Vorinstanz denn auch in diesem Zusammenhang erneut überzeugend auf, weshalb er sich aufgrund seiner Beobachtungen, die er eingestandenermassen gemacht habe, entgegen seiner Behauptung nicht im Frauenraum aufgehalten haben konnte (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.12.3.7.). E._____ wurde von A._____ sodann als einer jener Beschuldigten identifiziert, welche an der Bürowand hochgeklettert seien (Urk. 20/1 S. 6). Wie bereits dargelegt, bestehen einzig hinsichtlich - 80 - R._____, dessen Beteiligung an den vorhergehenden Übergriffen bereits als nicht erstellt gilt, keine verlässlichen Hinweise darauf, wo er sich aufgehalten hatte. Bei ihm kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich in dieser Phase tatsächlich in einem separaten Raum befand.

E. 6.2.6

Anhand dieser Aussagen ergibt sich somit, dass die Beschuldigten E._____, F._____, G._____ und C._____, B._____, D._____ und der Jugendliche – letzterer jedoch mit einem kurzen Unterbruch von ca. 20 - 30 Minuten – während der Zeit, als die beiden Geschädigten sich im Büro befanden, im Gebetsraum anwesend waren. Der Gebetsraum

befindet sich unmittelbar beim bzw. um das Büro herum und musste – aufgrund der Ausrichtung der Bürotüre gegen den Gebetsraum hin – entsprechend auch durch jeden, der das Büro verlässt, betreten werden. Aufgrund der gegen oben offenen Konstruktion des Büros erklärt sich auch, dass lautere Geräusche wie lautes Reden oder Rufen im Büro durchaus hörbar waren, was auch durch die Tonaufnahme aus dem Inneren des Büros belegt ist. Den beiden Geschädigten musste aufgrund dieser Geräuschkulisse sodann klar gewesen sein, dass die von den Beschuldigten ausgehende Gefahr erneuter körperlicher und verbaler Gewalt dank dem Eingreifen von H._____ und S._____ während ihrem Aufenthalt im Büro zwar zwischenzeitlich gebannt war, dass jedoch ein Fluchtversuch aus dem Büro diese mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder von neuem entfacht hätte. Dass dies nicht nur eine subjektive Befürchtung der Geschädigten war, sondern ein Szenario, mit dem ernsthaft gerechnet werden musste, zeigt die bereits erwähnte Aussage H.____s, die beiden Geschädigten gerade deshalb ins Büro verbracht zu haben, weil man sonst nicht gewusst hätte, "was die wütende Menge draussen mit ihm gemacht hätte". Bezeichnend ist ferner die Aussage H.____s, dass sie die Polizei insbesondere auch zum eigenen Schutz der Geschädigten alarmiert hätten (Urk. 11/1 S. 3 f.). Angesichts dessen ist auch verständlich, dass der Imam und der Vorstand mit den Geschädigten schliesslich bis zum Eintreffen der Polizei im Büro geblieben sind. Entsprechend kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die im Innern des Büros vor allem hörbare, durch das Hochklettern an der Bürowand teilweise sogar sichtbare Präsenz der Beschuldigten im Gebetsraum, mitunter des Be-

- 81 - schuldigten B.____, die Geschädigten vom Verlassen des Büros und damit der Moschee abgehalten hatte.

E. 6.3

Gehilfenschaft zur Nötigung betreffend Zehnernote (Sachverhaltsabschnitt 3)

E. 6.3.1

In objektiver Hinsicht hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die Nötigung betreffend das in den Mund Stecken der Zehnernote durch den Mitbeschuldigten F._____ im Vergleich zu den unter dem Tatbestand der Nötigung erfassten Taten noch als relativ leicht erscheint. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass angeklagte Herunterschlucken der Note nicht erstellt ist. Die angewendete Gewalt durch aufdrücken des Mundes bewegte sich ferner im sehr leichten Bereich und zog keine wesentlichen Schmerzen nach sich. Allerdings waren nur dank der Präsenz der um ihn versammelten Beschuldigten – mitunter auch B._____ – und der bereits bestehenden Einschüchterung des Privatklägers keine weitergehenden

- 117 - Gewaltanwendungen erforderlich. Abgesehen von der kurzzeitigen, aber nicht vernachlässigbaren Unannehmlichkeit, die der ekelerregende Vorgang mit sich brachte, bewegte sich die Beeinträchtigung der Integrität des Privatklägers im geringfügigen Bereich. Sodann ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte dieser Tat spontan anschloss. Stark verschuldensmindernd fällt beim Beschuldigten B._____ ferner ins Gewicht, dass er sich an der Tat nur untergeordnet als einer von vielen als Gehilfe beteiligte, indem er durch das Herumstehen in der Gruppe um den Privatkläger den Haupttäter F._____ durch die signalisierte Zustimmung in seinem Vorhaben bestärkte und einen ferner einen Beitrag dazu leistete, dass der Privatkläger seinen Widerstand schliesslich aufgab und die Note in den Mund nahm.

E. 6.3.2

Auf der Seite der subjektiven Tatschwere fällt – anders als der für sich nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigende Vorsatz zur Tat bzw. deren Förderung – vorwiegend der Beweggrund des Beschuldigten, an dieser Tat mitzuwirken, ins Gewicht. Die Tat diene einzig dem Zweck, den bereits eingeschüchterten und verängstigten Privatkläger zu demütigen und ihm seine Unterlegenheit und Ausgeliefertheit zu demonstrieren. Die bereits erwähnte Wut über das verbotene Fotografieren vermag diese besonders verwerflichen Motive nicht aufzuwiegen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich somit leicht verschuldenserhöhend aus. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung erwogen, war die durch diese Nötigung erlittene Demütigung, die der Privatkläger gar als Folter beschrieb, trotz ihrer objektiv relativ geringen Schwere für diesen besonders einschneidend und hat ihn nachhaltig negativ beeindruckt. Die Tat leistete somit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur eingangs beschriebenen Verschlimmerung der Gesamtsituation. In Anbetracht seiner nur untergeordneten Beteiligten rechtfertigt es sich dennoch, die Einsatzstrafe nur geringfügig mit 1 Monat Freiheitsstrafe zu asperieren.

E. 6.3.3

Was die Tonaufnahme ihrer "Geständnisse" angeht, wirft die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten in Sachverhaltsabschnitt 20 (zum Nachteil A.____s) und 21 (zum Nachteil T.____s) vor, dass diese gegen den Willen der Geschädigten auf Initiative von S.____ hin erfolgt seien. Letzterer habe die Situation, wonach die Geschädigten zuvor geschlagen, bespuckt und bedroht worden seien, dafür benutzt, die beiden zu zwingen, Geständnisse abzulegen und die Aufnahme dieser Geständnisse auf Tonträger zu dulden, um so Beweismittel für den Verrat des Geschädigten zu erlangen. Diese Absicht hätten auch die sich weiterhin außerhalb des Büros aufhaltenden Beschuldigten G.____, C.____, R.____, B.____, D.____, I.____, U.____, F.____ und E.____ geteilt, welche anwesend geblieben seien und die Drucksituation auf den Geschädigten durch ihr Schreien und Hochklettern an der Büroaussenwand kundgetan und die Angelegenheit unter sich und ohne Beizug der Polizei hätten regeln wollten, weshalb sie

- 82 - auch ohne Gewissheit bezüglich des Inhalts der Geständnisse zumindest konkludent einverstanden gewesen seien und diese selber auch so gewollt hätten.

E. 6.3.4

Unbestritten ist, dass im Büro, in welchem zu diesem Zeitpunkt die Beschuldigten H.____ und S.____ sowie die beiden Geschädigten anwesend waren, mit einem Mobiltelefon zwei Tonaufnahmen erstellt wurden. Auf diesen geben die beiden Geschädigten – A.____ auf Deutsch, T.____ auf Arabisch – an, dass sie in der Moschee beim Fotografieren erwischt worden seien, wobei sie vom Journalisten K.____ geschickt und bezahlt worden seien und dafür auch unter dem Schutz des Polizisten V.____ stünden (Urk. 7/1-3; Urk. 21/6/1). Beide Geschädigten sagen übereinstimmend aus, die Aufnahme sei vom Moscheeverantwortlichen S.____ verlangt worden. Laut A.____ sei H.____ sogar dagegen gewesen und hätte S.____ gesagt, dass er das sein lassen solle. S.____ habe aber auf die Aufnahme bestanden. Er habe zu verstehen gegeben, dass er diese Aufnahme als Beweismittel für eine allfällige Anzeige bei der Polizei wolle (Urk. 20/2 S. 16 f.). H.____ stellte sich diesbezüglich jedoch auf den Standpunkt, der Vorschlag für die Tonaufnahme sei von A.____ selber gekommen und T.____ sei damit einverstanden gewesen (Urk. 18 S. 15 f.).

E. 6.3.5

Hinsichtlich einer allfälligen strafrechtlich relevanten Beteiligung der übrigen Beschuldigten, die sich wie der Beschuldigte B._____ während dieser Zeit weiterhin im Gebetsraum vor dem Büro aufhielten, lässt sich mit der Vorinstanz nicht erstellen, dass diese wussten oder mitbekamen, dass H._____ und S._____ im Büro Fotos der Geschädigten anfertigten und deren Geständnisse zum Zwecke der Beweissicherung auf Tonträger aufnahmen. Selbst der Jugendliche, der eingestand, einmal an der Bürowand hochgesprungen und ins Büro geschaut zu haben, konnte mit dieser Aktion höchstens einen kurzen Blick auf das Geschehen werfen. Viel mehr als die bereits bekannte Anwesenheit der Personen im Büro sowie der Tatsache, dass diese miteinander sprachen, hatte er dadurch nicht mitbekommen. Auch dass ihre hör- und sichtbare Präsenz ausserhalb des Büros wesentlich dazu beitragen würde, dass sich die Geschädigten der Forderungen S._____, ein Geständnis abzulegen, aus Angst vor den Beschuldigten vor dem Büro widerstandslos fügten, war den Beschuldigten nicht bewusst. Auf das Ge-

- 83 - schehen im Büro hatten sie keinerlei Einfluss. Zudem deutet die Tatsache, dass sich einige Beschuldigte nicht damit einverstanden zeigten, als S._____ ihnen kurz vor Ende des Vorfalls mitteilte, dass er nun die Polizei verständigen werde, darauf hin, dass die Beschuldigten an dieser für die Polizei bestimmten Beweismittelbeschaffung selbst dann nicht hätten mitwirken wollen, wenn sie von diesem Plan gewusst hätten. Entsprechend – diese rechtliche Würdigung kann an dieser Stelle vorweggenommen werden – fehlte es den sieben Beschuldigten ausserhalb des Büros bereits am erforderlichen (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich der Förderung der allfälligen Haupttat sowie deren Inkaufnahme, genauso wie an der Tatmacht. B._____ ist demnach hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 20 und 21 vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Mehrfache Nötigung zum Nachteil von A._____ (Mobiltelefon und Sperrcode, Sachverhaltsabschnitte A, 1 und 6) B._____ konnte eine Beteiligung an den Handlungen gemäss Sachverhaltsabschnitten A, 1 und 6 nicht nachgewiesen werden. Er ist entsprechend vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen und die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen. 2. Freiheitsberaubung zum Nachteil von A._____ (Sachverhaltsabschnitte 2 und 12)

E. 6.4

Freiheitsberaubung zum Nachteil T._____s (Sachverhaltsabschnitt 19)

E. 6.4.1

Im Hinblick auf die objektive Tatschwere ist vorliegend massgeblich, dass der Geschädigte T._____ während rund 1 ¼ Stunden in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt wurde.

Nachdem sich Tatumstände und Tatvorgehen – abgesehen

- 118 - von der leicht kürzeren Dauer – im Wesentlichen gleich wie bei der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A._____ gestalteteten, kann hinsichtlich der objektiven Tatschwere auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (oben E. IV.6.1.1.). Anzufügen ist, dass der Geschädigte T._____ die Übergriffe auf seinen Freund zuvor bereits aus nächster Nähe mitbekommen hatte und insofern bei seiner Festsetzung durch den Beschuldigten D._____ bereits entsprechend eingeschüchtert war, was sich der Beschuldigte und seine Mittäter zu Nutze machten. Insofern ist auch hier in gewissem Masse die bereits beschriebene Gesamtsituation von Relevanz, was wie dargelegt im Rahmen des Umfangs der Asperation zu berücksichtigen ist. Wenngleich der Festnahme

T.____s bereits die Übergriffe und das Festhalten A.____s vorgegangen war, handelte es sich auch hier um eine spontane, ungeplante Aktion.

E. 6.4.2

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich sowohl die Beweggründe des Beschuldigten und seiner Mittäter wie auch die in gewissem Masse nachvollziehbare Wut über das Fotografieren in der Moschee im Rahmen dessen bewegten, was bereits zur Freiheitsberaubung zum Nachteil A.____s beschrieben wurde (oben E. IV.6.1.2.). Die Beschuldigten vermuteten in T.____ einen Verbündeten A.____s und damit einen weiteren "Spion" und "Verräter". Hinsichtlich der Verwerflichkeit der Beweggründe ist allerdings anzufügen, dass der Beschuldigte und seine Mittäter den Geschädigten T.____ einzig deshalb in der Moschee festhielten, weil er offenbar mit dem Privatkläger befreundet war und sich gleichzeitig mit diesem in der Moschee aufhielt, ohne dass aber konkrete Hinweise darauf bestanden, dass er ebenfalls in der Moschee fotografierte oder entsprechende Informationen und Bilder mit Journalisten teilte. Entsprechend wiegt das subjektive Tatverschulden im Vergleich zur Freiheitsberaubung betreffend A.____ etwas schwerer. Unter Einbezug sämtlicher relevanten subjektiven und objektiven Tatkomponenten gestaltet sich das Tatverschulden angesichts der kürzeren Dauer der Freiheitsberaubung insgesamt aber dennoch etwas leichter. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 4 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 119 -

E. 6.5

Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil T.____s
(Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

E. 6.5.1

Hinsichtlich der Nötigung zur Übergabe des Mobiltelefons und zur Nennung des Sperrcodes zum Nachteil des Geschädigten T.____ ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass die erzwungene Offenlegung der Inhalte auf seinem Mobiltelefon zwar mit einem Eingriff in seine Privatsphäre verbunden war, die aber – in Relation zu denkbaren Handlungen, viel größeren Handlungen, die noch vom Tatbestand erfasst wären – verhältnismässig leicht wiegt. Bei der vorliegenden Tat zum Nachteil T.____s ist zu beachten, dass diesen im Gegensatz zum Privatkläger A.____ keinerlei Mitverschulden traf, hatte er doch keine Fotos gemacht, sondern ging in der Moschee tatsächlich seinem Gebet nach. Entsprechend wurden auf dem Mobiltelefon T.____s auch keine verhänglichen Bilder aus der Moschee oder Kontakte zum Journalisten K.____ gefunden. Gleichzeitig legten die Beschuldigten mit Blick auf die Eingriffsintensität der Nötigungsmittel gegenüber der Tat zum Nachteil A.____s bei T.____ ein weniger schwerwiegendes Verhalten an den Tag, erschöpften sich die angewendeten physischen Nötigungsmittel doch im Packen am Arm und im Übrigen in verbalen Drohungen bzw. Drohgebärden. Es ist entsprechend von einem leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

E. 6.5.2

Im Hinblick auf die subjektiven Tatkomponenten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich vorsätzlich an der Nötigung beteiligte. Die Tat war vorwiegend dadurch motiviert, den

bereits länger gesuchten "Spion" und "Verräter" und jeden, der diesen unterstützte, zu entlarven, um ihn entsprechend zur Rechenschaft ziehen zu können. Dieses Vergeltungsmotiv auf der einen Seite und die bereits erwähnte – bis zu einem gewissen Grad noch nachvollziehbare – Wut über das soeben festgestellte verbotene Fotografieren des mit dem Geschädigten befreundeten Privatklägers A._____ führt unter dem Strich dazu, dass die objektive Tat – schwere durch die subjektiven Tatkomponenten nicht relativiert wird. Insgesamt rechtfertigt sich nach dem Gesagten eine Erhöhung der Einsatzstrafe im Umfang von 1 Monat.

- 120 -

E. 6.6

Fazit Tatkomponente Nach dem Gesagten resultiert unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten objektiven und subjektiven Tatkomponenten für die Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, anhand des Tatverschuldens des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

E. 6.7

Täterkomponente

E. 6.7.1

Sodann ist die Täterkomponente zu bewerten. Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 181 E. V.5.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO), die vom Beschuldigten auch an der Berufungsverhandlung im Wesentlichen bestätigt wurden (Prot. II S. 59 ff.). Aus seiner Biographie ergeben sich keine Umstände, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt. Das Alter eines Delinquenten kann zwar in die Strafzumessung nach Art. 47 StGB einfließen, aber das verhältnismässig junge Alter eines Täters für sich allein genommen führt nicht zwingend zu einer Minderung der Strafe. Entscheidend ist, ob der Beschuldigte volle Einsicht in das Unrecht seiner Taten besass (Urteile des Bundesgerichts 6B_55/2015 vom 7. April 2015 E. 3.5; 6B_584/2009 vom 28. Januar 2010 E. 2.2.3). Vorliegend ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Tat aus jugendlichem Leichtsinne begangen wurde oder der Beschuldigte aufgrund altersbedingter Unreife nicht in der Lage gewesen wäre, das Unrecht seiner Tatbeteiligung zu erkennen. Eine Strafminderung erscheint insofern somit nicht angezeigt.

E. 6.7.2

Mit Blick auf das Nachtatverhalten wurde bereits erwähnt, dass der Beschuldigte eine Beteiligung an den vorgeworfenen Handlungen seit Beginn des Strafverfahrens konsequent bestritten hat. Dass er die Taten bzw. seine Tatbeteiligung weitestgehend abstreitet, darf jedoch – in Anbetracht des Grundsatzes, wonach sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten oder an ihrer Verurteilung mitwirken muss – im Rahmen der Strafzumessung nicht strafehöhend berücksichtigt werden und wirkt sich somit neutral aus. Gleiches gilt hinsichtlich der fehlenden Einsicht und Reue, ist diese doch Ausfluss dieses Bestreitens der Tat.

- 121 - Der Beschuldigte B._____ ist nicht vorbestraft. Allerdings stellt weder dies noch die Tatsache, dass er sich seit dem Tatabend des 11. November 2016 wohlverhalten hat, eine besondere Leistung dar und wirkt sich entsprechend nicht strafmindernd aus (BGE 136 IV

1 Regeste; Urteil des Bundesgerichts 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4).

E. 6.7.3

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente somit neutral aus.

E. 6.8

Mediale Vorverurteilung und Verfahrensdauer

E. 6.8.1

Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil eine Strafreduktion von 2 Monaten vorgenommen, da seit der Verhaftung der Beschuldigten über den Vorfall wiederholt und ausführlich in den Medien berichtet wurde und die Beschuldigten dabei teilweise als Salafisten bezeichnet und vorverurteilt worden seien (Urk. 181 E. V.5.2. f.). Dass der vorliegende Prozess bereits seit dem Untersuchungsverfahren eine grosse mediale Präsenz erfuhr, dürfte unbestritten sein. Dass – wie sich aus den wenigen bei den Akten liegenden Berichterstattungen ergibt (Urk. 162/5/1-3) – eine gewisse mediale Vorverurteilung stattgefunden hat, lässt sich ebenfalls nicht ganz von der Hand weisen. So scheinen zumindest Schlagzeilen wie "Todesdrohungen in P.____: Darum stehen Salafisten vor Gericht" (Urk. 162/5/1) oder "Foltermethoden in der ... Q.____ [in P.____]" (Urk. 162/5/2) das Ergebnis der damals anstehenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Ungunsten der Beschuldigten etwas vorwegzunehmen. Auch fehlte in diesen beiden Artikeln etwa ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Nichtsdestotrotz ergibt sich bei der Lektüre der genannten Artikel, dass weitgehend sachlich über die im Raum stehenden Vorwürfe berichtet und auch die Standpunkte der Beschuldigten dargelegt wurden. Entsprechend erscheint die mediale Vorverurteilung zwar in gewissem Masse vorhanden, rechtfertigt angesichts ihrer – soweit für das Gericht beurteilbar – nur geringen Schwere allerdings nur eine geringfügige Strafminderung. Der Beschuldigte hat es im Übrigen unterlassen, eine weitergehende mediale Vorverurteilung darzutun, wozu er nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch verpflichtet wäre, wenn er eine über das genannte Mass hinausgehende für ihn nachteilige Medienbelastung geltend macht und strafmindernd berücksichtigt haben will (Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2013 und 6B_892/2013 vom

- 122 - 20. November 2014 E. 2.4.8. m.w.H.). Es erscheint folglich eine Strafminderung im Umfang von 1 Monat als angemessen.

E. 6.8.2

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer, welche sich im Berufungsverfahren insbesondere aufgrund der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie zusätzlich verlängert hat, ist dem Beschuldigten eine weitere Strafminderung von 1 Monat zu gewähren.

E. 6.9

Ergebnis Gesamtfreiheitsstrafe Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte B.____ für die Straftaten der mehrfachen Freiheitsberaubung, der Gehilfenschaft zur Drohung sowie der mehrfachen (teilweise gehilfenschaftlichen) Nötigung, für die wie dargelegt eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen.

E. 6.10

Gehilfenschaft zur Beschimpfung (Sachverhaltsabschnitt 9)

E. 6.10.1

Das Gesetz sieht für den Tatbestand der Beschimpfung in Art. 177 Abs. 1 StGB einen Strafrahmen von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe vor.

E. 6.10.2

In objektiver Hinsicht ist relevant, dass es sich beim Bespucken einer Person um einen sehr deutlichen Ausdruck der Herabwürdigung handelt. Diese Form von Tätlichkeit ist die überdies geeignet ist, bei der betroffenen Person Ekel und zumindest vorübergehendes Unbehagen auszulösen, was vorliegend insbesondere deshalb relevant ist, weil davon auszugehen ist, dass der Speichel der Beschuldigten zumindest teilweise im Gesicht des Privatklägers landete. Dies birgt darüber hinaus auch ein gewisses erhöhtes Risiko für den Geschädigten, sich mit Krankheiten anzustecken. Erschwerend kommt diesbezüglich hinzu, dass das Bespucken vorliegend gleich mehrfach durch verschiedene Beteiligte erfolgte.

E. 6.10.3

Zu den Beweggründen der Beschuldigten ist festzuhalten, dass die Herabwürdigung des Privatklägers direktes Handlungsziel darstellte. Ihr Handeln erfolgte entsprechend vorsätzlich. Damit gingen die Beschuldigten jedoch nicht über das hinaus, was zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschimpfung notwendig ist, weshalb diesem Umstand auch keine gesonderte verschuldenserhöhende Wir-

- 123 - kung zuzumessen ist. Erheblich verschuldensmindernd wirkt sich beim Beschuldigten B. _____ aus, dass er sich nur der Gehilfenschaft schuldig gemacht hat, indem er seine spuckenden Mitbeschuldigten durch die Signalisierung seiner Zustimmung in ihrem Vorgehen bestärkte. In gewissem Masse ist schliesslich auch die Wut des Beschuldigten über das heimliche Fotografieren von Gläubigen in der Moschee verschuldensrelativierend zu berücksichtigen.

E. 6.10.4

Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die Erwägungen oben verwiesen werden (E. IV.6.7.). Diese wirkt sich wiederum neutral aus. Insgesamt ist von einem leichten Verschulden auszugehen, weshalb ein Strafmass von 15 Tagessätzen Geldstrafe dem Verschulden angemessen erscheint. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist dem Beschuldigten wiederum eine Reduktion im Umfang von 5 Tagessätzen Geldstrafe zu gewähren.

E. 6.10.5

Die Tagessatzhöhe ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Einbezug des Lebensaufwands, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5). Der Beschuldigte geht zurzeit einem Vollzeitstudium nach und hat kein Erwerbseinkommen. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts wird er von seinem Vater (Fr. 100.– monatlich) unterstützt und erhält Stipendiengelder im der Höhe von monatlich Fr. 950.– (Urk. 191). Der Beschuldigte ist ledig, hat keine Unterstützungspflichten und lebt zu Hause bei seiner Mutter. Unter Berücksichtigung der monatlichen Ausgaben für Krankenkassenprämien und Steuern (Fr. 17.– und Fr. 65.–, vgl. Urk. 191) ist der Tagessatz auf Fr. 30.– festzulegen.

E. 6.10.6

Im Ergebnis ist der Beschuldigte B._____ für die Gehilfenschaft zur Beschimpfung mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 30.– zu bestrafen.

- 124 - 7. Vollzug

E. 7

Nötigung betreffend Geständnisse zum Nachteil beider Geschädigten (Sachverhaltsabschnitte 20 und 21) Hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 20 und 21 wurde bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung vorweggenommen, dass der Beschuldigte B._____ von diesem Vorwurf freizusprechen ist. Es kann auf jene Erwägungen verwiesen werden (oben E. II.6.3.5.).

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die Rechtslage zu den Voraussetzungen des bedingten Aufschubs von Strafen zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 181 E. VI.1.).

E. 7.2

Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen. Auch sonst finden sich keine Hinweise, die auf eine schlechte Legalprognose hindeuten würden. So hat der Beschuldigte sich – soweit ersichtlich – seit den am tt. November 2016 begangenen Taten und damit seit rund fünf Jahren wohl verhalten (Urk. 197). Es ist ferner davon auszugehen, dass die am 21. Februar 2017 erfolgte Versetzung in Untersuchungshaft, die schliesslich 130 Tage andauerte, den noch jungen Beschuldigten schwer beeindruckt haben, womit er sich bereits deshalb sehr bewusst sein dürfte, welche einschneidenden Konsequenzen eine künftige Nichtbewährung hätten. Dass der Beschuldigte vorliegend – wie dargelegt – zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, sollte somit genügend abschreckende Wirkung zeitigen, um ihn künftig von weiterer Delinquenz abzuhalten. In Anbetracht dessen ist die für einen Strafaufschub erforderliche Abwesenheit einer Schlechtprognose klar zu bejahen und die Freiheitsstrafe entsprechend vollständig bedingt aufzuschieben. Dass gilt vorliegend auch für die zusätzlich ausgesprochene Geldstrafe. Angesichts der ungetrübten Legalprognose ist die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen. 8. Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte B._____ für die am tt. November 2016 begangenen Taten insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–, beide bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 130 Tagen (vom 21. Februar 2017 bis 30. Juni 2017) ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 125 - V. Zivilforderung 1. Ausgangslage

E. 8

Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil von T._____ (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

E. 8.1

Vorweg ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend den Jugendlichen unangefochten blieb und dieser entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Schuldsprüche betreffend die Beschuldigten D._____, C._____ und G._____ sowie E._____.

E. 8.2

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäss den Sachverhaltsabschnitten 14 und 15 gilt als erstellt, dass die Beschuldigten D.____, B.____ und der Jugendliche an der Wegnahme des Mobiltelefons sowie der Herausgabe des Sperrcodes vom Geschädigten T.____ direkt aktiv beteiligt gewesen sind, indem sie ihn am Arm gepackt, ihm das Mobiltelefon aus der Hand gerissen und ihn schliesslich gemeinsam durch verbale und – insbesondere in der Gestalt der demonstrierten Übermacht der übrigen Beschuldigten, die sich ebenfalls um das Grüppchen her- um aufgebaut hatten – auch durch nonverbale Androhungen von Nachteilen zur Herausgabe des Sperrcodes zwangen. Auch hier ist aufgrund des engen zeitli-

- 103 - chen und sachlichen Zusammenhangs der in der Anklageschrift in zwei separaten Abschnitten umschriebenen Tathandlungen von einer einheitlichen Tatbegehung, getragen von einem einheitlichen Tatentschluss, auszugehen. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausführte, waren sowohl die von den Beschuldigten angewendeten Mittel (gewaltsame Wegnahme sowie die verbale und nonverbale Androhung von Nachteilen) als auch der damit verfolgte Zweck (Durchsuchung des Mobiltelefons gegen den Willen des Geschädigten; Eingriff in die Privatsphäre) unrechtmässig, was den Beschuldigten bewusst gewesen sein musste, sie aber nicht von ihrem Vorhaben abbringen liess. Entsprechend sind subjektiver und objektiver Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt.

E. 8.3

Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Im Gegensatz zu A.____ hatte der Geschädigte T.____ im Vorfeld der Übergriffe weder Fotos gemacht noch hatte er – soweit ersichtlich – einschlägigen Kontakt zum Journalisten K.____, weshalb sich bei ihm die Frage nach der Abwehr eines allfälligen Angriffs (Notwehr) ohnehin nicht stellt. Schliesslich liegen auch keine Schuldausschlussgründe vor.

E. 8.4

Im Ergebnis ist B.____ wegen mittäterschaftlich begangener Nötigung gemäss Art. 181 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9

Freiheitsberaubung zum Nachteil von T.____ (Sachverhaltsabschnitt 19)

E. 9.1

In objektiver Hinsicht steht betreffend Sachverhaltsabschnitt 19 fest, dass T.____ ab ca. 19.45 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei um 21.11 Uhr daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen, obwohl er das wollte bzw. es aufgrund des Auftretens der übrigen Beschuldigten im Gebetsraum als einzigen Ausweg betrachtete, mit H.____ und S.____ ins sichere Büro zu flüchten. Die Vorgehensweise der Beschuldigten sowie die Wirkung ihres Auftretens auf den Geschädigten gestaltete sich in den wesentlichen Punkten identisch wie hinsichtlich A.____ und führt somit auch zur gleichen rechtlichen Beurteilung. Es kann entsprechend auf jene Erwägungen verwiesen werden (oben E. III.2.1. ff.). Anzuführen ist, dass T.____ bis dahin von den Beschuldigten zwar noch verschont geblieben war. Allerdings hatte er die Übergriffe auf seinen Freund A.____ aus

- 104 - nächster Nähe mitbekommen, was dazu beitrug, dass er die schliesslich auch um ihn versammelten Beschuldigten als besonders bedrohlich wahrnahm und ihm entsprechend

bewusst war, dass ein Fluchtversuch zwecklos wäre. Auch hier war sämtlichen Beschuldigten bewusst, dass T._____ die Moschee verlassen wollte, was er bereits durch seinen Versuch, an den Beschuldigten im Gebetsraum vor- bei zur Eingangstüre zu gelangen, für alle Anwesenden erkennbar zum Ausdruck gebracht hatte. Objektiver und subjektiver Tatbestand sind somit auch hinsichtlich der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Geschädigten T._____ erfüllt.

E. 9.2

Im Hinblick auf die Beteiligungsform der Beschuldigten liegt mit Verweis auf die entsprechenden Erwägungen (oben E. III.2.1.4.) ebenfalls ein konkludenter gemeinsamer Tatenschluss vor. Es ist auch hier Mittäterschaft sämtlicher sieben vor dem Büro präsenter Beschuldigter gegeben, wobei jeder Beschuldigte wiederum erst ab dem Zeitpunkt seiner Beteiligung bzw. seines Hinzutretens zur Verantwortung gezogen werden kann. Entsprechend ist der Beschuldigte D._____ für die Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 19 bereits ab dem Aufhalten T._____s im Eingangsbereich verantwortlich. Die Beschuldigten E._____, F._____, C._____ und G._____, B._____ und der Jugendliche beteiligten sich ab dem Zurückbringen T._____s in den Gebetsraum an der Freiheitsberaubung.

E. 9.3

Nach dem Gesagten ist der hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend B._____ ergangene vorinstanzliche Schuldspruch wegen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB zu bestätigen.

E. 10

Nötigung betr. Hinderung am Verlassen der Moschee zum Nachteil T._____s (Sachverhaltsabschnitt 13)

E. 10.1

Das in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebene Hindern am Verlassen der Moschee kann bereits sachverhaltsmässig einzig dem Beschuldigten D._____ nachgewiesen werden. Diesbezüglich wurde sodann bereits darauf hingewiesen, dass die Umschreibung der Tathandlung betreffend Hinderung T._____s am Verlassen der Moschee in Sachverhaltsabschnitt 13 identisch ist mit jener der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend Freiheitsberaubung (oben

- 105 - E. II.5.2.1.). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, stellt diese in der Anklageschrift unter Sachverhaltsabschnitt 13 als Nötigung separat aufgeführte Tathandlung keine eigenständige Tat, sondern ein Teil der unrechtmässigen Gefangennahme des Geschädigten und damit den Anfang der Freiheitsberaubung zum Nachteil von T._____ dar. Sachverhaltsabschnitt 13 umfasst somit kein zusätzliches strafbares Verhalten, ist das Unrecht dieser Handlung doch bereits durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung erfasst. Insofern verhält es sich gleich wie hinsichtlich A._____s Festsetzung im Eingangsbereich, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen oben verwiesen werden kann (oben E. III.2.2.2.). Die von D._____ in diesem Sinne begangene Nötigungshandlung wird entsprechend vom Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 19 konsumiert.

E. 10.2

Hinsichtlich der Beschuldigten B._____ ist eine Beteiligung wie dargelegt nicht erstellt. Er ist diesbezüglich nicht schuldig. Weil diese auch ihnen vorge- worfene Handlung – wie soeben ausgeführt – jedoch rechtlich ein Teil der bereits beurteilten Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 19 darstellen, hat aufgrund dieser anderen rechtlichen Würdigung für Sachverhaltsabschnitt 13 der Anklage kein separater Freispruch wegen Nötigung zu ergehen.

E. 11

Übersicht Schuld- und Freisprüche

E. 11.1

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte B._____ schuldig zu sprechen – der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 12 [ohne 2] und 19 [ohne 13] der Anklage- schrift), – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhalts- abschnitte 14 und 15 der Anklageschrift), teilweise in Verbindung mit Art. 25 StGB (Gehilfenschaft, Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklage- schrift) – der Gehilfenschaft zur Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitte 4 [teilweise] und 5 der Anklageschrift).

- 106 - – der Gehilfenschaft zur Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitt 9 der An- klageschrift). Der Beschuldigte ist dagegen (zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen Freisprü- chen) nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhalts- abschnitte A, 1 und 6 sowie 20 und 21 der Anklageschrift), – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitt 7 der Anklageschrift). IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Vorinstanzliche Sanktion und Anträge

E. 16

März 2017 E. 1.2. mit Hinweis auf BGE 141 IV 262 E. 2.2.), weshalb der Pri- vatkläger entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens grundsätzlich ebenfalls kosten- bzw. – angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege – rückerstattungspflichtig würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.